Gesetze betreffend die Strafrechtspf... für den Kanton Basel-Stadt

Basel-Stadt (Switzerland), Basel-Stadt ...

Gesetze

betreffend

die Strafrechtspflege

für den

Kanton Basel-Stadt.

Herausgegeben

vom

Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt.

BASEL.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

1901.

Schweighauserische Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Herausgabe des die Bände I—XX der Gesetzessammlung umfassenden Sammelbandes gab Veranlassung, eine neue auf Ende des Jahres 1900 abgeschlossene Ausgabe der Gesetze betreffend die Strafrechtspflege zu veranstalten. Diese Ausgabe hat ebensowenig wie die im Jahre 1887 erschienene amtlichen Charakter.

Basel, im Oktober 1901.

Das Justizdepartement:

Dr. **I. Iselin.**

Inhaltsverzeichnis.

Die Marginalien, mit denen die Gesetze versehen sind, sind der Raumersparnis wegen als Überschriften gedruckt worden.

I.

Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt.

(17. Juni 1872.)

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes.

Verbrechen im Inlande.

§ 1. Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), die im Kanton Basel-Stadt verübt werden.

Verbrechen im Auslande.

§ 2. Ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verübte Verbrechen können nach diesem Strafgesetz verfolgt werden:

1) Wenn der Thäter ein Kantonsangehöriger, d. h. Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, sofern die Handlung auch nach dem Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, strafbar ist;

2) Wenn ein Hoch- oder Landesverrat gegen den Kanton Basel-Stadt begangen wird.

Auswärtige Bestrafung.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, und erfolgt wegen desselben Verbrechens im Gebiete des Kantons Basel-Stadt abermals eine Verurteilung, so ist auf die zu erkennende Strafe die auswärts erkannte, soweit sie vollzogen wurde, in Anrechnung zu bringen.

Auslieferung.

§ 4. Kantonsbürger dürfen an einen ausserschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden. Über ihre Auslieferung an schweizerische Behörden, sowie über die Auslieferung von Nichtkantonsbürgern überhaupt, entscheiden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge.

Zweiter Abschnitt.

Strafen.

Zuchthausstrafe.

§ 5. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt wenigstens ein Jahr, und höchstens zwanzig Jahre.

§ 6. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt und bekleidet. Sie verlieren vom Augenblick der Rechtskraft des Urteils an das Aktivbürgerrecht bis nach Erstehung der Strafzeit und über diese hinaus auf eine vom Gericht festzusetzende Zeit von zwei bis zehn Jahren.[1])

Verlust des Aktivbürgerrechts.

§ 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechts umfasst die Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen, zum Notariat, zur Vormundschaft, zu militärischen Graden, zur Ausübung des

---

[1]) Siehe auch Grossratsbeschluss betr. Unterbringung hiesiger Zuchthaussträflinge in ausserkantonalen Strafanstalten vom 6. Juli 1899 und Grossratsbeschluss betreffend die Unterbringung der weiblichen Gefangenen im Lohnhofe vom 11. Januar 1900.

öffentlichen Stimm- und Wahlrechts und zur Teilnahme an Gemeinde- und Zunftversammlungen.

Gefängnisstrafe.

§ 8. Die Gefängnisstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens drei Jahre, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Dauer zulässt.

§ 9. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten werden, so lange keine besondere Gefangenanstalt besteht, in der für sie bestimmten Abteilung der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

Gefängnisstrafen bis zu vierzehn Tagen sind, wenn das Gericht nicht die Vollstreckung in der Strafanstalt vorschreibt, als Einzelhaft im Polizeihaftlokal zu vollstrecken. Ebenso kann das Gericht bei grössern Gefängnisstrafen, wenn der Verurteilte sich gehörig allein beschäftigen kann und seine Handlung einen mildern Charakter trägt, die Vollstreckung im Polizeihaftlokal aussprechen.

Die zur Gefängnisstrafe im Polizeihaftlokal Verurteilten werden nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt. Sie bezahlen hiefür die festgesetzte Taxe. Doch sind ihnen bessere Nahrung und besseres Lager auf eigene Kosten gestattet innerhalb der Schranken des Reglements.

Einzelhaft.

§ 10. Jede Freiheitsstrafe soll während der ersten drei Monate in Einzelhaft verbracht werden. Dem Gerichte steht frei, diese Einzelhaft bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Während der Nacht werden alle Strafgefangenen einzeln verwahrt.

§ 11. Der Kleine Rat[1]) ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission[2]) die gerichtlich aus-

---

[1]) An die Stelle des Kleinen Rats ist der Regierungsrat getreten.

[2]) Die Strafanstaltenkommission besteht nicht mehr. Die Strafanstalt steht jetzt unter der Aufsicht des Justizdepartements gemäss Geschäftsordnung des Regierungsrats und § 1 des Gesetzes betr. die Beamten der Strafanstalt vom 29. Juni 1893.

gesprochene Einzelhaft aufzuheben, wenn sich aus derselben Nachteile für den Sträfling ergeben. Kürzere Aufhebung kann die Strafanstaltenkommission von sich aus verfügen.

§ 12. Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte hat das Recht, deren Abbüssung in Einzelhaft zu verlangen.

§ 13. Der Kleine Rat[1]) ist ermächtigt, auf den Antrag der Strafanstaltenkommission[2]) Einzelhaft, sowie Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt dies erheischen. Auf kürzere Zeit kann die Strafanstaltenkommission diese Massregeln als Disziplinarstrafen anordnen.

Schmälerung der Kost.

§ 14. Mit der Gefängnisstrafe kann durch das Urteil Schmälerung der Kost bis auf einen Monat verbunden werden. Diese besteht darin, dass der Verurteilte je den dritten Tag nur Wasser und Brot erhält.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

§ 15. Bei Freiheitsstrafen werden der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

§ 16. Wird ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter nach Antritt derselben wegen Krankheit in eine Heilanstalt gebracht, so wird der Aufenthalt in dieser in die Strafzeit eingerechnet.

Folge einer auswärtigen Strafe.

§ 17. Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnisstrafe, bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von zwei bis zehn Jahren erkannt werden.

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 3.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 3.

Geldbusse.

§ 18. Die Geldbusse beträgt einen bis dreitausend Franken. Das Urteil hat für den Fall, dass dieselbe nicht beizutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe festzusetzen, und zwar im Massstab von drei bis fünfzehn Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Mass der auf das Verbrechen neben der Geldbusse angedrohten Gefängnisstrafe nicht überschritten werden. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnisstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

Konfiskation.

§ 19. Die Konfiskation von Gegenständen, welche dem Schuldigen gehören und bei Begehung des Verbrechens gebraucht oder durch dasselbe hervorgebracht wurden, kann durch das Urteil verfügt werden.

Strafkürzung.

§ 20. Den zu einer längern Freiheitsstrafe Verurteilten kann, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber anderthalb Jahre derselben verbüsst und sich während dieser Zeit gut betragen und Beweise der Besserung gegeben haben, durch den Kleinen Rat[1]) auf Antrag der Strafanstaltenkommission [2]) der Rest ihrer Strafzeit erlassen werden. Bei den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten kann dieser Erlass nach Verbüssung von zwanzig Jahren erfolgen, womit Verlust des Aktivbürgerrechts auf zehn Jahre verbunden ist.

Begnadigung.

§ 21. In ausserordentlichen Fällen, in welchen die gesetzliche Strafe zu hart erscheint, kann das Gericht, welches das Urteil ausspricht, den Verurteilten zu gänzlichem oder teilweisem Nachlass der Strafe, oder zu deren

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 3.

[2]) Siehe Anm. 1 auf S. 3.

Umwandlung in eine andere Strafart dem Grossen Rate empfehlen. Dieser überweist das Gesuch seiner Petitionskommission und entscheidet, nach der Anhörung ihres Berichts, ob dem Antrage des Gerichts Folge zu geben sei oder nicht.

Rehabilitation.

§ 22. Wenn der Verlust des Aktivbürgerrechts auf mehr als drei Jahre ausgesprochen ist, kann durch Beschluss des Kleinen Rats[1]) der Verurteilte nach Verfluss von wenigstens drei Jahren rehabilitiert, d. h. in den Genuss des Aktivbürgerrechtes wieder eingesetzt werden, wenn er die ihm durch das Urteil auferlegten Entschädigungen und Kosten bezahlt hat und sich über gute Aufführung seit Erstehung seiner Freiheitsstrafe ausweisen kann. Der Kleine Rat holt vor seinem Beschluss den Bericht des Gerichts ein, welches das Strafurteil erlassen hat.

Veröffentlichung der Urteile.

§ 23. Alle Urteile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, ebenso Strafkürzungen, Begnadigungen und Rehabilitationen nach den §§ 20—22, sind durch das Kantonsblatt zu veröffentlichen; andere Urteile nur, wenn das Gericht es ausdrücklich beschliesst.

Dritter Abschnitt.

Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme.

Vorsatz; Fahrlässigkeit.

§ 24. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf vorsätzlich begangene Handlungen; auf fahrlässige Rechtsverletzungen sind sie nur anzuwenden, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Versuch.

§ 25. Wer den Entschluss, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Aus-

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 3.

führung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

§ 26. Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen des vollendeten Verbrechens, soll aber stets niedriger als diese sein. Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. Bei der zeitigen Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe kann bis auf einen Vierteil des niedrigsten Strafmasses herabgegangen werden; statt der Zuchthausstrafe unter einem Jahr ist auf Gefängnisstrafe zu erkennen.

Rücktritt.

§ 27. Ist der Thäter von seinem Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äussere Umstände gehindert worden zu sein, abgestanden, so tritt keine Strafe des versuchten Verbrechens ein.

Anstifter.

§ 28. Als Anstifter wird bestraft, wer den Verbrecher zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat.

Der Anstifter eines Verbrechens wird bestraft, wie wenn er dieses selber begangen hätte.

Gehilfe.

§ 29. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens durch Rat oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Der Gehilfe soll niedriger bestraft werden, als wenn er der Thäter wäre, und zwar nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen.

Vierter Abschnitt.
Ausschliessung und Milderung der Strafe.

Zurechnungsfähigkeit.

§ 30. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie

Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte.

Jugend.

§ 31.[1]) Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Das Polizeidepartement wird in solchen Fällen den Thatbestand feststellen und sodann verfügen, ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien; in schwerern Fällen kann es auch von sich aus Polizeihaft bis auf die Dauer einer Woche aussprechen, oder die Versorgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrat beantragen. Ebenso ist das Polizeidepartement befugt, Geldbussen bis auf fünfzig Franken auszusprechen. In letzterm Fall können die Inhaber der väterlichen Gewalt für die Busse verantwortlich gemacht werden.

§ 32.[2]) Ein Angeschuldigter, der bei Begehung einer Handlung das vierzehnte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit nötige Einsicht fehlte.

In dem Urteil oder Dahinstellungsbeschluss ist zu bestimmen, ob derselbe seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrat beantragt werden soll.

§ 33.[3]) Besass dagegen ein solcher Angeschuldigter die Einsicht der Strafbarkeit, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Gefängnisstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von drei bis fünfzehn

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1893.
[2]) In der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1893.
[3]) In der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1893.

Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmass hinabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten.

Das Gericht kann bei Verurteilten, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, die Vollstreckung der Gefängnisstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aussprechen und über die Strafzeit hinaus eine weitere Versorgung beim Regierungsrat beantragen.

Gewalt, Drohung, Notstand.

§ 34. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines andern verbunden war, zu der Handlung genötigt wurde, oder sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Abwendung einer solchen Gefahr beging.

Notwehr.

§ 35. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.

Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinaus gegangen ist.

Schadenersatz.

§ 36. Wenn bei Verbrechen, die bloss gegen das Vermögen eines andern gerichtet sind, der Thäter vor dem Einschreiten der Behörden den Schaden vollständig gut gemacht hat, so kann der Richter bis auf einen Drittel des niedrigsten Strafmasses heruntergehen, wobei statt auf Zuchthaus unter einem Jahre auf Gefängnis zu erkennen ist.

Untersuchungshaft.

§ 37. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

Antragverbrechen.

§ 38. Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag erfolgen kann, bleibt straflos, wenn der zum Antrag Berechtigte von seinem Rechte drei Monate, seitdem er Kenntnis von dem Verbrechen und von der Person des Thäters hatte, keinen Gebrauch gemacht, oder wenn er vor der Untersuchungsbehörde verzichtet oder den Antrag zurückgezogen hat.

Zum Antrag berechtigt ist der Verletzte selbst, sofern er mehr als achtzehn Jahre alt ist, andernfalls der gesetzliche Vertreter. Hat im letztern Falle dieser Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so kann Verfolgung von Amtswegen eintreten.

Ein gestellter Antrag kann bis zum Überweisungsbeschluss, und in den Fällen der Strafverfolgung auf dem Wege der Privatklage bis zur Urteilsfällung wieder zurückgezogen werden.

§ 39. Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen das Recht des Antrags, so schliesst die Fristversäumnis, der Verzicht oder die Zurücknahme des einen das Recht der übrigen nicht aus.

§ 40. Sind bei einem Verbrechen mehrere Mitschuldige, gegen welche sämtlich nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so ist der Antrag auf Bestrafung unteilbar; die Strafverfolgung findet gegen alle statt, auch wenn nur gegen einen der Antrag gestellt ist.

Sind dagegen mehrere Mitschuldige, gegen welche teils von Amtswegen, teils nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so findet, wenn nicht gegen

einen der letztern der Antrag gestellt ist, die Strafverfolgung nur gegen die erstern statt.

Unter Mitschuldigen sind auch Begünstiger und Hehler verstanden.

Tod.

§ 41. Mit dem Tode dessen, der ein Verbrechen begangen hat, erlischt die Strafbarkeit des letztern.

Jedoch werden Geldbussen, auf welche bei seinen Lebzeiten rechtskräftig ist erkannt worden, an seinem Nachlass vollstreckt.

Verjährung.

§ 42. Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen verjährt:

1) in fünfundzwanzig Jahren, bei Verbrechen, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind;

2) in fünfzehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus allein bedroht sind;

3) in zehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus neben Gefängnis bedroht sind;

4) in fünf Jahren, bei Verbrechen, welche mit Gefängnis oder Geldbusse bedroht sind.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede wegen des begangenen Verbrechens gegen den Thäter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde.

§ 43. Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in denselben Fristen, in welchen das Verbrechen, für welches die Strafe erkannt wurde, verjährt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§ 44. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt, so kommt die Strafe des schwersten derselben zur Anwendung.

§ 45. Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der auf das schwerste dieser Verbrechen festgesetzten Strafe besteht und bis auf das Doppelte des höchsten Masses derselben steigen kann. Dabei kann die Geldbusse bis auf sechstausend Franken, die Gefängnisstrafe bis auf sechs Jahre erhöht werden, und an die Stelle der Gefängnisstrafe von wenigstens einem Jahre Zuchthaus treten. Die zeitige Zuchthausstrafe kann nie über zwanzig Jahre gehen.

§ 46. Wenn ein Verurteilter, bevor die erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, wegen eines andern vor der Verurteilung begangenen Verbrechens zu bestrafen ist, so soll unter Einrechnung der früher ausgesprochenen Strafe eine Gesamtstrafe nach § 45 erkannt werden.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Sechster Abschnitt.

Hoch- und Landesverrat.

Hochverrat.

§ 47. Wer es unternimmt, die Verfassung des Kantons gewaltsam zu verändern, oder einen Teil des Gebiets vom Kantonalverband loszureissen, wird wegen Hochverrats mit Zuchthaus bestraft.

Landesverrat.

§ 48. Des Landesverrats macht sich schuldig:

1) Wer eine fremde Regierung zu einer den Kanton gefährdenden Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlasst;

2) Wer einer fremden Regierung gegenüber den Kanton durch Auslieferung, Vernichtung, Unterdrückung

oder Fälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder durch andere rechtswidrige Handlungen zu gefährden sucht.

Der Landesverrat wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringern Fällen kann Gefängnis nicht unter sechs Monaten eintreten.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Aufruhr.

§ 49. Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt eine Behörde zum Erlass einer Verfügung zu zwingen, oder den Vollzug einer erlassenen Verfügung zu verhindern, oder deren Zurücknahme zu bewirken, so ist Aufruhr vorhanden.

Der Aufruhr wird, wenn Gewalt gegen Personen verübt, oder wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht nötig wurde, an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten, an den übrigen Teilnehmern mit Gefängnis bestraft. In allen andern Fällen werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, die übrigen Teilnehmer mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; letztere können auch straflos bleiben, wenn sie sich auf Aufforderung der Behörden freiwillig zurückziehen.

Widersetzlichkeit.

§ 50. Wer rechtswidrig, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urteils oder einer amtlichen Verfügung, oder die Ausübung einer Amtshandlung zu hindern, durch Gewalt oder Drohung der ausführenden Behörde oder dem ausführenden Beamten oder Bediensteten Widerstand leistet, oder eine Behörde, einen Beamten oder

Bediensteten während der Ausübung ihres Amtes thätlich angreift, wird wegen Widersetzlichkeit mit Gefängnis bestraft. Bei thätlicher Misshandlung oder Gebrauch von Waffen kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Denselben Strafen unterliegt, wer durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nötigt.

Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit.

§ 51. Wer mündlich oder schriftlich zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit aufreizt, wird, auch wenn die Aufreizung keine Folgen hatte, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

§ 52. Wer Verfügungen, welche von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, keine Folge leistet, wird, wenn ihm auf den Fall des Ungehorsams die Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung ausdrücklich angedroht war, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Verletzung amtlicher Siegel.

§ 53. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde, oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder mit Beschlag zu belegen, unbefugt erbricht oder verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Arrestverletzung.

§ 54.[1]) Wer Sachen, die von der zuständigen Behörde gepfändet, in ein Güterverzeichnis (Inventar) aufgenommen, mit Arrest oder Beschlag belegt sind, unbefugt beseitigt, zerstört oder auf andere Weise der Behörde

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1891.

entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Befreiung eines Gefangenen.

§ 55. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt einer Behörde, eines Beamten oder eines Bediensteten befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängnis oder mit Geldbusse bestraft.

Meuterei.

§ 56. Gefangene, welche sich zusammenrotten und ihre gewaltsame Befreiung unternehmen, oder welche sich zusammenrotten und die Aufseher angreifen, sich ihnen widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hinderung von Beratungen, Wahlen und Abstimmungen.

§ 57. Wer die Verhandlung einer öffentlichen Behörde, oder die Vornahme einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung gewaltsam hindert, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Drohung und Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 58. Wer durch Drohungen, Geschenke oder Versprechungen auf die Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder auf das Ergebnis einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung einzuwirken oder die Stimme eines Wählers zu gewinnen sucht, ebenso wer Geschenke oder Versprechungen zu diesem Zwecke annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen. Verbotene Stimmgebung bei Wahlen. Widerrechtliche Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.

§ 59. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken wird bestraft:

1) Wer durch Unterdrückung oder Einschiebung von Stimmzetteln oder auf ähnliche Weise das Ergebnis der

Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder dasjenige einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung zu fälschen sucht;

2) Wer bei einer Wahl seine Stimme wissentlich solchen giebt, welchen er sie nach dem Gesetz nicht geben soll;

3) Wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Teil nimmt.

Anmassung eines Amts.

§ 60. Wer unbefugt ein öffentliches Amt ausübt, oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amts darf vorgenommen werden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Verbotene Selbsthülfe.

§ 61. Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben vor der zuständigen Behörde zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

Gemeingefährliche Drohung.

§ 62. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder anderen schweren Verbrechen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen.

Münzfälschung.

§ 63. Wer in- oder ausländisches Geld nachmacht, um dasselbe in Umlauf zu bringen, wird wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der angebliche Wert des nachgemachten Geldes gering, oder die Nachahmung leicht als solche zu erkennen, so kann Gefängnis nicht unter drei Monaten eintreten.

§ 64. Wer in der Absicht, dasselbe in Umlauf zu bringen, ächtem Geld durch Veränderung den Schein eines

höhern Werts, oder verrufenem Geld durch Veränderung das Ansehen von noch gültigem giebt, oder ächtes Geld durch Beschneiden oder andere Mittel in seinem Wert verringert, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist der angebliche Wert des verfälschten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Ausgeben von falschem Geld.

§ 65. Wer im Einverständnis mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt, wird nach Vorschrift der §§ 63 und 64 bestraft.

§ 66. Wer ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld, das er mit Kenntnis der Unächtheit an sich gebracht hat, in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist der angebliche Wert des in Umlauf gebrachten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu drei Jahren eintreten.

Wenn er dagegen das Geld als echt erhalten hat, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Allgemeine Bestimmung.

§ 67. Als Geld gilt sowohl das Metall- als das Papiergeld. Dem Geld werden gleichgestellt die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, wie Banknoten, Aktien, Obligationen, deren Interimsscheine und Coupons.

Fälschung von Stempelpapier, Briefmarken etc.

§ 68. Wer Stempelpapier oder Stempelmarken, oder Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankierte Briefumschläge nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer echtem Stempelpapier oder echten Stempelmarken, oder echten Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankierten Briefumschlägen das Ansehen eines höhern Wertes giebt, oder denselben, wenn sie bereits gebraucht

sind, den Anschein von ungebrauchten giebt und sie als echt verwendet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Neunter Abschnitt.

Urkundenfälschung.

Urkundenfälschung.

§ 69. Wer in rechtswidriger Absicht eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln und Stempeln und ähnliche Zeichen.

Öffentliche Urkunden sind solche, welche von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind. Dahin gehören auch amtlich beglaubigte Masse, Wagen und Gewichte.

§ 70. Wer eine Urkundenfälschung in der Absicht begeht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, wird bestraft:

1) Wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen, und, sofern ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten;

2) Wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

[1]) In leichteren Fällen kann das Gericht, sofern nicht ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beab-

---

[1]) Der letzte Absatz ist durch Gesetz vom 6. Juli 1899 beigefügt worden.

sichtigt ist, unter das Minimum von zwei Wochen bezw. drei Monaten Gefängnis heruntergehen.

§ 71. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines andern versehenen Papiere gegen dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt.

§ 72. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

§ 73. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Thatsachen, welche von rechtlicher Bedeutung sind, in öffentlichen Urkunden oder Büchern beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken, und wenn die Handlung in der Absicht begangen wird, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil oder einem andern einen Schaden zuzufügen, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer von einer solchen falschen Beurkundung zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

Fälschung von Ausweispapieren.

§ 74. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines bessern Fortkommens zu täuschen, amtliche Ausweispapiere, oder Dienst- oder Arbeitsbücher, oder Dienstzeugnisse fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen oder verfälschten Schriften Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer zu demselben Zwecke echte, für einen andern ausgestellte Schriften der Art für sich benützt, oder solche für ihn ausgestellte Schriften andern zu diesem Zwecke überlässt.

Fälschung ärztlicher Zeugnisse.

§ 75. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1) Wer unter der fälschlichen Bezeichnung als Arzt ein Zeugnis über seinen oder eines andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht;

2) Ein Arzt, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellt;

3) Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem der unter 1) oder 2) genannten Zeugnisse Gebrauch macht.

Unterdrückung von Urkunden und Grenzsteinveränderung.

§ 76. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer eine Urkunde, welche ihm nicht oder nicht ausschliesslich gehört, in rechtswidriger Absicht vernichtet, beschädigt oder unterdrückt;

2) Wer einen Grenzstein in rechtswidriger Absicht wegnimmt, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Ist durch die Handlung ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Fälschung von Fabrikzeichen.

§ 77.[1]) Wer eine Handlung vorsätzlich begeht, die in Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und der gewerblichen Auszeichnungen bezeichnet ist, ist vom Strafgerichte nach Massgabe dieses Bundesgesetzes zu beurteilen. Die im

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 8. Juni 1891.

Art. 26 mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichtes.

Nachahmung patentierter Gegenstände.

§ 77 a. [1]) Wer eine der in Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, insofern der Verletzte die Strafklage erhebt, vom Strafgericht nach den in dem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

Die in Art. 29 mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichtes.[2])

Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle.

§ 77 b. [3]) Wer eine der in Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, insofern der Verletzte die Strafklage erhebt, vom Strafgericht nach den im Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

Die in Art. 24 mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichtes.[4])

Zehnter Abschnitt.

Meineid, falsches Zeugnis, falsche Anschuldigung.

Meineid.

§ 78. Wer einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

---

[1]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 11. Februar 1889.

[2]) Art. 29 des angeführten Bundesgesetzes betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 ist durch Bundesgesetz vom 23. März 1893 abgeändert worden.

[3]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1889.

[4]) Das Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888 ist aufgehoben und ersetzt durch das Bundesgesetz vom 30. März 1900. An Stelle der im Strafgesetz angeführten Art. 18 und 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1888 siehe Art. 24 und 31 des Gesetzes vom 30. März 1900.

Erfolgt der Meineid in einer Strafsache zum Nachteil des Angeklagten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Dem Eide stehen gleich die an Eidesstatt abgelegten Beteurungen solcher, welche erklären, dass ihre religiösen Grundsätze keinen Eid zulassen.

§ 79. Wer ein Handgelübde an Eidesstatt, das ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurde, wissentlich falsch ablegt, ebenso wer nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Diensteid wissentlich falsch aussagt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Erfolgt die falsche Ablegung des Handgelübdes oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachteil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren eintreten.

§ 80. In den Fällen der §§ 78 und 79 kann auf Gefängnis erkannt werden:

1) Wenn die falsche Aussage zu Gunsten einer Person gemacht worden ist, hinsichtlich welcher der Aussagende das Recht der Zeugnisverweigerung hatte, ohne dass er über dieses Recht belehrt wurde;

2) Wenn die falsche Aussage von dem, der sie gemacht hat, vor dem Endurteil zurückgenommen wird, falls nicht schon eine Strafuntersuchung deshalb gegen ihn eingeleitet ist;

3) Wenn die Angabe der Wahrheit gegen den, der die falsche Aussage gemacht hat, eine Strafuntersuchung nach sich ziehen konnte.

Falsches Zeugnis.

§ 81. Wer vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich etwas Unwahres versichert, wird mit Gefängnis bestraft.

Erfolgt die Versicherung in einer Strafsache zum Nachteil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Fahrlässigkeit.

§ 82. Wer fahrlässiger Weise einen Eid oder ein Handgelübde an Eidesstatt, welche ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurden, falsch abgelegt, ebenso wer fahrlässiger Weise nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Diensteid, falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Falsche Anschuldigung.

§ 83. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemanden wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Elfter Abschnitt.

Verbrechen betreffend die Religion.

§ 84.[1]) Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen betreffend Familienrechte.

Verletzung des Civilstandes.

§ 85. Wer ein Kind unterschiebt, verwechselt oder auf andere Weise den Civilstand eines andern unterdrückt

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 8. November 1886.

oder verändert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

[1]) In leichteren Fällen kann das Gericht unter das Minimum von drei Monaten Gefängnis heruntergehen.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

§ 86. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Teil ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder ihn vermittelst einer Täuschung, wegen deren dieser auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe wirklich nichtig erklärt oder geschieden worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Mehrfache Ehe.

§ 87. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue schliesst, ebenso eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend dass er verheiratet ist, eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ehebruch.

§ 88. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden worden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Blutschande.

§ 89. Der Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letztern mit Gefängnis bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen

[1]) Abs. 2 ist durch Gesetz vom 6. Juli 1899 beigefügt worden.

voll- und halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängnis bestraft.

Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern, kann, wenn sie das achtzehnte Jahr nicht vollendet haben, von jeder Strafe abgesehen werden.

Missbrauch von Adoptivkindern, Pflegebefohlenen, Schülern etc.

§ 90. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten werden bestraft:

1) Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren den Beischlaf vollziehen;

2) Beamte, Ärzte und Bedienstete von Gefängnissen und öffentlichen Heil- oder Armenanstalten, welche mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen, ebenso Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben.

Notzucht. Missbrauch von Kindern.

§ 91. Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren wird bestraft:

1) Wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum ausserehelichen Beischlaf nötigt;

2) Wer mit einer Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf begeht, nachdem er sie zu dem Zweck in einen bewusstlosen Zustand gebracht hat;

3) Wer mit Mädchen unter vierzehn Jahren den Beischlaf begeht.

Ist der Tod der misshandelten Person erfolgt, so tritt Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren ein.

Missbrauch von Geisteskranken und Getäuschten.

§ 92. Wer ausser dem Fall des § 91 eine bewusstlose, blödsinnige oder sonst geisteskranke Person zum

ausserehelichen Beischlaf missbraucht, ebenso wer eine Frauensperson dadurch zum Beischlaf bringt, dass er eine Täuschung anwendet, in Folge deren sie ihn für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Widernatürliche Unzucht.

§ 93. Wenn die in den §§ 89—92 genannten Verbrechen durch den Missbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten dieselben Strafen ein. Doch soll in Fällen von §§ 90 und 92 auf Zuchthaus erkannt werden.

Anderweitige widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Unzüchtige Handlungen.

§ 94. Mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat werden bestraft:

1) Eltern und Grosseltern, welche mit ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren; die in § 90, 2) genannten Beamten, Ärzte und Bediensteten, welche mit den dort bezeichneten Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht Bestrafung nach §§ 89 und 90 eintritt;

2) Wer mit einem Kinde unter vierzehn Jahren, oder mit bewusstlosen, oder blödsinnigen, oder sonst geisteskranken Personen unzüchtige Handlungen vornimmt, sofern nicht Bestrafung nach §§ 91, 3) und 92 eintritt;

3) Wer mittelst Gewalt oder Drohung an einer Person unzüchtige Handlungen begeht, sofern nicht Bestrafung nach § 91, 1) eintritt.

Die Strafverfolgung findet in den Fällen von 2) und 3) nur auf Antrag statt.

Verführung von Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

§ 95. Wer ein unbescholtenes Mädchen von vierzehn bis sechszehn Jahren zum Beischlaf oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Kuppelei.

§ 96. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 97. Wenn Eltern und Grosseltern ihren Kindern und Grosskindern; Adoptiv- und Pflegeeltern ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch sonstige Vermittlung, zur Unzucht Vorschub leisten, so werden sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Strafbare Unsittlichkeit.

§ 98. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis giebt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unzüchtige Schriften oder Bilder verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 99. Wo in diesem Abschnitt von Beischlaf die Rede ist, gilt derselbe als vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtsteile erfolgt ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Leben.

Mord.

§ 100. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mords mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Totschlag.

§ 101. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist der Thäter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Tötung eines Einwilligenden.

§ 102. Wer einen Menschen vorsätzlich, auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen tötet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, bestraft.

Kindestötung.

§ 103. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Kindesabtreibung.

§ 104. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher, mit Einwilligung der Schwangern, die Mittel zur Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr verschafft hat.

§ 105. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern verursacht, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

Aussetzung.

§ 106. Wer ein Kind oder eine andere hilflose Person aussetzt oder ein solches Kind oder eine solche Person, die unter seiner Obhut stehen, in hilflosem Zustande vorsätzlich verlässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Personen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten; ist der Tod verursacht worden, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

Fahrlässige Tötung.

§ 107. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

Einfache Körperverletzung.

§ 108. Wer vorsätzlich einen andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis oder mit Geldbusse bestraft.

Geschah die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mittelst Anwendung von Waffen oder andern gefährlichen Instrumenten, oder durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, so tritt Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis ein.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt, insofern nicht die Körperverletzung auf die in Absatz 2 bezeichnete Weise begangen wurde.

Schwere Körperverletzung.

§ 109. Wer vorsätzlich einen andern so verletzt, dass er ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen

auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder dass er in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

War der Thäter durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Beabsichtigte schwere Körperverletzung.

§ 110. War eine der im § 109 bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren, und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Körperverletzung mit tötlichem Ausgang.

§ 111. Wer vorsätzlich einem andern eine Körperverletzung zufügt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hat, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Körperverletzung mit unvorhersehbarem Erfolge.

§ 112. Stand in den Fällen der §§ 109 und 111 das vom Thäter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Missverhältnis zum eingetretenen Erfolge, dass dieser als ein ausser dem Bereiche der Voraussicht des Thäters liegender erscheint, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monat ein.

Gegenseitige Körperverletzung und Ehrbeleidigung.

§ 113. Wenn eine nur auf Antrag strafbare Körperverletzung mit einer ebensolchen, eine Ehrbeleidigung mit

einer nur auf Antrag strafbaren Körperverletzung, oder letztere mit ersterer auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter für einen Angeklagten oder für beide von jeder Strafe absehen und sich auf die Verfällung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Dies kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Teil der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden.

Schlägerei mit schweren Folgen.

§ 114. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Fahrlässige Körperverletzung.

§ 115. Wer durch Fahrlässigkeit einen andern körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Sechszehnter Abschnitt.

Zweikampf.

Herausforderung zum Zweikampf.

§ 116. Wer zum Zweikampf herausfordert, ebenso wer eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken verurteilt.

Wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, dass ein Teil das Leben verlieren solle, oder

wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs hervorgeht, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Zweikampf.

§ 117. Der Zweikampf wird mit Gefängnis bestraft.

§ 118. Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet oder ihm eine schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, und wenn der Tod beabsichtigt war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Kartellträger, Ärzte etc.

§ 119. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Haben sie ernstlich gesucht, den Zweikampf zu verhindern, so bleiben sie straffrei.

Straffrei sind auch die zu dem Zweikampf zugezogenen Ärzte, Sekundanten und Zeugen.

Übertretung der Kampfregeln.

§ 120. Ist eine Tötung oder Körperverletzung durch vorsätzliche Übertretung der üblichen oder verabredeten Kampfregeln verursacht worden, so treten die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung ein.

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Menschenraub.

§ 121. Wer sich eines andern durch Gewalt, Drohung oder List bemächtigt, um ihn in Sklaverei oder in fremde Kriegsdienste oder nach entfernten Weltgegenden zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft.

§ 122. Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch Gewalt, Drohung oder List dem Schutze derjenigen entzieht, in deren rechtmässiger Gewalt sie steht, wird mit Gefängnis bestraft.

Geschieht die Handlung, um die Person zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Entführung.

§ 123. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

§ 124. Wer eine Frauensperson unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds entführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Freiheitsentziehung.

§ 125. Wer widerrechtlich einen andern einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauchs seiner Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, so kann Zuchthaus bis zu acht Jahren eintreten; ist durch dieselbe der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gefangenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus ein.

Nötigung.

§ 126. Wer einen andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Drohung.

§ 127. Wer einen andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen unter Umständen bedroht, welche diesen die Ausführung ernstlich befürchten lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Hausfriedensbruch.

§ 128. Wer in die Wohnung oder das umschlossene Besitztum eines andern widerrechtlich eindringt, oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht daraus entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Geschieht die Handlung durch mehrere Personen, die sich zusammengerottet haben, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Strafverfolgung von Amtswegen ein.

Achtzehnter Abschnitt.

Ehrbeleidigung.

Beschimpfung.

§ 129. Wer sich gegen einen andern eine ehrenkränkende Handlung oder Äusserung erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die Beschimpfung durch eine Thätlichkeit, oder an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Üble Nachrede.

§ 130. Wer in Bezug auf einen andern auf unbesonnene Weise eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird wegen übler Nachrede mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Erfolgt die üble Nachrede an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffent-

licht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Verleumdung.

§ 131. Wer in Bezug auf einen andern wissentlich eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verleumdung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Erfolgt die Verleumdung an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse ein.

Verleumdung eines Verstorbenen.

§ 132. Die Bestimmungen des § 131 sind auch dann anwendbar, wenn die Verleumdung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist.

Beweis der Wahrheit.

§ 133. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schliesst die Strafbarkeit nach § 129 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

Gegenseitige Ehrbeleidigung.

§ 134. Wenn eine Ehrbeleidigung auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter für einen der Beleidiger oder für beide von der Strafe ganz absehen, und sich auf die Verfällung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Dies kann auch dann geschehen, wenn nur

von einem Teile der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden. Eine blosse Verfällung des Beleidigers in die Kosten ist auch zulässig, wenn er vom Beleidigten gereizt worden ist, oder wenn die Ehrbeleidigung eine sehr geringe ist.

Verfolgung der Ehrbeleidigung.

§ 135. Ehrbeleidigungen werden nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des § 132 sind der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Grosskinder und Geschwister des Verstorbenen zum Antrag berechtigt.

Veröffentlichung des Urteils.

§ 136. Bei Ehrbeleidigungen, welche an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, erfolgt sind, kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Schuldigen verfügt werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

Diebstahl.

§ 137. Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Einfacher Diebstahl.

§ 138. Der Diebstahl wird bestraft:

1) Mit Gefängnis, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken nicht übersteigt. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Diebstahls verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden;

2) Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken übersteigt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern Wald-, Feld- und Gartendiebstähle anderer Bestrafung unterliegen.

Schwerer Diebstahl.

§ 139. Der Diebstahl wird bei einem Betrag nicht über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, und bei einem Betrage über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft:

1) Wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verübt wird;

2) Wenn er dadurch verübt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes, oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse, falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht werden;

3) Wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl Waffen bei sich führt;

4) Wenn zu dem Diebstahl mehrere mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

[1]) In leichteren Fällen, die unter Ziffer 1 und 2 fallen, kann das Gericht unter das Minimum von drei Monaten Gefängnis heruntergehen.

Unterschlagung.

§ 140. Wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam ist, sich rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn ein Bevollmächtigter über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügt.

§ 141. Die Unterschlagung wird, je nach dem Betrag des Unterschlagenen, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft.

Fundunterschlagung.

§ 142. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 6. Juli 1899.

Bestimmung des Betrages.

§ 143. Bei der Bestimmung des Betrages einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache ist der Wert, welchen sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Zusammenrechnung.

§ 144. Kommen mehrere noch nicht bestrafte einfache Diebstähle gleichzeitig zur Beurteilung, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen. Ebenso, wenn mehrere schwere Diebstähle oder wenn mehrere Unterschlagungen gleichzeitig zur Beurteilung kommen.

Verfolgung auf Antrag.

§ 145. Nur auf Antrag werden bestraft:

1) Der Diebstahl und die Unterschlagung unter Ehegatten, unter Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder den in den gleichen Graden Verschwägerten, und unter den in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, ebenso von Pflegekindern an ihren Pflegeeltern oder Erziehern;

2) Der einfache Diebstahl (§ 138) und die Unterschlagung, sofern der Betrag zwanzig Franken nicht übersteigt. Treffen mehrere solche Diebstähle oder mehrere solche Unterschlagungen zusammen, so tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn der Gesamtbetrag zwanzig Franken übersteigt; dabei fallen jedoch nur diejenigen Diebstähle, resp. Unterschlagungen in Betracht, seit deren Begehung bis zum Beginn der Strafuntersuchung nicht drei Monate ohne Antrag verflossen sind.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

Raub.

§ 146. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib

oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Raub.

§ 147. Der Raub wird bestraft:

1) Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Tod eines Menschen durch die vom Räuber gegen ihn verübte Gewalt verursacht wurde;

2) Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn einem Menschen durch den Räuber eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, oder wenn mehrere Personen, die sich zu fortgesetzter Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub verübten;

3) Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn keiner der genannten Umstände vorliegt. In leichtern Fällen kann Gefängnis nicht unter drei Monaten eintreten.

Erpressung.

§ 148. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, begeht eine Erpressung.

§ 149. Die Erpressung wird bestraft:

1) Gleich dem Raube (§ 147), wenn sie mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geschah;

2) In den übrigen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Betrug.

§ 150. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Ver-

mögen eines andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

§ 151. Der Betrug wird, je nach dem Betrage des gestifteten Schadens, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft.

§ 152. Die Vorschriften der §§ 143 — 145 über Bestimmung des Betrags, Zusammenrechnung und Verfolgung auf Antrag gelten auch für den Betrug.

Wucher.[1])

§ 152[a]. Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern, sich oder einem Dritten für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung offen oder versteckt in der Form eines andern Rechtsgeschäftes Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen, begeht einen Wucher.

§ 152[b]. Der Wucher wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Wuchers verurteilt worden, oder hat er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben, so kann auf Gefängnis oder auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

§ 152[c]. Denselben Strafen unterliegt, wer mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der in § 152, a bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

---

[1]) Der Abschnitt Wucher, § 152 a bis 152 d, ist durch das Gesetz vom 9. April 1883 eingeschaltet worden.

§ 152[d.] Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine oder andre eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen lässt, wird wegen wucherlichen Kreditgebens mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

Strafbare Handlungen im Verkehr mit Wertpapieren.

§ 152[e.] [1]) Mit Geldbusse oder mit Gefängnis wird bestraft:

1) Wer wissentlich oder grobfahrlässig falsche Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, die Kurse von Wertpapieren zu beeinflussen oder zum Abschluss von Spekulationsgeschäften aufzumuntern;

2) Wer durch Abschluss von Scheingeschäften die Kurse beeinflusst;

3) Wer in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Benützung ihres Leichtsinns oder ihrer Unerfahrenheit zum Abschluss von Spekulationsgeschäften, die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören, verleitet;

4) Wer bei Emission von Aktien oder Obligationen oder bei Offerten von Wertpapieren in Prospekten oder sonstigen Bekanntmachungen wissentlich oder grobfahrlässig falsche Thatsachen behauptet;

5) Wer als Kommissionär bei Abwicklung eines Geschäftes absichtlich zum Nachteile des Auftraggebers handelt.

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 8. April 1897.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Bankerott und widerrechtliche Pfandentziehung.

Betrüglicher Bankerott.

§ 153. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich aussergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat, ist des betrüglichen Bankerotts schuldig:

1) Wenn er Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

2) Wenn er erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt oder anerkannt hat;

3) Wenn er seine Handels- oder Rechnungsbücher verheimlicht oder vernichtet hat, oder in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist.

Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringern Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

Leichtsinniger Bankerott.

§ 154. Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, ist des leichtsinnigen Bankerotts schuldig:

1) Wenn er die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, dass sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist;

2) Wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermässige Summen verbraucht hat;

3) Wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waren oder Wertpapiere unter ihrem Werte verkauft hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängnis bestraft.

Strafbarkeit der Mitglieder von Gesellschaften.

§ 154 a. [1]) Die Bestimmungen der §§ 153 und 154 finden gegenüber den Mitgliedern von Kollektivgesellschaften, den unbeschränkt haftenden Mitgliedern von Kommanditgesellschaften, den Mitgliedern der Verwaltung von Aktiengesellschaften, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Kommandit-Aktiengesellschaften und dem Vorstand von Genossenschaften Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begehen.

Pfändungsbetrug.

§ 154 b. [1]) Ein Schuldner, welcher vorsätzlich eine gegen ihn gerichtete Betreibung auf Pfändung ganz oder teilweise unwirksam macht, indem er Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite schafft, die von ihm geführten Bücher vernichtet oder bei Seite schafft, oder unter fälschlicher Schuldanerkennung Dritte zur Pfändung oder zur Teilnahme an einer Pfändung gelangen lässt, wird wegen Pfändungsbetrugs mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 154 c. [1]) Ein Schuldner, der ganz oder teilweise ausgepfändet worden, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängnis bestraft:

1) Wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermässige Summen verbraucht hat;

2) Wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waren oder Wertpapiere unter ihrem Werte verkauft hat.

Widerrechtliche Pfandentziehung.

§ 155. Mit Gefängnis wird bestraft:

1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers der-

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 22. Juni 1891.

selben dem Nutzniesser, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigten unbefugt wegnimmt;

2) Wer seine eigene bewegliche Sache, welche er, ohne den Besitz aufzugeben, rechtskräftig verpfändet hat, unbefugt veräussert, verpfändet oder anderweitig über dieselbe verfügt.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

Begünstigung.

§ 156. Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldbusse bestraft. Die Strafe darf jedoch keine schwerere sein als die auf das Verbrechen selbst angedrohte.

Straffrei sind der Ehegatte des Verbrechers, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, wenn die Begünstigung stattfand, um den Verbrecher der Strafe zu entziehen.

Hehlerei.

§ 157. Wer um seines eigenen Vorteiles willen sich der Begünstigung eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes, einer Erpressung, eines Betruges oder eines betrügerischen Bankerotts schuldig macht, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten. Die in § 156 genannten Angehörigen des Verbrechers sind nicht straffrei.

§ 158. Wer um seines eigenen Vorteils willen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt

sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand annimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz mitwirkt, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Gewerbsmässige Hehlerei.

§ 159. Die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Sachbeschädigung.

§ 160. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft. In schwereren Fällen kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern gewisse kleinere Beschädigungen andern Strafen unterliegen.

§ 161. Die Strafe kann bis auf sechs Jahre Zuchthaus steigen und die Strafverfolgung findet von Amtswegen statt, wenn die Sachbeschädigung geschieht an öffentlichen Denkmälern, an Gräbern oder Grabmälern, an dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen, an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, an Bäumen oder Pflanzungen von öffentlichen Anlagen, an Brücken, an Gas- oder Wasserleitungen, an Löschgerätschaften.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 162. Wer fremde verschlossene Briefe oder Urkunden unbefugt eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen.

Brandstiftung.

§ 163. Wer vorsätzlich Wohngebäude in Brand setzt, ebenso wer vorsätzlich andere Gebäude, Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher sich Menschen darin aufhalten, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

§ 164. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gebäude oder andere Räumlichkeiten, ausser Wohngebäuden, zu einer Zeit, in welcher sich Menschen nicht darin aufhalten; ebenso wer, sofern diese Gegenstände fremdes Eigentum sind, Vorräte von Waren oder von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen, Früchte auf dem Felde, Güterwagen in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

§ 165. Wer durch Pulver oder andere explodierende Stoffe die in den §§ 163 und 164 genannten Gegenstände vorsätzlich zerstört, wird nach den gleichen Bestimmungen bestraft.

§ 166. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen in Brand setzt, von denen er weiss, dass sie geeignet sind, den in den §§ 163 und 164 genannten Gegenständen das Feuer mitzuteilen, soll bestraft werden, wie wenn er jene Gegenstände selbst in Brand gesetzt hätte.

§ 167. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Fahrlässige Brandstiftung.

§ 168. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 163 und 164 genannten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bestraft. Hat ein Mensch durch den Brand das Leben verloren, so tritt Gefängnis bis zu drei Jahren ein.

Die Bestrafung unterbleibt, wenn das Feuer sogleich gelöscht wurde, ehe es sich weiter ausbreitete.

Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen.

§ 169. In Bezug auf Störung der Telegraphenleitungen, sowie auf Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesstrafrecht.

Fälschung und Verschlechterung von Nahrungs- und Genussmitteln.

§ 169 a. [1]) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken wird bestraft:

1) Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, dass er dieselben mittelst Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder dass er dieselben mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.

2) Wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Herstellung und Verbreitung schädlicher Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltungsgegenstände etc. und Spielwaren.

§ 169 b. [1]) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1) Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, andern als Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ebenso, wer

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 8. Januar 1883.

wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

2) Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt, so tritt Gefängnis, und wenn dadurch eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 169 c. [1]) Ist eine der in § 169 b bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu tausend Franken, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis zu erkennen.

---

[1]) Verfälschung von Milch wird gemäss § 9 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln bestraft.

Gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen und Waren.

§ 170. Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 8. Januar 1883.

worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Wenn die Handlung fahrlässig begangen und dadurch ein Schaden entstanden ist, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse, und wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis ein.

Verbreitung von Seuchen.

§ 171. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse trifft denjenigen, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung von Vieh verursacht.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Amtsverbrechen.

Bestechung.

§ 172. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Enthält die Handlung oder Unterlassung die Verletzung einer amtlichen Pflicht, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. Lässt sich ein Richter in einer Civil- oder Strafsache bestechen, um zu Gunsten oder Ungunsten eines Beteiligten

pflichtwidrig zu handeln, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 173. Wer, um einen Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ihm ein Geschenk oder einen andern Vorteil gewährt oder verspricht, soll mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft werden.

Geschieht die Bestechung gegen einen Richter, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu Gunsten oder Ungunsten eines Beteiligten zu veranlassen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monate oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§ 174. Das zum Zweck der Bestechung gegebene Geschenk wird konfisziert. Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Wertes an die Staatskasse verurteilt werden.

Amtsmissbrauch.

§ 175. Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seines Amtes jemanden benachteiligt, misshandelt oder widerrechtlich begünstigt, wird, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Geschieht diese Benachteiligung, Misshandlung oder Begünstigung durch einen Richter in einer Civil- oder Strafsache, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Verweigerung der Amtspflicht.

§ 176. Ein Beamter, welcher die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, in seine Amtspflicht fallende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urteils oder eines Beschlusses verweigert oder verhindert, und dadurch den Staat oder eine Privatperson gefährdet oder benachteiligt, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft.

Entweichenlassen eines Gefangenen.

§ 177. Ein Beamter, welcher einen seiner Verwahrung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit veranlasst worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu zweitausend Franken ein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 178. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verbrechen von Beamten finden Anwendung auf alle Beamten und Bediensteten des Staats und der Gemeinden, sie seien definitiv oder nur zeitweise angestellt, auf die Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, auf Zunftvorgesetzte, auf Notare und Schiedsrichter.

Basel, den 17. Juni 1872.

Im Namen des Grossen Rats:
Der Präsident: Dr. **Ed. Thurneysen.**
Der Staatsschreiber: **G. Bischoff.**

II.

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt.

(23. September 1872.)

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Polizeiübertretungen.

§ 1. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, welche zur Zeit der That durch Gesetze oder durch gültig erlassene Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften unter Polizeistrafe verboten sind.

Vorschriften des Strafgesetzes.

§ 2. Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzes gelten auch für die Polizeiübertretungen und deren Bestrafungen, insofern nicht die folgenden Paragraphen anders bestimmen.

Übertretungen im Auslande.

§ 3. Im Auslande begangene Polizeiübertretungen werden nur bestraft, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag ausdrücklich festgesetzt ist.

Polizeistrafen.

§ 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Haft;
2) Geldbusse;
3) Konfiskation.

Haft.

§ 5.[1]) Die Haft wird als Einzelhaft im Polizeihaftlokal vollstreckt, nach den in § 9 Abs. 3 des Strafgesetzes festgestellten Bestimmungen.

Ihre Dauer beträgt wenigstens einen Tag und höchstens zweiundvierzig Tage, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine andere Dauer zulässt.

Bei Übertretungen der §§ 50, 53, 54, 109, 110 des Polizeistrafgesetzes kann im Wiederholungsfall die Verbüssung der Haft in der Strafanstalt nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Strafgesetzes durch den Richter ausgesprochen werden, insofern die Dauer der Haft wenigstens vierzehn Tage beträgt.

Schmälerung der Kost.

§ 6. Mit der Haft kann Schmälerung der Kost (Strafgesetz § 14) verbunden werden, jedoch nur, wo das Gesetz sie ausdrücklich zulässt. Bei einer Haft von nicht mehr als drei Tagen kann die Schmälerung der Kost auf die ganze Dauer der Strafe ausgedehnt werden.

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 23. April 1888.

Geldbusse.

§ 7. Die Geldbusse beträgt einen bis dreihundert Franken, ausser wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Summe zulässt.

Für die Umwandlung der Geldbusse in Haft im Nichtzahlungsfalle gelten die Bestimmungen des § 18 des Strafgesetzes; dabei darf die Haft die Dauer von zweiundvierzig Tagen nur dann übersteigen, wenn das Gesetz eine höhere Geldbusse als dreihundert Franken zulässt.

Geldbussen unter fünf Franken können in Haft von zwölf Stunden verwandelt werden.

Konfiskation.

§ 8. Auf Konfiskation kann nur in den vom Gesetz genannten Fällen erkannt werden.

Veröffentlichung des Urteils.

§ 9. Die Veröffentlichung des Urteils im Kantonsblatt oder in andern Blättern erfolgt nur, wenn das Urteil sie ausdrücklich festsetzt.

Fahrlässigkeit.

§ 10. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Versuch.

§ 11. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos, sofern nicht das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Teilnahme.

§ 12. Die auf die Polizeiübertretungen gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter.

Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf

dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Der Gehilfe einer Polizeiübertretung ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Jugend.

§ 13.[1]) Wenn Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, eine Polizeiübertretung begehen, so kann in leichtern Fällen statt der Strafe eine Verwarnung eintreten. Werden sie zu Geldbusse verurteilt, so kann das Gericht die Inhaber der väterlichen Gewalt dafür verantwortlich machen; bezüglich der Haftbarkeit für Schadensersatz gilt Art. 61 des Obligationenrechtes.

Rechtsunwissenheit.

§ 14. Unkenntnis der Polizeivorschriften begründet im allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Straflosigkeit eintreten lassen.

Untersuchungshaft.

§ 15. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist bei Fällung des Urteils auf die erkannte Geldbusse oder Haft anzurechnen.

Schadensersatz.

§ 16. Ist in Folge einer Polizeiübertretung Schadensersatz zu leisten, so kann, wenn derselbe bedeutend oder wenn die Verschuldung klein ist, von Strafe abgesehen werden.

Rückfall.

§ 17. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1893.

nicht ein, wenn seit dem letzten Urteil zwei Jahre verflossen sind.

Verjährung.

§ 18. Die Verfolgung einer Polizeiübertretung sowie die rechtskräftig ausgesprochenen Polizeistrafen verjähren in einem Jahr, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich andere Fristen festsetzt.

Zusammentreffen.

§ 19. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Polizeiübertretungen in sich vereinigt, so kommt die Strafe der schwersten derselben zur Anwendung. Enthält sie die Merkmale eines Verbrechens und einer oder mehrerer Polizeiübertretungen, so kommt nur die Strafe des Verbrechens zur Anwendung; ist die Polizeiübertretung für sich bestraft worden, und wird später wegen des Verbrechens eine Strafe ausgesprochen, so ist die Strafe der Polizeiübertretung hiebei in Anrechnung zu bringen.

Wenn jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen begangen hat, so wird jede selbständig bestraft. Die Strafe der Polizeiübertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Thäter ausser der Übertretung auch noch ein Verbrechen begangen hat.

Erlass polizeilicher Vorschriften.

§ 20. Wo das Gesetz auf Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften Bezug nimmt, sind sowohl die jetzt geltenden als die künftig zu erlassenden verstanden.

Verordnungen, auf welche dieses oder ein anderes Gesetz verweist, werden vom Kleinen Rate[1]) erlassen; dieser hat sich, wenn ein Gesetz ihm auch die Aufstellung von Strafbestimmungen überlässt, an die Strafgrenzen der §§ 5 und 7 zu halten. In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann der Kleine Rat, auch ohne durch ein Gesetz dazu ermächtigt zu sein, eine Verordnung mit Strafbestimmungen erlassen.

---

[1]) An die Stelle des Kleinen Rats ist der Regierungsrat getreten.

Unter polizeilichen Vorschriften werden Bestimmungen verstanden, deren Festsetzung durch dieses oder durch ein anderes Gesetz oder durch eine Verordnung, der Polizeidirektion[1]) oder einem Regierungskollegium[2]) resp. einer Regierungskommission oder einem Gemeinderat überlassen ist.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine polizeiliche Vorschrift mit Gesetzen oder Verordnungen in Widerspruch stehen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften.

§ 21. Verordnungen und polizeiliche Vorschriften sind gehörig zu publizieren. Die Publikation geschieht durch das Kantonsblatt; in dringenden Fällen, namentlich solchen, wo es sich um vorübergehende Massregeln handelt, genügt die Publikation durch öffentliche Blätter, Maueranschlag, öffentlichen Ausruf. Ortspolizeiliche Vorschriften von geringerer Bedeutung können durch Verbottafeln bekannt gemacht werden; solche von vorübergehender Natur in den Landgemeinden durch Verlesen in der öffentlichen Gemeindeversammlung.

Zweiter Teil.

Die einzelnen Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf einzelne öffentliche Verpflichtungen.

§ 22. Wer Montierungsstücke, Waffen oder Munition von Unteroffizieren oder Soldaten der Miliz, des Pompier-

---

[1]) Die Stelle eines Polizeidirektors und eine als Polizeidirektion bezeichnete Amtsstelle bestehen nicht mehr. Siehe jetzt §§ 1 und 2 des Gesetzes über Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893.

[2]) Die früheren Regierungskollegien bestehen nicht mehr. An deren Stelle sind getreten die Departemente des Regierungsrates, bezw. deren Kommissionen

oder des Polizeikorps erwirbt oder zu Pfand annimmt, ohne dass ihm eine schriftliche Bewilligung des Kriegskommissärs zu dieser Veräusserung vorgewiesen wird, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Verbotener Verkehr mit Gefangenen.

§ 23. Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen oder in Zwangsarbeitsanstalten Eingewiesenen in Verkehr tritt, oder denselben etwas zubringt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel.

§ 24. Wer ohne Auftrag einer Behörde öffentliche Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt, oder solche an Unberechtigte abliefert, oder Abdrücke von solchen unbefugt anfertigt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Pressübertretungen.

§ 25. Wer eine Druckschrift herausgiebt oder druckt, auf welcher der Name des Druckers, und, wenn es eine periodische Druckschrift ist, ausserdem der Name des verantwortlichen Herausgebers nicht deutlich oder nicht richtig angegeben ist, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Ausgenommen sind solche Druckschriften, welche blos dem Bedürfnisse des Gewerbs oder Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen.

Unterlassung der Zunftannahme.

§ 26.[1] . . . .

Versagung der Hülfeleistung.

§ 27. Wer bei Unglücksfällen, Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Not seine Hilfe trotz an ihn ergangener Aufforderung des zuständigen Beamten oder Offiziers ohne gehörigen Grund verweigert, ebenso wer an-

[1]) Aufgehoben durch Regierungsbeschluss vom 16. März 1881.

dere von solcher Hilfe vorsätzlich abhält oder dabei stört, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Polizeiangestellte.

§ 28. Wer Polizeiangestellte in Ausübung ihres Dienstes hindert, oder ihnen denselben erschwert, oder die Nennung seines Namens oder seiner Wohnung verweigert, oder dabei unrichtige Angaben macht, oder ihren Anordnungen bei Handhabung polizeilicher Vorschriften nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Als Polizeiangestellte gelten auch die Angestellten der Bau- und Sanitätspolizei, Schutzmänner, Kirchenwarte, Dorfwächter, Nachtwächter in Bahnhöfen, Bahnwärter, Bannwarte, sowie militärische Wachtposten, die erhaltene Consignen erfüllen.

Übertretungen in Bezug auf Strassenanschläge.

§ 29. Wer amtliche, an den Strassen angeschlagene Bekanntmachungen abreisst oder besudelt, ebenso wer Anzeigen oder Bilder ohne polizeiliche Ermächtigung an den Strassen anschlägt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Grenzsteine und Pfähle.

§ 30. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer einen Grenzstein umwirft oder beschädigt, oder unbefugt setzt oder verändert, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt;

2) Wer unbefugt einen von einem öffentlichen Beamten gesetzten Pfahl ausreisst oder abändert.

Unterlassene Fertigung.

§ 31. Wer in Folge von Rechtsgeschäften über Grundeigentum die bisherigen Abgrenzungen verändert, ohne die Fertigung des Eigentumübertrags im Grundbuch

zu besorgen, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

§ 31bis. [1]) Wer die ihm obliegende Fertigung des Eigentumsübergangs im Grundbuch trotz ergangener Aufforderung innert der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Fristen nicht besorgt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf den Civilstand.

§ 32. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft:

1) Wer unbefugt sich oder seinen Kindern oder Pflegebefohlenen einen andern Vor- oder Geschlechtsnamen beilegt, oder die Schreibweise seines Namens ändert;

2) Wer die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Anzeigen von Geburten oder Todesfällen nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form macht.[2])

Ungesetzliche Einsegnung einer Ehe.

§ 33. Ein Geistlicher, welcher der Bestimmung des Gesetzes, wonach die kirchliche Einsegnung erst nach der durch die staatliche Behörde vollzogenen Trauung erfolgen darf, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.[3])

Eingehung einer ungesetzlichen Ehe.

§ 34. Wer eine Ehe trotz einem entgegenstehenden Hindernis hier oder im Ausland wissentlich eingeht, wird, wenn wegen dieses Hindernisses die Ehe getrennt wird, mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder Haft bis zu drei Monaten bestraft. Gehilfen unterliegen denselben Strafen. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, welches die Ehe trennt.

---

[1]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 14. Januar 1889.

[2]) Siehe jetzt Art. 59 des Bundesgesetzes betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874.

[3]) Siehe die in vorhergehender Anmerkung erwähnte Gesetzesbestimmung.

Nichteinhalten der Wartefrist.

§ 35. Wer, ohne die gesetzliche oder ihm durch Urteil auferlegte Wartefrist einzuhalten, hier oder im Auslande eine Ehe eingeht, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Bei Eingehung der Ehe im Ausland beginnt die Verjährung mit der Rückkehr des Getrauten in den Kanton.

Unterlassung der Verkündung.

§ 36. Ein Kantonsbürger, welcher im Ausland heiratet, ohne die gesetzliche Verkündung hier vornehmen zu lassen, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Die Verjährung beginnt mit der Rückkehr des auswärts Getrauten in den Kanton.

Übertretung in Bezug auf die Fabrikpolizei.

§ 37. Wer den Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder seiner Ausführungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.[1])

Übertretungen in Bezug auf die Wirtschaftspolizei.

§§ 38 und 39.[2]) . . . .

Übertretungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 39[a.3]) Wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs werden mit Geldbusse oder Haft bestraft:

1. Ein Schuldner, der sich zu einer Pfändung oder zur Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder zur Vollziehung

---

[1]) Das kantonale Fabrikgesetz vom 15. November 1869 und die Fabrikverordnung vom 29. Januar 1870 sind aufgehoben. Siehe jetzt Art. 19 des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

[2]) Aufgehoben und ersetzt durch folgende Strafbestimmung des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887 (§ 37): „Zuwiderhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz werden vom Polizeigericht mit Geldbusse bis zu Fr. 200. — oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes oder des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser in Anwendung kommen."

[3]) Zusatz gemäss § 32 des Gesetzes betr. Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891.

eines Arrestes trotz gesetzlicher Auskündigung nicht einfindet oder sich dabei nicht vertreten lässt (Bundesgesetz Art. 90, 91, 163, 275).

2. Ein Schuldner, welcher der Verpflichtung zuwiderhandelt, während des Konkurses zur Verfügung der Konkursverwaltung zu stehen (Bundesgesetz Art. 229).

3. Ein Schuldner, der bei der Pfändung oder bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses, bezw. eines Konkursinventars, oder bei der Vollziehung eines Arrestes sein Vermögen nicht genau angiebt (Bundesgesetz Art. 91, 163, 222, 275).

4. Diejenigen erwachsenen Personen, welche mit dem verstorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldner in einem Haushalte gelebt haben und bei Aufnahme des Konkursinventars dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Gemeinschuldners angeben und zur Verfügung stellen (Bundesgesetz Art. 222, Abs. 2).

Zweiter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Abgaben.

Übertretungen in Bezug auf das Ohmgeld.

§§ 40 und 41.[1]) . . . .

Übertretungen in Bezug auf die Konsumogebühr.

§ 42.[2]) . . . .

Übertretungen in Bezug auf das Salzregal.

§ 43. Wer ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Salz verkauft, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Wer ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde Salz, das nicht in den öffentlichen Salzkasten oder zum

---

[1]) Aufgehoben durch das Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887.

[2]) Aufgehoben durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. August 1887.

Transit bestimmt ist, in den Kanton bringt, ebenso wer Salz, das nicht aus den öffentlichen Salzkasten bezogen ist, verkauft, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder Haft bis zu drei Monaten bestraft. Die Verjährungsfrist ist fünf Jahre.

Wer wissentlich Salz, das nicht aus dem öffentlichen Salzkasten bezogen ist, kauft, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Steuerpflicht.

§ 44.[1]) Personen, welche ungeachtet an sie gerichteter Mahnung der Steuerbehörde die verlangte Auskunft nicht geben, werden mit Geldbusse bis zu Fr. 30. —, und bei Wiederholung bis zu Fr. 50. — bestraft.

Denselben Strafen unterliegen zahlungsfähige Steuerpflichtige, welche ihre Steuern nicht entrichten.

§ 45.[2]) Wer eine von den Steuerbehörden gegen ihn wegen Nichtentrichtung von Steuern oder Steuerumgehung verfügte Ordnungsbusse, Nachzahlung oder Strafzahlung ungeachtet seiner Zahlungsfähigkeit nicht entrichtet, wird mit Haft bis drei Monate bestraft.

Umgehung der Handänderungsgebühr.

§ 46.[3]) Wer durch Unterlassung der Anzeige oder durch unrichtige Angaben die Handänderungsgebühr umgeht oder zu umgehen versucht, wird mit Geldbusse im zwei- bis fünffachen Betrag des Umgangenen, bei Zahlungsunfähigkeit mit der entsprechenden Haft, die jedoch drei Monate nicht überschreiten soll, bestraft. Die Verjährungsfrist ist fünf Jahre.

Umgehung der Stempelgebühr.

§ 47.[4]) Wer die ihm laut Gesetz obliegende Stempelung eines Schriftstückes oder die Ausstellung eines Bor-

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 14. Oktober 1897.
[2]) In der Fassung des Gesetzes vom 14. Oktober 1897.
[3]) In der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1880.
[4]) In der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1899.

dereau unterlässt, wird mit Geldbusse im zwanzigfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem bis zu Fr. 50, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 100 bestraft.

Mit Geldbusse im zehnfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem bis zu Fr. 30 wird bestraft:

1. Wer ein Schriftstück, das mit dem gesetzlichen Stempel gar nicht oder ungenügend versehen ist, annimmt, ohne es sofort selbst mit dem Stempel nach gesetzlicher Vorschrift zu versehen.

2. Wer eine Stempelmarke bei der Verwendung nicht vorschriftsgemäss kassiert.

3. Wer ein mit unkassierter Stempelmarke versehenes Schriftstück annimmt und die Kassierung nicht sofort vornimmt.

4. Wer gekaufte Wertpapiere annimmt, welche nicht mit einem Bordereau nach gesetzlicher Vorschrift versehen sind.

Wer eine bereits verwendete Stempelmarke noch einmal verwendet, wird mit Geldbusse im fünfzigfachen Betrage des umgangenen Stempels und ausserdem mit Fr. 50 bis Fr. 300 und im Wiederholungsfalle mit Haft bestraft.

Die Verjährung beträgt in allen obigen Fällen fünf Jahre.

Dritter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Gottesdienst, Sonntagsfeier, Erziehung.

Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.

§ 48. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift in Bezug auf die Störung des Gottesdienstes oder der Feier von Sonn- und Festtagen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Schulversäumnisse.

§ 49. Wer, ungeachtet erhaltener Mahnung von Seite der Schulbehörde, beharrlich unterlässt, seine schulpflichtigen

Kinder oder Pflegebefohlenen zum Schulbesuch anzuhalten, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, im Wiederholungsfalle bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Kinder über zwölf Jahren, welche den Schulbesuch ohne Grund längere Zeit oder öfter versäumen, können auf Antrag der Schulbehörde mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft werden.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

§ 50. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder oder andere hilflose Personen in roher Weise misshandelt oder dieselben physisch oder moralisch vernachlässigt, wird mit Haft bestraft.

Vierter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Uneheliches Zusammenleben.

§ 51. Personen, welche in fortgesetzter ausserehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, werden mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft und sind von einander zu trennen.

Getrenntleben von Eheleuten.

§ 52. Eheleute, welche von einander getrennt leben, ohne durch ihre ökonomische Lage dazu genötigt zu sein, und der Aufforderung der Behörde zur Wiedervereinigung keine Folge leisten, werden mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Strafbare Liederlichkeit.

§ 53. Wer sich dem Müssiggang oder Trunk in einer Weise ergiebt, dass für ihn oder die Seinigen die öffentliche Wohlthätigkeit oder Privatwohlthätigkeit auf ungebührliche Art muss in Anspruch genommen werden, oder überhaupt der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie sich entzieht, wird mit Haft, womit Schärfung kann verbunden

werden, bestraft, falls nicht Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt eintritt.

Liederliche Dirnen.

§ 54. Weibspersonen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben, oder an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden durch die Polizeidirektion[1]) über die Grenze transportiert oder bis auf drei Tage in Haft gesetzt, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer als liederliche Dirne im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zwei Mal ist über die Grenze transportiert oder polizeilich in Haft gesetzt worden, ebenso wer in dieser Zeit als solche schon gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten oder zweiten Mal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung eintreten.

Betrunkenheit.

§ 55.[2]) Betrunkene, welche durch ihren Zustand öffentlich ein Ärgernis erregen, können in polizeilichen Gewahrsam gebracht werden, aus welchem sie, sobald die Gefahr von weitern Störungen beseitigt ist, jedenfalls aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.

Bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfall ist eine Geldbusse bis zu Fr. 100. — oder Haft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

Ordnungswidriges Baden.

§ 56. Wer ohne anständige Bedeckung, oder an Orten, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, badet, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 56.

[2]) In der Fassung des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.

Ordnungswidriges Bewirten.

§ 57.[1] . . . .

Verführung junger Leute.

§ 58. Wer junge Leute unter achtzehn Jahren vom Schulbesuch oder von der Arbeit abhält, und zum Herumziehen, zum Besuch von Wirtshäusern, oder zur Unzucht verleitet, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Tierquälerei.

§ 59. Wer Tiere misshandelt oder übermässig anstrengt, oder den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über Misshandlung von Tieren erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

[2]) Der gleichen Strafe verfällt, wer Tiere schlachtet, ohne sie vor dem Blutentzuge zu betäuben.

Übertretungen in Bezug auf Vögel.

§ 60.[3]) Wer die durch das Bundesgesetz über Vogelschutz geschützten Vögel fängt oder tötet, der Eier und Jungen beraubt, oder auf Märkten feilbietet, ebenso wer Vögel mit verbotenen Fangvorrichtungen fängt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft. Die Geldbusse muss wenigstens zehn Franken betragen. Unerhältliche Bussen sind im Verhältnis von einem Tag zu drei Franken in Haft umzuwandeln. Die gefangenen und getöteten Tiere, sowie die verbotenen Fangvorrichtungen sind zu konfiszieren.

---

[1]) Aufgehoben und ersetzt durch die in der Anmerkung zu § 38 erwähnte Strafbestimmung des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.

[2]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 12. April 1894.

[3]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 15. Januar 1877.

Fünfter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Spiele und Lotterien.

Verbotenes Spiel.

§ 61. Wer gewerbsmässig eine Spielbank hält, oder als Gehilfe dabei mitwirkt, oder das Lokal zu einer solchen hergiebt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die Spieler werden mit Geldbusse bestraft. Bank, Spielgerätschaften und die aufliegenden Gelder sind zu konfiszieren.

§ 62. Wer an einem öffentlichen Orte an anderen Glücksspielen mit übermässigen Einsätzen Teil nimmt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, wer sein Lokal zu solchem Spiele hergiebt, mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Das aufliegende Geld ist zu konfiszieren.

§ 63. Wer ohne polizeiliche Bewilligung auf einem öffentlichen Platze oder Wege, oder an einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiele hält, oder den ihm bei der Bewilligung auferlegten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken, oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Verbotene Spiele.

§ 64. Wer ohne Bewilligung des Kleinen Rates[1]) eine Geldlotterie veranstaltet, oder Loose zu einer solchen verkauft oder ausbietet, ebenso wer Loose zu Lotterieanlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Loose zu übertragen, oder wer als Gehilfe bei einer dieser Leistungen mitwirkt, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 65. Wer ohne polizeiliche Bewilligung Loose von anderen Lotterien öffentlich ausbietet, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

---

[1]) An die Stelle des Kleinen Rates ist der Regierungsrat getreten.

Sechster Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Störung der öffentlichen Ruhe.

§ 66. Wer vorsätzlich durch falschen Notruf oder Missbrauch von Alarmzeichen, oder aufreizende öffentliche Reden Besorgnisse vor Gefahr oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten versucht, ebenso wer an öffentlichen Orten einen die öffentliche Ruhe gefährdenden Zusammenlauf von Menschen verursacht, oder, nachdem die Polizeibehörde zum Auseinandergehen ermahnt hat, an einem solchen Zusammenlauf teilnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen.

§ 67. Wer den polizeilichen Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Volksfesten oder sonstigen Ansammlungen von Menschenmassen getroffen werden, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Die Polizei ist befugt, solche Zuwiderhandelnde sofort zu verhaften, und bis die Gefahr weiterer Störung vorüber ist, jedenfalls aber längstens für 24 Stunden in Haft zu halten.

Lärm und Unfug.

§ 68. Wer die öffentliche Ruhe durch ungebührlichen Lärm oder groben Unfug stört, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, und bei Wiederholung oder in schwereren Fällen mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Gebrauch von Waffen.

§ 69. Wer bei einem Streit, in den er nicht ohne sein Verschulden geraten ist, eine Schuss-, Hieb- oder Stichwaffe oder ein anderes gefährliches Instrument gebraucht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder

Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft. Die Waffe ist zu konfiszieren.

Streitigkeiten in Wirtschaften.

§ 70. Wirte, welche bei Streitigkeiten in ihren Lokalen sich nicht sofort bemühen, die Ruhe herzustellen, oder wenn ihnen dieses nicht gelingt, nicht rechtzeitig die Polizei herbeirufen, oder der einschreitenden Polizeimannschaft die Hilfe verweigern, werden mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Gäste, welche den bezüglichen Mahnungen der Wirte nicht Folge leisten, werden mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Störung der nächtlichen Ruhe.

§ 71. Wer ohne polizeiliche Bewilligung und Zustimmung der Nachbarn zur Nachtzeit von zehn Uhr an eine lärmende Beschäftigung verrichtet, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertreten der Polizeistunde.

§ 72. Wirte, welche den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über die Polizeistunde oder über die Erteilung von Freinächten zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen bis zu hundert Franken bestraft.

Verbotene Tanzbelustigungen oder Schaustellungen.

§ 73. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft:

1) Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Lokalen Tanzbelustigungen abhält;

2) Wer ohne polizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung öffentliche Aufführungen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art veranstaltet, oder den ihm bei der polizeilichen Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann die unter 1) und 2) genannten Unternehmungen jederzeit einstellen.

Übertretungen in Bezug auf die Fastnacht.

§ 74. Wer zu einer andern Zeit als der erlaubten Fastnachtzeit maskiert auf der Strasse erscheint, oder während derselben durch sein Auftreten den öffentlichen Anstand verletzt, oder überhaupt den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über Handhabung der Fastnachtordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätseinrichtungen.

§ 75.[1]) Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, und, wenn eine Störung der öffentlichen Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsversorgung eintritt, mit Geldbusse oder Haft wird bestraft:

1) Wer fahrlässiger Weise Einrichtungen, die zur Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsversorgung dienen, beschädigt und nicht für sofortige Wiederherstellung besorgt ist.

2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ausströmung von Gas oder Wasser oder eine Ableitung von Elektrizität verursacht, oder unbefugt öffentliche Laternen oder Lampen anzündet oder auslöscht.

3) Wer an öffentliche Kandelaber oder Laternenarme oder Trägern von elektrischen Leitungen hinaufsteigt, oder Vieh daran bindet, oder sonst etwas unbefugt damit vornimmt.

§ 75 a.[2]) Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft, wer den durch Gesetz, Verordnung oder Vorschrift der zuständigen Behörde festgesetzten Bestimmungen über Gas-, Wasser- und Elektrizitätseinrichtungen und über Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität zuwiderhandelt, oder als

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1900.

[2]) Durch Gesetz vom 8. März 1900 beigefügt.

Baumeister oder Techniker die Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausführt.

Die Änderung der fehlerhaften Einrichtung auf Kosten der Schuldigen kann durch das Urteil verfügt werden.

Sonstige Gefährdungen.

§ 76. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) Die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungsmittel entfernt, oder unbrauchbar macht;

2) Die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften entfernt, unbrauchbar macht, oder deren Gebrauch hindert.

Wer diese Handlungen fahrlässig begeht und nicht sofort für Wiederherstellung des Schadens sorgt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Siebenter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf die Sanitätspolizei.

Übertretungen in Bezug auf Beerdigung und Gottesäcker.

§ 77. Wer ohne Vorwissen der zuständigen Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Haft bestraft.

Wer den andern durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten sanitarischen Bestimmungen über Beerdigung, ebenso wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift über die Gottesäcker und Leichenhäuser festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

§ 78.[1]) Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder geburtshilfliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbusse oder mit Haft bestraft.

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1898.

§ 78 a.[1]) Wer einen hier wohnhaften Geisteskranken in eine ausserkantonale Irrenanstalt verbringt, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an die Behörden zu machen, wird mit Geldbusse bis zu dreihundert Franken bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes betreffend Freiheitsentziehung.

Versagen ärztlicher Hilfe.

§ 79. Ärzte, Tierärzte oder Hebammen, welche in dringenden Fällen ihre Hilfe ohne genügenden Grund versagen, werden mit Geldbusse bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Gift, Arzneien, Geheimmittel.

§ 80. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen über den Verkauf von Gift, Arzneien oder Geheimmitteln zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf das Impfen.

§ 81.[2]) . . . .

Übertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§ 82. Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer zur Zeit ansteckender Krankheiten von Menschen oder Tieren, oder der Wutkrankheit von Hunden den in Bezug auf dieselben erlassenen sanitarischen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der von dem Arzte oder der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt, oder die durch ärztliche oder polizeiliche Vor-

---

[1]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 12. Januar 1891.

[2]) Aufgehoben durch Grossratsbeschluss vom 9. Oktober 1882.

schrift zur Vernichtung bestimmten Gegenstände wissentlich verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt. Die genannten Gegenstände sind zu konfiszieren;

3) Ein Arzt oder Tierarzt, welcher die ihm obliegende Pflicht, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit bei Menschen oder Tieren der Sanitätsbehörde anzuzeigen, nicht erfüllt.

§ 83. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer ansteckende Kranke, namentlich Blatternkranke, in seiner Wohnung oder seinem Hause hat, und nicht sofort, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, einem Arzte oder dem Physikus Anzeige macht;

2) Wer an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Amme, Geselle, Fabrikarbeiter in Dienst tritt, ebenso wer im Dienst von einem Übel befallen wird und es der Dienstherrschaft verheimlicht;

3) Der Besitzer eines Tieres, welcher an demselben Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit oder der Wut wahrnimmt, und es nicht sogleich abgesondert hält, und dem Kantonstierarzt oder dem Gemeinderat Anzeige macht, oder einen Tierarzt herbeiruft;

4) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgestellten Bestimmungen über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Tiere und über das Ausgraben verscharrter Tiere, oder den Weisungen des Kantonstierarztes über Reinigung von Ställen, in welchen kranke Tiere gestanden, u. dgl. zuwiderhandelt.

Gesundheitsgefährlicher Gewerbebetrieb.

§ 84. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetrieb von Fabriken oder Gewerben erlassenen polizeilichen Vorschriften oder ihm erteilten Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Gesundheitsgefährliche Bauten.

§ 85. Wer den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen, sowie den Weisungen der zuständigen Behörde in Bezug auf Bau und Einrichtung von Stallungen, Baugruben, Jauchebehältern, Abtritten, Sodbrunnen, Cisternen u. dgl. zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Leeren von Abtritten und Cisternen.

§ 86. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen zuwider seinen Abtritt, seine Cisterne u. dgl. nicht rechtzeitig oder nicht auf die vorgeschriebene Art leert, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Dohlen.

§ 87. Wer den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Anlegung, Benützung und Reinigung der Dohlen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Gesundheitswidrige Wohnungen.

§ 88. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Kostgebereien.

§ 89. Ein Kostgeber, welcher entgegen den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts aufnimmt, oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde mehr als zwei Schlaf- oder Kostgänger aufnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Trunkenheit bei besonderen Verrichtungen.

§ 90. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder betrunken solche

Verrichtungen vornimmt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Gefährliche Einrichtungen.

§ 91. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken wird bestraft:

1) Wer gegen die ihm gegebene polizeiliche Weisung verabsäumt, in seinem Eigentum befindliche gefährliche Stellen mit festen Geländern oder andern zureichenden Sicherungsmitteln zu versehen;

2) Wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchebehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Höfen oder Gärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

3) Wer Fallthüren an gemeingefährlichen Orten, ohne die gehörigen Vorsichtsmassregeln, oder die Thüren gegen Bäche und Kanäle offen stehen lässt;

4) Wer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fussangeln oder ähnliche Vorrichtungen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten anbringt.

Betreten gefährlicher Orte.

§ 92. Wer sich an Orte begiebt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch polizeiliches Verbot untersagt ist, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Fleischpolizei.

§ 93. Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über die Benützung des Schlachthauses zuwiderhandelt, wird, wenn er bereits mit einer Ordnungsbusse ist belegt worden, auf Antrag der Sanitätsbehörde mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

§ 94. Wer beim Einbringen von fremdem Fleisch in die Stadt den hiefür in Bezug auf Transport, Fleischschau und Vertragen durch Verordnung festgesetzten Be-

stimmungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Sanitätsbehörde ausser der Konfiskation des Fleisches noch eine Strafe beantragt, mit Geldbusse bestraft.

§ 95. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Schlachten ausserhalb des Schlachthauses, Schlachten zu junger Tiere, den Transport von Vieh, Fleisch und Blut, und die Lokalien für Fleischverkauf und Wurstereien zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das ausserhalb des Schlachthauses unbefugt geschlachtete Vieh kann konfisziert werden.

Übertretungen in Bezug auf Lebensmittelpolizei.

§ 96.[1]) Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft:

1) Wer fahrlässig Nahrungs- und Genussmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, feil hält oder verkauft.

2) Wer fahrlässig Nahrungs- oder Genussmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält oder verkauft.

3) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt.

§ 97. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer verkäufliche Nahrungsmittel oder Getränke der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Schau entzieht;

2) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke zuwiderhandelt.

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 31. Oktober 1895.

§ 97 a. [1]) Wer Gegenstände, welche durch Verfügung des Sanitätsdepartements zeitweise dem Verkehr entzogen sind, dennoch in Verkehr bringt oder dieselben ihrer Menge oder Beschaffenheit nach ändert, wird, insofern nicht die §§ 53 und 54 des Strafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 97 b. [1]) Wer Gegenstände zum Zwecke der Fälschung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln herstellt, feil hält oder verkauft, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfiszieren.

§ 97 c. [1]) Wer zum Zwecke der Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln erstellte Gegenstände oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel oder gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände öffentlich zum Verkauf auskündet, verfällt in Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu einer Woche; in dieselbe Strafe verfällt, wer als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt.

Achter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf das Halten von Tieren.

Halten wilder Tiere.

§ 98. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält, oder die ihm bezüglich derselben zur Verhütung von Beschädigung polizeilich auferlegten oder sonst erforderlichen Massregeln vernachlässigt, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihm ein solches Tier aus der Verwahrung gekommen ist, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das Urteil kann die Tötung des Tieres bestimmen. Ausgebrochene Tiere dieser Art darf jedermann töten.

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 8. Januar 1883.

Halten bösartiger Tiere.

§ 99. Wer in Bezug auf seine Haustiere, welche bösartige Eigenschaften haben, oder sonst Schaden anrichten können, nicht die zur Verhütung der Beschädigung von Personen oder fremdem Eigentum nötigen Vorsichtsmassregeln trifft, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Der Besitzer eines Haustieres ist für jeden von diesem angerichteten Schaden, sofern nicht der Beschädigte das Tier gereizt hat, haftbar, und kann überdies mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft werden.

Scheumachen von Tieren.

§ 100. Wer Tiere unter Umständen, unter denen Personen oder fremdes Eigentum können gefährdet werden, geflissentlich reizt oder scheu macht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Lärm von Tieren.

§ 101. Wer auf erhaltene Mahnung der Polizeibehörde oder eines Nachbarn nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Nachbarn oder das Publikum überhaupt nicht durch Lärm oder auf andere Weise belästigt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt der Besitzer anderer Tiere, deren Aufseher, oder der Besitzer von Lokalen, in welchen die Tiere untergebracht sind, wenn trotz erhaltener Mahnung die Nachbarn durch Lärm belästigt werden.

Übertretungen in Bezug auf das Halten von Hunden.

§ 102. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken für jeden Hund wird bestraft:

1) Wer seinen Hund nicht zu der durch Verordnung festgesetzten Besichtigung oder Umschreibung vorweist, oder die gesetzliche Taxe für denselben nicht bezahlt, oder das Zeichen nicht löst, oder dasselbe auf dem Halsband

aufnietet, oder ohne dasselbe seinen Hund frei umherlaufen lässt. Nichtbezahlte Taxen und Zeichengebühren sind nachzuzahlen;

2) Wer trotz polizeilicher Vorschrift oder ihm erteilter Weisung seinen Hund nicht angebunden hält, oder nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorb versieht, oder nicht am Strick führt;

3) Wer Hündinnen während der Brunstzeit frei umherlaufen lässt;

4) Wer seinen Hund des Nachts nach zehn Uhr umherlaufen lässt;

5) Wer einen Hund in Kirchen, Gottesäcker, amtliche Gebäude, Haus- und Gartenwirtschaften innerhalb des erweiterten Stadtrayons, Theater, oder an Orte, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, mitbringt, ebenso ein Wirt, welcher Hunde in seinem Wirtschaftslokal duldet.

Hetzen von Hunden.

§ 103. Wer seinen Hund von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, ebenso wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wiefern im Falle dieses oder der vorhergehenden Paragraphen Tötung des Hundes durch die Polizeibehörde zulässig ist, wird durch Verordnung festgesetzt.

Neunter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt.

Ordnungswidriger Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

§ 104.[1]) Wer, ohne die nach Gesetz oder Verordnung erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben, sich in einer Gemeinde aufhält, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft. Derselben Strafe unterliegen die

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1884.

Wohnungs- oder Dienstgeber, Fabrik- und Gewerbeinhaber, welche solche Leute ohne die vorgeschriebene Anmeldung in ihre Wohnung oder ihren Dienst aufnehmen oder sie als Arbeiter anstellen.

Wer, ohne die nach Gesetz oder Verordnung erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben, ein Geschäftslokal bezieht oder benützt, oder ein eigenes Geschäft betreibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft, wer einem solchen ein Lokal überlässt.

Verbotener Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

§ 105. Wer der Verfügung der zuständigen Behörde, wodurch ihm das Betreten des Kantonsgebietes verboten, oder der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbs- oder Arbeitsbetrieb in einer Gemeinde oder im Kanton verweigert oder entzogen wurden, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

Mit Geldbusse bis zu hundert Franken wird bestraft, wer einen solchen wissentlich in seine Wohnung aufnimmt, als Arbeiter anstellt oder ihm ein Lokal überlässt.[1])

Unterlassen vorgeschriebener Anzeigen.

§ 106.[2]) Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft;

1) Wer die Wohnung wechselt oder wer jemand in seine Wohnung aufnimmt, ohne die durch Gesetz vorgeschriebene Anzeige zu machen;

2) Ein Fabrik- oder Gewerbeinhaber, welcher die vorgeschriebene Anmeldung des Ein- oder Austritts von hier wohnhaften Arbeitern unterlässt;

---

[1]) Siehe auch § 9 des Gesetzes über den Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und die polizeiliche Ausweisung vom 24. Januar 1881.

[2]) In der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1884.

3) Aufenthalter, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Niederlassung oder die Erneuerung bei Ablauf einer Interimsbewilligung nach ergangener Mahnung versäumen.

Falsche Angaben.

§ 107. Wer in Bezug auf Aufenthaltsverhältnisse den anfragenden zuständigen Beamten falsche Angaben macht, oder bei ihm wohnende Personen verheimlicht, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Ordnungswidriges Beherbergen.

§ 108. Wirte, welche den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über das Recht zur Beherbergung Fremder und zum Einstellen von Pferden, über das Mieten von Wirtschaftslokalien und über das ordnungsmässige Führen des Fremdenverzeichnisses zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen werden Wirte bestraft, welche auf polizeiliche Anfrage unwahre Angaben über die von ihnen Beherbergten machen, oder Leute, welchen die Polizeibehörde nachfragt, verheimlichen, oder verdächtige Leute, Landstreicher oder Dirnen beherbergen.

Zehnter Abschnitt.

Übertretungen durch Landstreicherei, Betteln, abergläubische Künste, Kollektieren.

Landstreicherei.

§ 109. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung desselben geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, dass er die Mittel zu seinem redlichen Auskommen besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, ist als Landstreicher durch die Polizei-

direktion[1]) über die Grenze zu transportieren, oder bis auf drei Tage in Haft zu setzen, womit Schärfung und Transport über die Grenze kann verbunden werden.

Wer im Laufe der letzten zwei Jahre bereits zweimal als Landstreicher ist über die Grenze transportiert oder polizeilich in Haft gesetzt, ebenso wer in dieser Zeit schon als solcher gerichtlich ist bestraft worden, wird bei Wiederholung mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft. In schwereren Fällen kann auch schon beim ersten oder zweiten Mal Verzeigung zu gerichtlicher Bestrafung stattfinden.

Betteln.

§ 110. Wer bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, wird nach den Vorschriften des § 109 bestraft. Bettelbriefe und zum Behuf des Bettelns ausgestellte Zeugnisse, sowie das durch Betteln erhaltene Geld sind zu konfiszieren.

§ 111. Wer Zeugnisse u. dgl. ausstellt, damit andere davon zum Behuf des Bettelns Gebrauch machen, kann mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft werden.

Abergläubische Künste.

§ 112. Wer um seines Vorteils willen sich mit abergläubischen Künsten, wie Geisterbeschwören, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Traumdeuten abgiebt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die dabei gebrauchten Gerätschaften werden konfisziert.

Verbotenes Kollektieren.

§ 113. Wer ohne polizeiliche Bewilligung zu andern Zwecken, als zu Gunsten von hiesigen öffentlichen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten, eine Sammlung von Geld oder andern Beiträgen, oder von Unterschriften

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 56.

hiezu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Das gesammelte Geld kann konfisziert werden.

Elfter Abschnitt.

Übertretung in Bezug auf die Baupolizei und Aufsicht über Maschinen.

§ 114.[1]) Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft:

1) Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau, eine bauliche Einrichtung oder eine Feuereinrichtung, für welche durch Gesetz oder Verordnung eine Genehmigung der Baubehörde erfordert wird, ohne diese ausführt, oder den ihm bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, oder überhaupt den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen über das Bauen, oder über die bauliche Einrichtung von Feuerungen und Kaminen nicht nachkommt;

2) Wer ein gesundheitswidriges oder lästiges Gewerbe, für welches durch Gesetz oder Verordnung eine amtliche Genehmigung erfordert wird, ohne diese errichtet oder betreibt, oder den ihm bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt;

3) Wer als Gewerbetreibender, Baumeister oder Techniker, Dampfmaschinen oder Dampfkessel ohne die dafür durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene amtliche Genehmigung aufstellt, verändert oder versetzt, oder den ihm bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, oder den sonstigen durch Gesetz oder Verordnung über Prüfung und Gebrauch solcher Maschinen, oder über Beaufsichtigung von Maschinen und Transmissionen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt;

4) Wer den gesetzlichen Bestimmungen über die Kanalisation oder den in Ausführung derselben erlassenen

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1896.

Verordnungen des Regierungsrates zuwiderhandelt; insbesondere wer als Baumeister oder Handwerker Kanalisationseinrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Baudepartements die Ausführung von Kanalisationseinrichtungen übernimmt.

Das Urteil kann auf Antrag der Baubehörde die Wegschaffung der ordnungswidrigen Baute oder Einrichtung und im Falle von Ziffer 4) die Herstellung einer vorschriftsgemässen Einrichtung in einer bestimmten Frist auferlegen und bestimmen, dass dieselbe nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde auszuführen sei.

§ 115. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1) Wer bei Bauarbeiten die zur Sicherung der Vorübergehenden polizeilich vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen nicht anbringt;

2) Wer bei Bauarbeiten die zur Sicherung der Arbeiter oder anderer Personen oder fremden Eigentums polizeilich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Sicherheitsmassregeln unterlässt;

3) Wer der polizeilichen Aufforderung, sein schadhaftes Gebäude in gehörigen Stand zu stellen, oder Sicherheitsmassregeln zu treffen, nicht in der festgesetzten Frist nachkommt.

Das Urteil kann die Vornahme der nötigen Arbeiten durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Zwölfter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Lagern von Pulver.

§ 116. Wer den durch Verordnung oder Polizeivorschrift festgesetzten Bestimmungen oder ihm erteilten

polizeilichen Weisungen über Transport, Verfertigung und Aufbewahrung von Schiesspulver, Feuerwerk und andern explodierenden Stoffen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Konfiskation kann ausgesprochen werden.

Unerlaubtes Schiessen.

§ 117. Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung der ihm erteilten Weisungen in Ortschaften, oder im Innern von Gebäuden, oder in der Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder auf öffentlichen Strassen oder in deren unmittelbarer Nähe schiesst oder Feuerwerk losbrennt, oder Pulver oder andere explodierende Gegenstände anzündet, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Feuergefährliche Einrichtungen.

§ 118. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken, und, wenn in Folge der Übertretung Feuer ausgebrochen ist, mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen wird bestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahr erlassenen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vornahme feuergefährlicher Handlungen und Vorrichtungen zuwiderhandelt; insbesondere:

1) Wer Waren, deren Feuergefährlichkeit ihm bekannt sein muss, nicht mit gehöriger Vorsicht behandelt;

2) Wer seine Kamine nicht nach den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen reinigen lässt;

3) Ein Hauseigentümer, welcher den Weisungen des zuständigen Beamten über Veränderung von feuergefährlichen oder mangelhaften Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, oder sie nicht in der vorgeschriebenen Art ausführt. Das Urteil kann auf Antrag der Baubehörde die Ausführung der gebotenen Änderung

in einer kurzen bestimmten Frist auferlegen und bestimmen, dass dieselbe nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde auszuführen sei;

4) Wer sich in der Nähe von leicht entzündbaren Gegenständen, namentlich in Heubühnen, Ställen, Holzschöpfen, Schreinerwerkstätten, oder beim Dreschen, Strohschneiden u. dgl. eines offenen Lichtes bedient oder leicht brennbare Materialien in der Nähe von Kaminen oder Öfen anhäuft;

5) Wer in Ställen, Scheunen, Holzschöpfen, auf Dachböden, in Schreinerwerkstätten oder andern Räumlichkeiten, wo sich feuerfangende Materialien befinden, Feuer anzündet oder raucht;

6) Wer Asche oder Bäckerkohlen in nicht feuerfesten Behältern, oder in feuerfesten Behältern, die nicht auf feuerfestem Boden aufgestellt sind, aufbewahrt;

7) Wer ohne die erforderlichen Vorsichtsmassregeln Kohlenfeuer in geschlossenen Räumen anzündet;

8) Wer Glutkohlen oder glimmende Asche auf die Strasse wirft;

9) Wer in der Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern, oder in der Nähe von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anzündet, oder ein im Freien angezündetes Feuer verlässt, ehe es gehörig gelöscht ist;

10) Wer beim Aufhäufen von Futter die nötigen Vorsichtsmassregeln gegen Selbstentzündung desselben unterlässt.

Derselben Strafe unterliegt, wer feuergefährliche Handlungen seiner Kinder, Dienstleute, Arbeiter wissentlich duldet, ebenso wer leichtfertig Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leichtentzündliche Stoffe anvertraut.

Übertretungen der Kaminfeger.

§ 119. Kaminfeger und deren Gesellen, welche den durch Verordnungen festgesetzten Bestimmungen über ihre

Berufspflichten nicht nachkommen, werden mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Petroleum u. dgl.

§ 120. Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Transport, Lagerung, Verkauf, Bearbeitung und Verwendung von Petroleum, Ligroin und andern leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Unterlassene Anzeige von Feuersgefahr.

§ 121. Wer bei einem in seiner Wohnung oder in einer andern dazugehörenden Räumlichkeit ausgebrochenen Brande es unterlässt, sofort die nötige Hilfe herbeizurufen, wird mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken bestraft.

Eine zur Überwachung von Feuersgefahr dienstlich verpflichtete Person, welche es unterlässt, von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort Anzeige zu machen, oder zur Verheimlichung eines Brandes mitwirkt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Unterlassung der Feuerwehrpflicht.

§ 122. Wer zu irgend einer Verrichtung bei Feuersgefahr verpflichtet ist und sich nicht sogleich auf seinen Posten begiebt, oder diesen ohne Erlaubnis verlässt, oder den sonstigen ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird auf Antrag der Löschkommission mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

§ 123. Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach dem Gesetz in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmen sind, anderwärts versichert;[1])

---

[1]) Siehe auch § 3 des Gesetzes betr. Errichtung einer kantonalen Viehversicherungskasse vom 1. Dezember 1892.

2) [1] . . . .

§ 124. Wer die zum Zweck der richtigen Taxation bei der Brandversicherung durch Verordnung geforderten Angaben oder Anzeigen nicht macht, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Ausserdem kann auf Bezahlung bis zum fünffachen Betrag der umgangenen Versicherungsprämie erkannt werden.[2]

Dreizehnter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf die Wasserpolizei.

Verunreinigung des Wassers.

§ 125. Wer unbefugt das Wasser in Brunnen, Brunnquellen, Brunnleitungen oder zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bächen verunreinigt oder verdirbt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Denselben Strafen, und bei Wiederholung einer Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen unterliegt, wer öffentliche Gewässer oder Gewerbkanäle ohne polizeiliche Bewilligung zur Wegschaffung von unreinen oder gesundheitsschädlichen Stoffen benützt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandelt.

Andere Übertretungen in Bezug auf Brunnen.

§ 126. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

---

[1]) Aufgehoben durch Beschluss des Regierungsrates vom 31. Dezember 1887, lautend: „§ 123, lemma 2 des Polizeistrafgesetzes ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.“

[2]) Siehe auch § 6 des Gesetzes betr. Errichtung einer kantonalen Viehversicherungskasse vom 1. Dezember 1892.

1) Wer unbefugt Hydranten oder die Schlösser an Brunnen und Brunnstuben öffnet, oder den Erguss eines öffentlichen Brunnens verändert;

2) Wer unbefugt aus den grösseren öffentlichen Brunntrögen das Wasser auf mehr als ½ Fuss vom Rande ausschöpft, oder übermässig von den Brunnröhren Wasser ableitet, oder andere an deren Benützung hindert;

3) Wer Gegenstände irgend welcher Art in öffentliche Brunntröge wirft, oder ohne polizeiliche Bewilligung Gegenstände darin einweicht, oder Brunnröhren verstopft.

Andere Übertretungen in Bezug auf Gewässer.

§ 127. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer, soweit es nicht an gewissen Stellen polizeilich gestattet ist, Schutt, Erde, Kies oder sonstige Abgänge in Flüsse oder Gewerbkanäle wirft, oder an deren Ufer hinlegt;

2) Wer als Gewerbsbesitzer oder Anwohner eines Flusses oder Gewerbkanals den zur Handhabung der Reinlichkeit erlassenen Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt; bei Wiederholung tritt Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche ein;

3) Wer ohne polizeiliche Bewilligung an Flussufern Steine oder Sand wegnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt;

4) Wer unbefugt Schleussen öffnet, schliesst oder verstellt;

5) Wer die Ufer oder Uferbauten von Gewässern oder Zeichenpfähle oder Lohenpfeile u. dgl. aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für Wiederherstellung Sorge trägt;

6) Wer an Ufern Weiden haut, oder Vieh treibt oder weiden lässt;

7) Wer an Stellen, wo es nicht polizeilich gestattet ist, durch Flüsse oder Bäche reitet oder fährt.

§ 128. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Ein Flösser oder Schiffmann, welcher den Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Fahren auf dem Rhein, das Anlanden und den Holzmarkt zuwiderhandelt, ebenso ein hiesiger Schiffer, welcher seine Verpflichtung gegen ankommende Flösser nicht erfüllt;

2) Wer ohne polizeiliche Bewilligung auf dem Rhein andere um Lohn fährt oder ein Schiff auf dem Rhein hält.

Vierzehnter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Strassenpolizei.

Übertretungen in Bezug auf Fahren, Reiten, Viehtreiben.

§ 129.[1]) Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer, namentlich in Ortschaften, unvorsichtig oder zu schnell fährt oder reitet, oder in denselben den Verkehr durch Einfahren oder Zureiten von Pferden stört, oder den Verordnungen und polizeilichen Vorschriften über das Radfahren zuwiderhandelt, oder auf hölzernen oder nicht chaussierten eisernen Brücken anders als im Schritt fährt oder reitet;

2) Wer die Peitsche unvorsichtig schwingt, oder in den Strassen der Stadt mit der Peitsche knallt;

3) Wer das Vorbeifahren anderer mutwillig hindert;

4) Wer in der Stadt ohne polizeiliche Erlaubnis mit aneinandergehängten Wagen oder mit mehr als zwei aneinandergehängten zweirädrigen Karren fährt, oder mehr als zwei Pferde oder Rinder nebeneinander spannt, oder

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 8. Februar 1894.

Pferde oder Rinder neben oder hinter dem Fuhrwerk gehen lässt;

5) Wer mit Wagen fährt, deren Ladung mehr als acht Fuss breit oder mehr als neun Fuss hoch ist, sofern nicht die Polizeidirektion[1]) im einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Ladungen im allgemeinen Ausnahmen gestattet;

6) Wer bei Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder Betrunkenheit oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, dass er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im stande ist;

7) Wer an abschüssigen Stellen seinen Wagen nicht gehörig sperrt;

8) Wer beim Fahren nicht rechts ausweicht, oder auf Brücken oder belebten Strassen sich nicht auf der rechten Seite hält;

9) Wer des Nachts ohne brennende Laterne fährt, oder ohne bei Schnee sein Pferd mit Schellen zu versehen;

10) Wer auf Trottoirs, Fusswegen, Promenaden, oder zu nahe am Strassenbord, oder an Orten, wo es durch polizeiliche Vorschrift verboten ist, fährt, reitet, Handkarren führt oder Vieh treibt; ebenso wer beim Fahren mit gewissen Wagen oder beim Viehtreiben sich nicht an die ihm polizeilich angewiesenen Strassen hält;

11) Wer in der Stadt Pferde oder Wagen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Strassen und Plätzen reinigt;

12) Wer in der Stadt Pferde oder Vieh an öffentlichen Brunnen tränkt;

13) Wer Pferde, Vieh oder Fuhrwerk auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder an besuchten Orten ohne Aufsicht oder ohne die nötigen Sicherungsmassregeln sich selbst überlässt;

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 56.

14) Wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an andere überlässt oder an bestellte Wagen spannt;

15) Wer den polizeilichen Anordnungen in Bezug auf das Aufstellen, Abfahren u. s. w. von Omnibussen, Droschken und anderen Wagen auf Plätzen, Strassen, vor Bahnhöfen u. s. w. zuwiderhandelt;

16) Wer unbespannte Wagen, Handkarren, Räder, Fässer u. dgl. unvorsichtig führt oder gehen lässt, besonders an abschüssigen oder belebten Strassen;

17) Wer mit Knabenschlitten oder Holzböcken an Orten, wo es polizeilich verboten ist, herunterfährt;

18) Wer den polizeilichen Anordnungen über die Zeit, in welcher in belebten Strassen Waren regelmässig dürfen auf- und abgeladen werden, zuwiderhandelt.

Störung des Strassenverkehrs.

§ 130. Wer öffentliche Strassen, Plätze, Allmenden oder Promenaden zum Aufstellen, Lagern oder Aufhängen von Gegenständen irgend welcher Art oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise ohne polizeiliche Bewilligung benützt, oder den bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, und bei Wiederholung, oder wenn die Handlung zur Nachtzeit geschieht, oder bei polizeilicher Bewilligung die für die Nachtzeit angeordneten oder nötigen Sicherungsmassregeln nicht getroffen werden, mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Ist die Übertretung vor einem Wirtshause durch einkehrende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt erkannt.

§ 131. Ein Fuhrmann, dessen Wagen zusammenbricht, oder dessen Ladung ganz oder teilweise herunterfällt, kann mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft werden.

Fahrlässige Beschädigung von Brücken etc.

§ 132. Wer Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Ruhebänke u. dgl. an öffentlichen Strassen oder Promenaden aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Reinlichkeit in Strassen.

§ 133. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken und im Wiederholungsfalle mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer Schutt, Erde, Kies oder sonstige Abgänge, soweit es nicht an gewissen Stellen polizeilich gestattet ist, auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden hinlegt;

2) Wer Gegenstände irgend welcher Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden hinlegt, wodurch diese verunreinigt werden;

3) Wer unbefugt Flüssigkeiten auf die Strasse leitet;

4) Wer in den Strassen der Stadt an Orten, wo es polizeilich verboten ist, oder überhaupt bei Tage nach sieben Uhr vormittags Dünger oder Jauche ladet, ebenso wer in der Stadt zum Transport von Dünger oder andern übelriechenden oder beschmutzenden Stoffen sich schlecht verwahrter oder nicht nach polizeilicher Vorschrift eingerichteter Wagen oder Gefässe bedient;

5) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Reinigung der Strassen, Wegschaffung des Kehrichts, Schnees und Eises, Bestreuung bei Glatteis, zuwiderhandelt;

6) Wer Kleinvieh oder Geflügel frei auf den Strassen, Plätzen oder Promenaden der Stadt umherlaufen lässt;

7) Wer Strassengräben anfüllt oder schmälert, oder Strassenborde beschädigt;

8) Wer Strassenmaterial unbefugt verwendet oder unbefugt die Strasse mit Kies überführt;

9) Wer ohne polizeiliche Bewilligung Strassen oder Trottoirs zur Legung von Leitungen oder zu andern Zwecken aufreisst, oder sie nicht vorschriftsgemäss wieder herstellt.

§ 134. Wer auf Strassen, Plätzen oder Promenaden der Stadt an andern als den dazu bestimmten Orten die Notdurft verrichtet, wird mit Geldbusse bis zu zehn Franken bestraft.

Werfen von Gegenständen u. dgl.

§ 135. Wer aus Gebäuden irgend einen Gegenstand herabwirft, ausgiesst oder herabfallen lässt, wodurch Vorübergehende können beschädigt oder verunreinigt werden, ebenso wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Vorübergehende können beschädigt werden, ohne gehörige Befestigung an Gebäuden aufstellt oder aufhängt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudes oder Gebäudeteils, woselbst die Übertretung begangen wurde, für die Strafe.

§ 136. Wer mutwilliger Weise im Freien gegen Menschen oder Tiere irgend etwas wirft oder spritzt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

Verunreinigung von Denkmälern u. dgl.

§ 137. Wer öffentliche Denkmäler, Statuen, Gemälde oder andere öffentliche Kunstgegenstände, oder öffentliche Anlagen oder Spaziergänge, Gottesäcker oder Grabmäler, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzplätze u. dgl. verunreinigt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft.

§ 138. Wer in öffentlichen Anlagen den Rasen oder die Blumenbeete betritt, oder Blumen, Zweige u. dgl. abbricht, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 139. Wer ausser den genannten Fällen den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zum Zweck der Sicherheit oder Bequemlichkeit des Verkehrs, oder der Reinlichkeit auf Strassen, Wegen, Plätzen, Brücken und Anlagen, oder zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Strassenbahnen.

§ 140.[1]) Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen, womit Schärfung kann verbunden werden, wird bestraft, wer Gegenstände irgend einer Art auf die Bahn legt oder wirft, oder etwas an der Bahn oder deren Zubehörde verändert, oder Einfriedungen durchbricht oder entfernt.

Wer den übrigen zum Schutze der Eisenbahnen und der Strassenbahnen und ihres Betriebes durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wer den zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Bahnhöfen, Eisenbahnwagen, Strassenbahnwagen u. s. w. erlassenen polizeilichen Vorschriften oder den Weisungen der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Jagd-, Wald- und Feldpolizei.

Übertretungen in Bezug auf Jagdpolizei.

§ 141.[2]) Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Jagd zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1895.

[2]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 15. Januar 1877.

zweihundert Franken oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Die Geldbusse muss wenigstens zwanzig Franken betragen. Unerhältliche Bussen sind im Verhältnis von einem Tag zu drei Franken in Haft umzuwandeln. Die erlegten und gefangenen Tiere, sowie die verbotenen Fangvorrichtungen und Geschosse sind zu konfiszieren. Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit, sind mit den doppelten Bussen zu belegen. Bei Rückfall soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit wird mit fünf bis zwanzig Franken für jeden Hund bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Fischerei.

§ 142.[1]) Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei zuwiderhandelt, unterliegt den dort festgesetzten Strafen.

Übertretungen in Bezug auf Waldpolizei.

§ 143. Wer mit der Absicht rechtswidriger Aneignung oder blosser Beschädigung in fremdem Walde Holz fällt, Bäume ausgräbt, verstümmelt oder abschält, oder jungen Aufwuchs, Waldsaaten oder Pflanzungen beschädigt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern der Wert des Entwendeten oder Beschädigten nicht über zwanzig Franken beträgt. Die dabei gebrauchten Werkzeuge sind zu konfiszieren. Gehilfen und Begünstiger unterliegen denselben Strafen.

§ 144.[2]) . . . .

---

[1]) In der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 15. Januar 1877.

[2]) Aufgehoben durch Grossratsbeschluss vom 10. November 1898, lautend: „§ 144 des Polizeistrafgesetzes wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876, also lautend etc.". (Siehe den Wortlaut in der amtlichen Gesetzsammlung Band XXIV, S. 188.)

§ 145. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer ohne Erlaubnis des Eigentümers in einem Walde Steine bricht, Sand gräbt, Rasen sticht, Moos scharrt, Kien haut, Gras abmäht, grünes Laub abstreift, dürres Laub oder Eicheln sammelt;

2) Wer von der Zeit von Georgen bis Gallustag an andern, als den drei wöchentlichen von der Gemeindebehörde festgesetzten Tagen dürres Holz sammelt;

3) Wer Vieh auf andern als den gewöhnlichen Verbindungswegen durch den Wald treibt;

4) Wer in einem fremden Walde ausserhalb eines gewöhnlichen Weges mit zum Holzfrevel dienenden Werkzeugen betroffen wird. Letztere sind zu konfiszieren;

5) Wer Waldgrenzzeichen, Schirmgräben oder Waldzeichen beschädigt, oder Strohwische entfernt;

6) Wer ohne Ausweis über rechtmässigen Besitz junge Waldbäume verkauft oder feilbietet.

§ 146. Wer in einem Walde oder in dessen Nähe Feuer anzündet, oder Laub, Gesträuch u. dgl. verbrennt, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche, und wenn das Feuer den Wald ergriffen hat, mit Geldbusse bis zu hundertfünfzig Franken oder Haft bis zu drei Wochen bestraft.

Holzhauer, welche zu anderer Zeit als im Winter oder bei nasser, kühler Witterung Feuer im Walde machen, oder beim Fortgehen dasselbe nicht sorgfältig auslöschen, unterliegen denselben Strafen.

Übertretungen in Bezug auf die Feldpolizei.

§ 147. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) Wer noch nicht eingebrachte Feld-, Baum- oder Gartenfrüchte, Trauben, oder im freien Felde befindliche Reben- oder Bohnenstecken, oder Baumstangen entwendet,

sofern der Wert des Entwendeten nicht mehr als zehn Franken beträgt. Gehilfen und Begünstiger unterliegen denselben Strafen.

2) Wer seinem Nachbarn überackert oder übermäht, oder sein Vieh auf fremdem Eigentum, auf künstlichen Strassenböschungen oder den Rasenstreifen zwischen Strassen und Fusswegen weiden lässt;

3) Wer an korrigierten Flussufern die Bestimmung des Landes ändert, oder die ihm obliegende Verpflichtung zum Unterhalte einer Landveste nicht erfüllt; in letzterm Falle kann das Urteil den Unterhalt durch die Baubehörde auf Kosten des Verpflichteten erkennen;

4) Ein Hirte oder Viehtreiber, dessen Vieh Strassen, Hecken oder fremdes Eigentum beschädigt;

5) Wer unbefugt zum Nachteil anderer wässert, oder dem Wasser eine dem Nachbarn oder dem Wege schädliche Richtung giebt, dasselbe staut, oder Besitzungen anderer oder Wege unter Wasser setzt.

§ 148. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer Wege betritt, deren Betreten polizeilich verboten ist, oder die nicht öffentlich sind, ebenso wer durch Hecken oder Häge bricht;

2) Wer unbefugt Rasen sticht, Lehm gräbt oder die von einem andern gegrabene Erde wegnimmt;

3) Wer unbefugt Kies, Sand oder Steine gräbt oder wegnimmt;

4) Wer unbefugt im Freien befindliches Ackergerät benützt;

5) Wer Ähren liest, bevor der Eigentümer die Garben weggebracht hat;

6) Wer den auf die Traubenlese bezüglichen Vorschriften der Gemeindebehörde zuwiderhandelt;

7) Wer den durch polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen, wonach Hühner oder anderes Geflügel überhaupt oder zu gewissen Zeiten einzusperren sind, zuwiderhandelt;

8)[1]) Wer den auf die Vertilgung schädlicher Unkräuter wie Disteln u. s. w. bezüglichen Vorschriften der Gemeindebehörden zuwiderhandelt;

9)[2]) Wer den zur Bekämpfung von Krankheiten der Reben oder anderer Kulturpflanzen oder zur Vertilgung von Schmarotzern und schädlichen Insekten durch die Gemeindebehörden angeordneten Massregeln zuwiderhandelt.

§ 149. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift in Bezug auf Vertilgung der Maikäfer oder anderer schädlicher Tiere festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Münze, Mass und Gewicht und Marktpolizei.[5])

Übertretungen in Bezug auf Münze.

§ 149 bis.[3]) Wer Löhnungen in ungesetzlichen Münzsorten ausbezahlt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

[4]) Derselben Strafe unterliegt, wer Wertzeichen, die zum Bezug von Waren oder Lebensmitteln dienen sollen, als allgemeines Zahlungsmittel verwendet oder gewerbsmässig solche Wertzeichen als Zahlungsmittel annimmt.

Übertretungen in Bezug auf Mass und Gewicht.

§ 150. Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes, die Mass- und Gewichtsordnung betreffend, zuwiderhandelt, unterliegt den darin angedrohten Strafen.

---

[1]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1885.

[2]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 9. November 1891.

[3]) § 149 bis Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 26. Oktober 1885.

[4]) Absatz 2 Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 14. Dezember 1893.

[5]) Titel in der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 26. Oktober 1885.

Übertretungen in Bezug auf Eichen und Sinnen.

§ 151. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken werden bestraft:

1) Wirte, welche ungesinnte Fässer benützen;

2) Eichmeister und Sinner, welche sich in ihren Dienstverrichtungen nachlässig erweisen.

Unrichtiges Messen und Wägen.

§ 152. Wer, ohne falsches Mass und Gewicht zu brauchen, beim Messen oder Wägen jemanden übervorteilt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Marktpolizei.

§ 153. Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken wird bestraft:

1) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über Verkehr und Verkauf auf den verschiedenen Märkten, den Verkauf der Butter und des Holzes, zuwiderhandelt;

2) Ein Holzhacker oder Holzsetzer, welcher den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über das Holzmachen oder Holzsetzen zuwiderhandelt;

3) Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über den Viehmarkt und die dabei zu bezahlenden Gebühren zuwiderhandelt. Im letztern Fall ist zugleich bis auf den fünffachen Betrag der umgangenen Gebühr zu erkennen;

4) Wer an Messen oder Frohnfastenmärkten ohne polizeiliche Bewilligung einen Verkaufstand bezieht oder Waren feilhält, oder den polizeilichen Weisungen zuwiderhandelt, oder die zu bezahlenden Gebühren nicht entrichtet. Im letztern Fall ist zugleich bis auf den fünffachen Betrag der umgangenen Gebühr zu erkennen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Übertretungen in Bezug auf Gewerbepolizei.

Übertretungen von Gold- und Silberarbeitern.

§ 154. Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Feingehalt und Stempelung von Gold- und Silberwaren zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.[1])

Übertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

§ 155. Mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) Wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge anfertigt oder anfertigen lässt oder mit sich führt;

2) Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren, oder dieselben Unbefugten überlassen;

3) Gewerbsleute, welche ohne gehörige Vorsicht in Bezug auf die Berechtigung des Bestellers Schlüssel fertigen oder Schlösser öffnen;

4) Wer Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloss, oder Sperrwerkzeug an Unbekannte verkauft, oder solche Gegenstände von Unbekannten ankauft.

Die Schlüssel und Sperrwerkzeuge sind zu konfiszieren.

Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeige.

§ 156. Verkäufer von Gold- und Silberwaren, Juwelen oder Uhren, ebenso Trödler und Besitzer von Pfandleihanstalten, welchen Gegenstände ihres Gewerbes unter verdächtigen Umständen oder von verdächtigen Personen angeboten werden, werden, wenn sie davon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen, mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

---

[1]) Siehe jetzt Art. 6, 7 und 9 des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 23. Dezember 1880, mit Zusatz vom 21. Dezember 1886.

Unbefugtes Ganten.

§ 156 bis.[1]) Wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung öffentlicher Beamter öffentliche Liegenschafts- oder Fahrnisganten abhält, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft.

Weingeben bei Ganten.

§ 157. Wer bei Versteigerungen Wein, Bier oder andere geistige Getränke zu trinken giebt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft. Diese Strafe trifft sowohl den Verganter, als den vergantenden Beamten, sofern er es nicht hindert.

Ordnungsmässige Führung von Geschäftsbüchern.

§ 158.[2]) Wer den in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht aufgestellten Verpflichtungen betreffend ordnungsmässige Führung von Geschäftsbüchern und Aufbewahrung derselben zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft; vorbehalten bleibt die Bestrafung wegen betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerottes gemäss §§ 153 und 154 des Strafgesetzes.

Ordnungsmässige Führung von Firmen.

§ 158 a.[3]) Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft, wer im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Publikationen irgend einer Art (Inserate, Reklamen, Prospekte, Geschäftsschilde, Briefe, Cirkulare und dergleichen) nicht seine im Handelsregister eingetragene Firma in deutlich erkennbarer Weise gebraucht.

Übertretungen in Bezug auf anonyme Gesellschaften.

§ 159. Anonyme Gesellschaften oder deren Agenten, welche den durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten

---

[1]) Zusatz gemäss Gesetz vom 13. Dezember 1894.
[2]) In der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1882.
[3]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 9. Juli 1896.

Bestimmungen über ihren Geschäftsbetrieb zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bestraft.[1])

Übertretungen des Gesetzes betreffend die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren.

§ 159 a.[2]) Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft:

1. Wer Termin- und Prämiengeschäfte abschliesst mit schweizerischen öffentlichen Beamten sowie mit Angestellten in inländischen Privatgeschäften, sofern deren Vorgesetzte bezw. Prinzipale nicht ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt haben;

2. Wer Termin- und Prämiengeschäfte abschliesst mit Personen, deren Identität nicht festgestellt ist oder die mittellos oder insolvent sind, und deren Mittellosigkeit und Insolvenz bei Abschluss des Geschäftes bekannt war, oder bei Anwendung übungsgemässer Sorgfalt hätte bekannt sein können;

3. Wer Kontantgeschäfte abschliesst, anders als gegen Barzahlung des Kaufpreises und Auslieferung der Titel nach den Börsenusancen mit den sub 1 und 2 genannten Personen;

4. Wer Geschäfte irgend welcher Art in Wertpapieren mit minderjährigen und bevormundeten Personen ohne Einwilligung des Inhabers der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt abschliesst;

5. Wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Reglementen zuwiderhandelt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

---

[1]) Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden infolge Einführung des Obligationenrechts und der damit verbundenen Aufhebung des Gesetzes über Kommanditen und anonyme Gesellschaften vom 6. Dezember 1847.

[2]) Zusatz gemäss Gesetz vom 8. April 1897.

Übertretungen in Bezug auf Auswanderungsgeschäfte.

§ 160.[1]) Wer unbefugt Auswanderungsgeschäfte in der Schweiz betreibt oder dazu behilflich ist, unterliegt den im Bundesgesetze über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen festgesetzten Strafen.

Die vom Bundesrat patentierten Auswanderungsagenten unterliegen im Falle von Zuwiderhandlungen der im Bundesgesetz aufgestellten Strafkompetenz des Bundesrates.

Übertretungen in Bezug auf Geschäfte der Wechselsensale.

§ 161. Wer Geschäfte betreibt, welche nach Gesetz oder Verordnung nur von den Wechselsensalen dürfen betrieben werden, wird mit Geldbusse bestraft.[2])

Übertretungen in Bezug auf Hausieren, Trödeln, Pfandleihen.

§ 162. Wer den durch Gesetz oder Verordnung in Bezug auf Hausieren, Trödeln oder Pfandleihanstalten festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

Bei ordnungswidrigem Hausieren kann im Wiederholungsfall Konfiskation der Hausierungsgegenstände eintreten.

Übertretungen in Bezug auf öffentliche Transportmittel.

§ 163. Wer ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Omnibusse, Droschken oder andere Transportmittel gewerbsmässig bereit hält, oder Packträgeranstalten errichtet oder betreibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche werden berechtigte Unternehmer solcher Anstalten oder deren Angestellte bestraft, wenn sie den in Bezug auf ihr Geschäft erlassenen polizeilichen Vorschriften oder Weisungen zuwiderhandeln.

---

[1]) In der Fassung des Regierungsratsbeschlusses vom 4. Juni 1881.

[2]) Diese Bestimmung ist infolge der durch Beschluss des Regierungsrates vom 9. Oktober 1875 erfolgten Aufhebung der Wechselsensalen-Ordnung gegenstandslos geworden.

Übertretungen in Bezug auf Koalitionen.

§ 164. Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, Teil zu nehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Dienstbotenverhältnisse.

§ 165. Wer den durch die Dienstbotenordnung festgesetzten Bestimmungen über Rücktritt von einem eingegangenen Dienstbotenverhältnis, gleichzeitige Verdingung an mehreren Orten, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Unterbringung von Effekten in andern Lokalen als bei der Dienstherrschaft, sowie über die Anstiftung oder Begünstigung dieser Handlungen, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft.

In schwereren Fällen, namentlich wo die Anstiftung oder Begünstigung durch Personen geschieht, welche Dienstboten zu verschaffen pflegen, tritt Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche ein.[1]

§ 165 bis.[2] Wer den durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Bestimmungen über Stellenvermittlung für Dienstboten zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft.

Basel, den 23. September 1872.

Im Namen des Grossen Rats:
Der Präsident: **Dr. Ed. Thurneysen.**
Der Staatsschreiber: **G. Bischoff.**

---

[1]) Die Dienstbotenordnung vom 16. April 1851 ist aufgehoben und durch keine andern entsprechenden Bestimmungen ersetzt.

[2]) Zusatz gemäss Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 1887.

III.

Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes.

(23. September 1872.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Einführungstermin.

Art. 1. Das Strafgesetz vom 17. Juni 1872 und das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 treten mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Aufgehobene Bestimmungen.

Art. 2. Mit demselben Tag treten ausser Kraft:

1) Das Kriminalgesetzbuch und das Korrektionelle Gesetz vom 1. August 1846.

2) Das Gesetz betreffend die Revision des Kriminalgesetzbuchs vom 1. Februar 1869, Art. 1—4.

3) Das Gesetz betreffend Abschaffung der Kettenstrafe und Anwendung der Einzelhaft, vom 6. Dezember 1864.

4) Das Gesetz über die Umwandlung der Todesstrafe, die Begnadigung und Rehabilitation, vom 1. Oktober 1849.

5) Der achte Abschnitt (§§ 103 bis 119) der Ehegerichtsordnung vom 10. Mai 1837.

6) Das Gesetz über Ausführung der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, vom 5. Juni 1865.

7) Der § 4 der Verordnung über Ausführung des Konkordats betreffend Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums, vom 6. Dezember 1856.

8) Die allgemeine Polizeistrafordnung vom 18. Mai 1837.

9) Die §§ 25 bis 28, 34, 35, 39 bis 41 des Gesetzes betreffend die Organisation des Polizeigerichts, vom 28. Februar 1853.

10) Die Verordnung wegen Angabe des Druckorts und des Namens des Verlegers und Druckers auf Schriften und Bildern, vom 1. Juli 1846.

11) Die Verordnung über das Fuhrwesen und andere Gegenstände der Strassenpolizei, vom 19. Juli 1856.

12) Die §§ 4 bis 9 der Verordnung über das Verhältnis der Gesellen und Arbeiter zu ihren Meistern und Arbeitgebern in Bezug auf Ein- und Austritt und unbefugtes Verlassen der Arbeit vom 12. April 1859.

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung, ebenso die Bestimmung über gegenseitige Kündigung in § 10 des Fabrikgesetzes vom 15. November 1869 haben blos zivilrechtliche Bedeutung.

13) Alle bisher in Gesetzen oder Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen.

14) Alle in Gesetzen oder Verordnungen bestehenden polizeilichen Vorschriften, soweit sie mit dem Polizeistrafgesetz in Widerspruch stehen.

Geltung der frühern Gesetze.

Art. 3. Verbrechen und Polizeiübertretungen, welche nach dem 1. Januar 1873 zur Beurteilung in erster oder zweiter Instanz kommen, sind nach dem Strafgesetz und Polizeistrafgesetz zu beurteilen, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1873 begangen worden sind, sofern nicht die früher geltenden Bestimmungen dem Angeschuldigten günstiger sind.

Ist wegen eines Verbrechens, das nach dem Strafgesetze nur auf Antrag kann verfolgt werden, am 1. Ja-

nuar 1873 die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet, aber noch kein rechtskräftiges Urteil erfolgt, so ist das Verfahren einzustellen, wenn der zum Antrag Berechtigte sich damit einverstanden erklärt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Strafkürzung und Begnadigung finden nicht Anwendung auf die vor seiner Einführung Verurteilten; in Bezug auf diese gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1849 über Begnadigung.

Kompetenz des Ehegerichts und Dienstbotenrichters.

Art. 4.[1] . . . .

Literarisches etc. Eigentum.

Art. 5.[1] . . . .

Bevogtung von Verbrechern.

Art. 6.[2] . . . .

Abänderung der Strafprozessordnung.

Art. 7. Die §§ 17, 138—143 der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 werden aufgehoben; die §§ 7, 8, 10, 18, 97 und 98 derselben werden abgeändert wie folgt:

[3] . . . .

Abänderungen der Organisation des Polizeigerichts.

Art. 8.[4] . . . .

Basel, den 23. September 1872.

Im Namen des Grossen Rats,
Der Präsident: Dr. **Ed. Thurneysen.**
Der Staatsschreiber: **G. Bischoff.**

---

[1]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

[2]) Aufgehoben durch das Vormundschaftsgesetz vom 23. Februar 1880.

[3]) Die abgeänderten §§ 7, 8, 10, 97 und 98 der Strafprozessordnung sind durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875, § 18 durch Gesetz vom 14. November 1881 aufgehoben worden.

[4]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen.

(Vom 27. Juni 1895.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der Bestimmungen der §§ 27 und 51 der Kantonsverfassung was folgt:

I. Die Gerichte erster Instanz.

A. Bestand und Beamte des Gerichtes.

Bestand des Gerichtes erster Instanz.

§ 1. Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind das Civilgericht und das Gericht für Strafsachen (Strafgericht und Polizeigericht).

Das Civilgericht besteht aus 3 Präsidenten und 12 Richtern.

Das Gericht für Strafsachen besteht aus 3 Präsidenten und 13 Richtern.

Wahlart und Amtsdauer.

§ 2. Die Präsidenten und die Richter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre unterliegt die Hälfte der Richter einer Neuwahl.

Die Vornahme der Wahlen geschieht durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreise nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften über die Wahlen in den Grossen Rat.

§ 3. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von drei Jahren 10 Ersatzrichter für das Civilgericht und 10 Ersatzrichter für das Gericht für Strafsachen. Die Zahl der Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichtes vermehrt werden.

Ersatzwahl.

§ 4. Scheidet ein Mitglied des Gerichtes oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

Ersatzwahlen für Gerichtspräsidenten und für Ersatzrichter haben ohne Verzug zu erfolgen, Ersatzwahlen für Richter jährlich in einem vom Regierungsrate festzusetzenden Zeitpunkt.

Wählbarkeit.

§ 5. Zur Wählbarkeit als Richter oder Ersatzrichter ist der Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechts erforderlich.

Die Gerichtspräsidenten müssen ausserdem die juristische Doktorwürde besitzen oder die baselstädtische Notariatsprüfung bestanden haben.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Mitgliedern des Gerichts gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizerbürger sind.

Gerichtsabteilungen.

§ 6. Das Civilgericht zerfällt in drei Kammern. Die Ehe- und Waisensachen werden stets von derselben Kammer beurteilt.

Das Strafgericht zerfällt in drei Kammern.

Das Polizeigericht hat eine Kammer.

Gerichtspräsidenten.

§ 7. Dem Civilgericht stehen die drei Civilgerichtspräsidenten und dem Gericht für Strafsachen die drei Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.

§ 8. Durch Gerichtsbeschluss können für den Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast der Gerichtspräsidenten vorübergehend die Funktionen eines solchen auch einem Richter übertragen werden.

Kammerbesetzung.

§ 9. Die Kammern des Civilgerichtes und die Kammern des Strafgerichtes bestehen aus dem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, dem stellvertretenden Gerichtspräsidenten und vier Richtern.

Die Kammer des Polizeigerichts besteht aus dem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, dem stellvertretenden Gerichtspräsidenten und einem Richter.

§ 10. Der vorsitzende und der stellvertretende Präsident jeder Kammer werden durch Beschluss des Civilgerichtes und des Gerichtes für Strafsachen je auf Vorschlag des Vorsitzenden (§ 7) bezeichnet.

§ 11. Die Zuteilung der Richter in die Kammern erfolgt durch Gerichtsbeschluss zunächst zu Beginn der Amtsperiode. Nach Ablauf jeden Jahres wird dieselbe erneuert, wobei auf einen Wechsel bei der Zuteilung der Richter zu den Kammern Bedacht genommen werden soll.

Spruchzahl.

§ 12. Das Civilgericht und das Gericht für Strafsachen sind in den Plenarsitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern; die Kammern des Civilgerichtes und die Kammern des Strafgerichtes sind beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern; die Kammer des Polizeigerichts ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Wenn es die Parteien bestimmt verlangen, können die Kammern des Civilgerichtes auch bei Anwesenheit von weniger als fünf Mitgliedern ein Urteil sprechen.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stellvertretung.

§ 13. An Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern verhinderten Richter treten andere Mitglieder des Gerichtes oder die Ersatzrichter.

Den stellvertretenden Präsidenten vertritt nötigenfalls der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Richter der betreffenden Kammer.

Zu den Plenarsitzungen werden keine Ersatzrichter zugezogen.

Geschäftsverteilung.

§ 14. Die Verteilung der Geschäfte, die den Gerichtspräsidenten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegen, ordnet ein vom Gericht zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichtes unterliegt.

Die Civilgerichtspräsidenten erledigen die Requisition in Prozessachen.

Sie haben die nötige Anzahl Audienzen, deren Zeit öffentlich bekannt gemacht werden soll, im Gerichtshause abzuhalten.

Gerichtskanzleien.

§ 15. Das Civilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Civilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt je dem Vorsitzenden des Gerichtes ob.

Die Kanzleien besorgen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte.

§ 16. Die Civilgerichtsschreiberei besteht aus zwei Gerichtsschreibern, die Vorsteher der ihnen unterstellten Abteilungen ihrer Kanzlei sind, zwei oder drei Substituten, zwei Kassieren, einem Gantbeamten, zwei Inventurbeamten, einem oder zwei Pfändungsbeamten und der erforderlichen Anzahl Kanzlisten und Gehilfen.

Die Strafgerichtsschreiberei besteht aus einem Gerichtschreiber, einem Substituten (Polizeigerichtsschreiber) und der erforderlichen Anzahl Kanzlisten und Gehilfen.

Im Fall des Bedürfnisses können die Gerichte eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Beamte oder Gerichtskanzleien anordnen.

Den Gerichtsschreibern und ihren Substituten liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Gerichts, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen sowie der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und

dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften.

Die Civilgerichtsschreiberei besorgt ferner das Nachlasswesen und die ihr durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das bezügliche Einführungsgesetz sowie durch das Gesetz über freiwillige Ganten zugewiesenen Geschäfte.

§ 17. Die Verteilung der Geschäfte der Gerichtskanzlei wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement geordnet.

Den Sitzungen der Gerichte wohnen die Gerichtsschreiber mit beratender Stimme bei; der im Amte jüngste führt das Protokoll.

Den Sitzungen der Kammern der Gerichte, sowie denen der drei Civilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde wohnt ein Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts oder einer seiner Substituten mit beratender Stimme bei.

Wahl des Kanzleipersonals. Amtskautionen.

§ 18. Die Gerichtsschreiber, die Substituten und die Kassiere werden nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle vom Gericht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Die Civilgerichtsschreiber und der erste Kassier haben für getreue Amtsführung eine Real- oder Personalkaution von je Fr. 20 000, der zweite Kassier eine solche von Fr. 10 000, der Strafgerichtsschreiber und sein Substitut eine solche von je Fr. 5000 bei der Staatskasse zu leisten.

Gant- und Inventurbeamte.

§ 19. Der Gantbeamte, die Inventurbeamten und die Pfändungsbeamten werden nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle vom Civilgericht aus einem doppelten Vorschlag der Civilgerichtspräsidenten und der Civilgerichtsschreiber auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Gantbeamte, die beiden Inventurbeamten und die Pfändungsbeamten haben für getreue Amtsführung eine Real- oder Personalkaution von Fr. 5000 bei der Staatskasse zu leisten.

Kanzlisten und Gehilfen.

§ 20. Die Kanzlisten und Gehilfen der Gerichtskanzleien werden durch die Präsidenten der Gerichte auf Grund eines Vorschlages des oder der Gerichtsschreiber auf unbestimmte Zeit ernannt.

Gerichtsweibel.

§ 21. Die Gerichtsweibel haben das Gericht zu bedienen.

Die Zahl der Gerichtsweibel wird durch Gerichtsbeschluss festgesetzt.

Die Gerichtsweibel werden nach Ausschreibung der Stelle vom Gericht aus einem doppelten Vorschlag der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Gerichtsamtleute.

§ 22. Zwei bis drei Gerichtsamtleute besorgen die ihnen von den Beteiligten übertragenen Betreibungen und Rechtsstreite, sowie die übrigen ihnen durch Gesetz oder Weisung der Civilgerichtspräsidenten übertragenen Verrichtungen. Ihre Zahl wird durch Gerichtsbeschluss festgesetzt.

Die Amtleute werden nach Ausschreibung der Stelle und Vornahme einer Prüfung durch die Civilgerichtspräsidenten vom Gericht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen im Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechtes sein und haben für getreue Amtsführung eine Real- oder Personalkaution von je Fr. 10 000 bei der Staatskasse zu leisten.

§ 23.

Die Amtsordnungen sämtlicher Beamten und Angestellten werden durch die betreffenden Gerichte erlassen.

B. Kompetenz der Gerichte.

Civilgericht.

§ 24. Die Kammern des Civilgerichtes entscheiden alle Civilsachen, sofern dieselben nicht den Einzelrichtern oder den drei Civilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde oder den gewerblichen Schiedsgerichten zuzuweisen sind.

Ehe- und Waisensachen.

§ 25. Die nach § 6 stets derselben Kammer zuzuweisenden Ehe- und Waisensachen umfassen, unter Vorbehalt der Kompetenz des Einzelrichters, folgende Streitigkeiten:

1. Streitigkeiten über den Civilstand einer Person und über die Beurkundung desselben.

2. Einsprachen gegen einen Eheabschluss und Klagen betreffend Eheversprechen.

3. Klagen betreffend Ergänzung der verweigerten Unterschrift der Ehefrau bei Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften.

4. Klagen auf Festsetzung oder Aufhebung der Gütertrennung.

5. Streitigkeiten über den Wohnort und Unterhalt der Ehefrau.

6. Klagen auf Ehescheidung und Nichtigerklärung der Ehe und Festsetzung aller daraus für die Beteiligten entstehenden Rechtsfolgen.

Bei Scheidung wegen Ehebruchs hat das Gericht die Strafe des Ehebruchs gegen den schuldigen Ehegatten und den Mitschuldigen auszusprechen.

7. Streitigkeiten aus dem Eltern- und Kinderverhältnis.

8. Vaterschaftsklagen.

9. Streitigkeiten zwischen Mündeln, Vormündern, und der Vormundschaftsbehörde wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vormundschaftsverhältnis.

10. Klagen der Mündel gegen Vormünder wegen Verweigerung der Einwilligung zur Verehelichung.

11. Anstände über die Bewilligung eines selbständigen Gewerbebetriebes an bevormundete Ehefrauen.

12. Streitigkeiten und Verfügungen betreffend Vermisste und Verschollene und Mundtoterklärungen.

Die in Ziffer 5 und 7 aufgeführten Streitigkeiten sind in erster Linie durch den der Kammer für Ehe- und Waisensachen vorstehenden Civilgerichtspräsidenten als Einzelrichter zu entscheiden (§ 28), vorbehältlich einer innert 3 Tagen nach Eröffnung des Entscheides erfolgenden Berufung an die Kammer.

Einzelrichter in Civilsachen.

§ 26. Der Civilgerichtspräsident als Einzelrichter entscheidet endgültig alle Civilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 100 nicht übersteigt, sofern sie nicht den gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 8 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891.

Kompromissrichter.

§ 27. Übersteigt der streitige Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, Fr. 100. —, so ist der Einzelrichter zum endgültigen Entscheid verpflichtet, falls die Parteien es ausdrücklich verlangen (kompromittieren), sei es, dass sie den Entscheid eines Einzelrichters überhaupt oder denjenigen eines bestimmten Civilgerichtspräsidenten anrufen.

Einzelrichter in Ehesachen.

§ 28. Folgende Ehesachen fallen in die Kompetenz des der Kammer für Ehe- und Waisensachen vorstehenden Civilgerichtspräsidenten als Einzelrichter:

1. Alle Ehe- und Waisensachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 100 nicht übersteigt (§ 26).

2. Die auf Grund der Vorschrift des Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 zu treffenden Verfügungen. Diese Verfügungen sind sofort vollstreckbar, unterliegen aber der Genehmigung der Kammer für Ehe- und Waisensachen in deren nächster Sitzung.

3. Die gemäss der Vorschrift des Art. 46, litt. d desselben Bundesgesetzes anzuordnende Aufforderung zur Rückkehr.

4. Klagen auf Gestattung von vorübergehendem Getrenntbleiben der Ehegatten. Das Urteil des Einzelrichters ist sofort vollstreckbar, unterliegt jedoch der Genehmigung der Kammer für Ehe- und Waisensachen in deren nächster Sitzung.

Strafgericht.

§ 29. Die Kammern des Strafgerichtes beurteilen:

1. Alle Verbrechen, auf die das baselstädtische Strafgesetz Anwendung findet, sofern sie nicht dem Einzelrichter oder der Kammer für Ehe- und Waisensachen zugewiesen sind.

2. Die gemäss Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883 oder gemäss andern Bundesgesetzen den kantonalen Gerichten überwiesenen strafbaren Handlungen, deren Abwandlung dem Strafgericht übertragen ist.

3. Die strafbaren Handlungen, auf die das Bundesstrafrecht Anwendung findet und deren Beurteilung vom Bundesrat den kantonalen Behörden übertragen wird.

4. Polizeiübertretungen, wenn dieselben von einem dem Strafgericht Überwiesenen begangen worden sind, falls

nicht eine Überweisung an das Polizeigericht angemessen erscheint.

Einzelrichter in Strafsachen.

§ 30. Der Einzelrichter in Strafsachen beurteilt:

1. Ehrbeleidigungen, sofern sie nicht entweder schwerer Natur sind oder gegen Behörden, Beamte oder Bedienstete in Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf ihren Beruf gerichtet waren.

2. Körperverletzungen nach § 108 Abs. 1, und § 115 des Strafgesetzes, sofern eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von höchstens drei Tagen vorliegt.

3. Sachbeschädigungen, wenn der Betrag des Schadens höchstens Fr. 20 beträgt und der Fall nicht schwerer Natur ist.

In den Fällen 1 und 3 entscheidet der Einzelrichter darüber, ob eine Sache wegen ihrer schweren Natur durch das Gericht zu beurteilen sei.

Bei Ehrbeleidigungen durch die Presse steht es in der Wahl des Klägers, seine Klage vor Gericht oder vor den Einzelrichter zu bringen.

§ 31. Der Einzelrichter kann Geldbusse bis zu Fr. 100 oder Gefängnis bis zu 10 Tagen aussprechen, und hat über die Entschädigung, sofern deren streitiger Betrag Fr. 100 nicht übersteigt, und über die Prozesskosten zu entscheiden. Findet er eine höhere Strafe angemessen, oder beträgt der streitige Betrag der Entschädigung über Fr. 100, so hat er den Fall vor das Strafgericht zu bringen.

Polizeigericht.

§ 32. Das Polizeigericht beurteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Einzelrichters:

1. Alle Polizeiübertretungen, auf die das baselstädtische Polizeistrafgesetz Anwendung findet.

2. Alle Übertretungen, die durch ein Bundesgesetz mit Strafe bedroht sind, soweit sie nicht der Beurteilung durch das Strafgericht vorbehalten sind.

3. Alle Übertretungen, deren Beurteilung ihm durch besondere Gesetze übertragen ist.

§ 33.

Den in § 45 aufgestellten Einzelrichtern wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Polizeiübertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird:

1. Übertretungen in Bezug auf Strassenpolizei, nach § 129 des Polizeistrafgesetzes in leichtern Fällen;

2. Übertretungen in Bezug auf Waldpolizei, nach §§ 143 und 145, sofern der Schaden Fr. 5. — nicht übersteigt;

3. Übertretungen in Bezug auf Feldpolizei, nach §§ 147 und 148, sofern der Schaden Fr. 5. — nicht übersteigt.

Einzelrichter in Polizeistrafsachen.

§ 34. Der Einzelrichter in Polizeistrafsachen beurteilt:

1. Alle Übertretungen, für welche das Gesetz Geldbusse von höchstens Fr. 50. —, oder Haft von höchstens einer Woche zulässt.

2. Alle andern Übertretungen, sofern der Einzelrichter eine Geldbusse von höchstens Fr. 50 oder Haft von höchstens einer Woche für angemessen hält und sofern nicht die verzeigende Behörde die Verhandlung vor dem Polizeigericht verlangt.

In diesen Fällen hat er auch über den Schadensersatz, sofern der streitige Betrag desselben 100 Franken nicht übersteigt, und über die Prozesskosten zu entscheiden; ist der streitige Betrag des Schadensersatzes höher, so hat er den Fall vor das Polizeigericht zu bringen.

3. Strafbare Handlungen, sofern sie in die Kompetenz des Einzelrichters in Strafsachen fallen würden und von

solchen Personen begangen worden sind, welche gleichzeitig wegen Übertretungen vom Polizeirichter beurteilt werden. In solchen Fällen entscheidet derselbe nach den für den Einzelrichter in Strafsachen geltenden Gesetzesbestimmungen.

Kammerausschuss.

§ 35. Ein Ausschuss jeder Kammer, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer, entscheidet endgültig:

1. Über Moderation streitiger Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor der betreffenden Kammer und nicht infolge durchgeführter Appellation auch vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind.

2. Über Tarifierung solcher Rechnungen, sofern sie, auch unbestritten, ausserhalb des Kantons Basel-Stadt geltend gemacht werden müssen.

§ 36. Hinsichtlich der Zulässigkeit sowie der Ausführung rascher Verfügung über streitige Gegenstände, die bei Verzug Wertverminderung erleiden oder untergehen könnten, entscheiden die drei Civilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde.

Ebenso sind dieselben als Gesamtbehörde für die Entscheidung derjenigen Fälle zuständig, welche ihnen im Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im Nachtragsgesetz zur Civilprozessordnung vom 27. Juni 1895 zugewiesen sind. An Stelle eines verhinderten Präsidenten tritt ein Richter oder Ersatzrichter. Ausserdem kann an Stelle eines der drei Gerichtspräsidenten durch Gerichtsbeschluss ein Richter als ständiges Mitglied dieser Behörde bezeichnet werden.

C. Austritt und Ablehnung.

Austritt. Ablehnung.

§ 37. Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Beamter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:

1. Bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.

2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel und Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.

3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau oder Verlobte, oder mit deren Ehegatten oder Verlobten er nach Ziffer 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst ist.

4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, oder seiner Verlobten.

5. Bei Beteiligung einer Person, deren Vormund er ist.

6. Bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt, oder in deren Lohn oder Dienst er steht.

7. Bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherschaft ist; ausserdem bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder einer Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.

Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen der Ziffer 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von Ziffer 7 findet kein Austritt statt.

Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften, bezw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken sind die Aktionäre, bezw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder, nicht aber deren Verwandte im Austritt. Das gleiche gilt von den Mitgliedern der Ver-

waltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Genossenschaften.

Die Parteien sind indessen befugt, im gegenseitigen Einverständnis auf den Austritt eines Gerichtspräsidenten, Richters oder Beamten des Civilgerichtes zu verzichten.

Mitglieder des Gerichtes dürfen nicht als Anwälte vor dem Gerichte, welchem sie angehören, auftreten.

Eine Partei kann einen Gerichtspräsidenten, Richter, Ersatzrichter oder Beamten des Gerichtes ablehnen, wenn derselbe mit einem in der Streitsache auftretenden Anwalte in ausschliessendem Grade (Absatz 1, Ziff. 2, 3 und 4) verwandt ist oder wenn andere Gründe gegen dessen Unbefangenheit vorhanden sind.

Die Kammern des Gerichtes als solche können nicht abgelehnt werden.

§ 38. Über streitige Austrittsfragen und über Ablehnungen entscheidet, in Abwesenheit des Betreffenden, die Gerichtskammer, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

D. Gerichtssitzungen und Gerichtsferien.

Gerichtssitzungen.

§ 39. Die Kammern der Gerichte erster Instanz halten, so oft es die Geschäfte erfordern, an bestimmten Tagen der Woche vormittags Sitzung. Bei grosser Zahl oder Dringlichkeit der Geschäfte können ausserordentliche Sitzungen vor- oder nachmittags angeordnet werden. Die Sitzungen der Gerichte werden von den Präsidenten derselben nach Bedürfnis angesetzt.

Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung besonders eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Sitzung nicht beiwohnen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei anzuzeigen.

Die Mitglieder des Gerichts und die Gerichtsbeamten erscheinen zu den Sitzungen in dunkler Kleidung. Der stellvertretende Gerichtspräsident hat seinen Platz rechts vom vorsitzenden Gerichtspräsidenten; die übrigen Mitglieder folgen links und rechts nach ihrem Dienstalter, eventuell nach ihrem Lebensalter.

Gerichtsferien.

§ 40. Im Sommer finden für Rechtsstreitigkeiten, welche vor das Civilgericht gehören, vier Wochen Gerichtsferien statt, die mit den Schulferien zusammen fallen; im Winter eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

Während der Ferien stehen auch die richterlich festgesetzten Fristen in allen anhängigen Prozessen still.

Keine Gerichtsferien bestehen für die Rechtsstreitigkeiten, welche vor das Strafgericht und vor das Polizeigericht gehören, ferner für die von den Einzelrichtern zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und für die in die Befugnis der Gerichtspräsidenten fallenden Massregeln; endlich für Wechselprozesse und andere dringliche Civilrechtsstreitigkeiten.

E. Öffentlichkeit und Polizei der Gerichte.

Gerichtsverhandlung.

§ 41. Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht geschehen öffentlich, mündlich und in deutscher Sprache.

Der Gebrauch der französischen Sprache kann ausnahmsweise durch den Präsidenten mit Zustimmung der Kammer gestattet werden.

Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnisbruch- und Vaterschaftsprozesse; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.

Beratung.

§ 42. Die Beratungen der Gerichte erster Instanz und ihrer Kammern sind geheim; die Richter sind zur Verschwiegenheit über die bei der Beratung gefallenen Meinungen verpflichtet.

Ein vom betreffenden Gerichte zu erlassendes Reglement setzt das Nähere über die Beratung fest.

Die gerichtlichen Entscheidungen sind bis zur Publikation geheim zu halten.

Gerichtspolizei.

§ 43. Der vorsitzende Gerichtspräsident beziehungsweise der Einzelrichter handhabt in den Sitzungen die Ruhe und Ordnung. Parteien, Anwälten, Zeugen und andern Personen, die sich ungebührlich aufführen, kann er das Wort entziehen, oder sie aus dem Gerichtslokal wegweisen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt.

Ausserdem können die Kammern des Gerichts gegen solche, welche die Ruhe und Ordnung stören, eine Geldbusse bis zu Fr. 50, oder Gefängnis bis zu fünf Tagen, endgültig aussprechen. Die Gerichtspräsidenten können in ihren Sitzungen und Audienzen eine solche Busse bis zu Fr. 10 oder 1 Tag Gefängnis endgültig aussprechen.

Anwälte können wegen Pflichtverletzung von den Kammern des Gerichtes mit Verweis oder mit einer Geldbusse bis zu Fr. 50. — und vom Civilgerichte bezw. vom Gerichte für Strafsachen mit Stillstellung in der Gerichtspraxis bis auf drei Monate endgültig bestraft werden.

Ausserdem ist das Civilgericht, bezw. das Gericht für Strafsachen befugt, jemanden wegen fortgesetzter Pflichtverletzung oder üblen Leumunds das Auftreten vor Gericht als Bevollmächtigter gänzlich zu untersagen; gegen einen solchen Beschluss ist die Berufung an das Appellationsgericht zulässig.

Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern der Gerichte Parteien und Anwälte mit Geldbusse bis zu Fr. 50. — endgültig bestrafen.

Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Frist zur Umänderung zurückzuweisen.

Mit der Verhängung einer Geldbusse ist zugleich für den Fall, dass sie nicht beizutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnisstrafe festzusetzen und zwar im Masstab von Fr. 10. — für einen Tag.

II. Gewerbliche Schiedsgerichte und Einzelrichter in den Landgemeinden.

Gewerbliche Schiedsgerichte.

§ 44. Für die gewerblichen Schiedsgerichte gilt das Gesetz betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. April 1889.

Einzelrichter in den Landgemeinden.

§ 45. Die Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen und der Wahlbezirk Kleinhüningen wählen je einen Einzelrichter und einen Ersatzrichter aus der Zahl der Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Einzelrichter entscheidet endgültig solche Civilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, Fr. 20. — nicht übersteigt, oder die durch Kompromiss der Parteien an ihn gebracht werden; auch ist er zu provisorischer Anlegung von Arresten und Verboten befugt.

Der Regierungsrat setzt das Nähere über das Verfahren vor diesen Einzelrichtern für Civil- und Strafsachen und über deren Entschädigung für ihre Verrichtungen durch Verordnung fest.

III. Die Staatsanwaltschaft und die richterliche Voruntersuchungsbehörde.

Staatsanwaltschaft.

§ 46. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Verbrechen und Polizeiübertretungen im Namen des Staates und nach Vorschrift der Gesetze.

Sie besorgt die Requisitionen auswärtiger Behörden in Strafsachen, wenn erforderlich, unter Mitwirkung der Untersuchungsrichter und der Polizei.

In Ehe- und Waisensachen besorgt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Geschäfte.

§ 47. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates; sie hat demselben alljährlich und überdies, wenn erforderlich, in einzelnen Fällen Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten.

Erster und zweiter Staatsanwalt.

§ 48. Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem ersten und einem zweiten Staatsanwalt.

Die Staatsanwälte werden vom Grossen Rat, nach Ausschreibung der Stelle, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrat stellt eine Amtsordnung für sie auf.

Untersuchungsrichter.

§ 49. Zwei Untersuchungsrichter führen die richterliche Voruntersuchung in Strafsachen nach Vorschrift der Gesetze. Auf Antrag des Appellationsgerichtes kann der Grosse Rat erforderlichen Falles die Wahl eines dritten Untersuchungsrichters beschliessen.

§ 50. Die Untersuchungsrichter werden vom Grossen Rat, nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Sie stehen unter der Aufsicht des Appellationsgerichts, welches auch ihre Amtsordnung festsetzt.

Im Fall des Bedürfnisses kann das Appellationsgericht eine ausserordentliche Vertretung und Aushilfe für die Untersuchungsrichter anordnen.

Ausserordentliche Vertretung.

§ 51. Auf besondere Verfügung des ersten Staatsanwalts können die Funktionen der Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen ausnahmsweise von den Untersuchungs-

richtern und die der Untersuchungsrichter vom zweiten Staatsanwalt versehen werden.

Im Fall des Bedürfnisses kann der Regierungsrat eine ausserordentliche Vertretung und Aushilfe für die Staatsanwälte anordnen.

Überweisungsbehörde.

§ 52. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und zwei Untersuchungsrichter bilden die Überweisungsbehörde.

Die Überweisungsbehörde entscheidet unter Vorsitz des Vertreters der Staatsanwaltschaft, ob eine beendigte Voruntersuchung dem Gericht zu überweisen oder dahinzustellen sei.

Das Appellationsgericht setzt das Nähere über das Verfahren und über die Teilnahme der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter an den Beratungen der Überweisungsbehörde durch ein Reglement fest.

Aktuare und Weibel.

§ 53. Zwei bis drei Aktuare und zwei bis drei Weibel stehen zur Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter.

Sie werden nach Ausschreibung der Stelle von den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern als Gesamtbehörde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Diese Behörde setzt ihre Amtsordnung fest.

IV. Das Appellationsgericht.

Bestand des Appellationsgerichtes.

§ 54. Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und acht Richtern.

Wahlart und Amtsdauer.

§ 55. Der Präsident und die Richter des Appellationsgerichtes werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre unterliegt die Hälfte der Richter einer Neuwahl.

Die Vornahme der Wahlen geschieht durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreise nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften über die Wahlen in den Grossen Rat.

Wählbarkeit.

§ 56. Zur Wählbarkeit in das Appellationsgericht ist der Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechtes erforderlich.

Der Präsident des Appellationsgerichtes muss die juristische Doktorwürde besitzen oder die baselstädtische Notariatsprüfung bestanden haben; die Appellationsrichter müssen, falls sie keines dieser Requisite besitzen, bei einer richterlichen Behörde als Mitglied oder Beamte wenigstens 4 Jahre eine Stelle bekleidet haben.

Wer ein fest besoldetes Amt der kantonalen oder der eidgenössischen Staatsverwaltung inne hat, kann nicht in das Appellationsgericht gewählt werden.

Von diesen Bestimmungen sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der juristischen Fakultät der Universität Basel insofern ausgenommen, als sie wählbar sind, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizerbürger sind.

§ 57. Das Appellationsgericht wählt auf die Zeit seiner Amtsdauer aus seiner Mitte einen Statthalter des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten und des Statthalters führt der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensjahr älteste Richter den Vorsitz.

Spruchzahl.

§ 58. Das Appellationsgericht ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern.

Wenn es jedoch die Parteien bestimmt verlangen, kann das Appellationsgericht in Civilsachen auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ersatzrichter.

§ 59. Ist das Appellationsgericht nicht beschlussfähig, so findet eine Ergänzung des Gerichtes durch Ersatzrichter statt.

Die Ersatzrichter werden vom Grossen Rate gewählt; sie müssen die in § 56 aufgestellten Erfordernisse besitzen.

Appellationsgerichtsschreiber.

§ 60. Der Appellationsgerichtsschreiber versieht die Kanzleigeschäfte des Appellationsgerichtes.

Er wohnt den Gerichtssitzungen mit beratender Stimme bei.

Das Appellationsgericht setzt seine Amtsordnung fest.

Wahl und Amtsdauer.

§ 61. Der Appellationsgerichtsschreiber wird nach Ausschreibung der Stelle vom Appellationsgericht auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Im Fall des Bedürfnisses kann das Appellationsgericht eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für ihn anordnen.

Appellationsgerichtsweibel.

§ 62. Die Bedienung des Appellationsgerichtes versieht der Appellationsgerichtsweibel.

Er wird nach Ausschreibung der Stelle vom Gerichte auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Kompetenz des Appellationsgerichtes.

§ 63. Das Appellationsgericht urteilt in zweiter Instanz über alle Civil- und Strafsachen, für die ein Gesetz die Weiterziehung nicht ausdrücklich ausschliesst; es beurteilt ferner die eingereichten Beschwerden nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes.

Das Appellationsgericht hat die Aufsicht über die untern Gerichtsstellen. Es übt diese Aufsicht, unbeschadet

der Unabhängigkeit der Urteilssprüche, erforderlichen Falls durch Erlass von Beschlüssen und Weisungen aus; alljährlich ordnet es Visitation der Kanzleien der betreffenden Behörden an und nimmt von letztern Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen.

Es erstattet dem Grossen Rate jährlich Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der ihm unterstellten Gerichtsbehörden.

Ausschuss des Appellationsgerichtes.

§ 64. Ein erster Ausschuss des Appellationsgerichtes, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Richtern, entscheidet die Beschwerden gegen Dahinstellungsbeschlüsse der Überweisungsbehörde.

§ 65. Ein zweiter Ausschuss des Appellationsgerichtes, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Richtern, entscheidet endgültig:

1. Über die Moderation streitiger Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind. Wird in solchen Fällen die Rechnung für das Auftreten vor dem Gerichte erster Instanz ebenfalls bestritten, so entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes auch hierüber.

2. Über die Tarifierung solcher Rechnungen, sofern sie auch unbestritten ausserhalb des Kantons Basel-Stadt geltend gemacht werden müssen.

Appellationsgerichtspräsident.

§ 66. Der Präsident des Appellationsgerichtes versammelt das Gericht oder den Gerichtsausschuss so oft es die Geschäfte erfordern; er eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen, handhabt die Polizei der Sitzungen und wacht über Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse und Urteile.

§ 67.

Über Ersatzwahlen, Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen, Polizei, Öffentlichkeit der Verhandlungen,

Gerichtsferien gelten die für die Gerichte erster Instanz aufgestellten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Beratung.

§ 68. Die Beratung des Appellationsgerichtes in Civilsachen geschieht öffentlich, es wäre denn bereits in erster Instanz mit Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden; für ihre Voten sind die Mitglieder des Appellationsgerichtes und der Gerichtsschreiber nur dem Gerichte selbst gegenüber verantwortlich.

Das Appellationsgericht setzt durch ein Reglement das Nähere über die Beratung fest.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Ausschreibung.

§ 69. Wo dieses Gesetz die Ausschreibung einer zu besetzenden Amtsstelle vorschreibt, ist die Wahlbehörde befugt, in Fällen ungenügender Anmeldung die Ausschreibung zu wiederholen. Erachtet sie auch die zweite Ausschreibung als erfolglos, so hat sie alsdann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit, freies Wahlrecht.

Die Wahlbehörde entscheidet in geheimer Abstimmung darüber, ob die erfolgten Anmeldungen als genügend zu betrachten seien.

§ 70. Vor Ablauf der Amtsdauer des Inhabers einer Amtsstelle, die auf Grund erfolgter Ausschreibung zu besetzen ist, entscheidet die Wahlbehörde in geheimer Abstimmung darüber, ob der Beamte auf eine weitere Amtsdauer ohne Ausschreibung der Stelle zu bestätigen sei, oder ob die Besetzung auf Grund neuer Ausschreibung zu erfolgen habe.

Wählbarkeit.

§ 71. Wählbar als Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber und Substitut des Gerichts-

schreibers ist nur, wer die Erfordernisse zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident besitzt (§ 5).

§ 72. Die Gerichtskassiere, der Gantbeamte, die Pfändungsbeamten, die Inventurbeamten, die Aktuare der Überweisungsbehörde und sämtliche Weibel müssen im Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechts sein.

Der Weibel, welchem vom Appellationsgericht die Stelle eines Abwarts im Gerichtshause übertragen wird, hat bei der Staatskasse eine Real- oder Personalkaution von Fr. 3000 zu leisten.

Handgelübde.

§ 73. Vor dem Amtsantritt haben für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen:

1. in der Sitzung des betreffenden Gerichtes:
   die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter, die Gerichtsschreiber und deren Substituten und die Gerichtsamtleute;
2. dem Regierungspräsidenten:
   die Staatsanwälte, die Untersuchungsrichter und die Einzelrichter und Ersatzrichter in den Landgemeinden.

Der Inhalt des Handgelübdes, sowie die Art und Weise der Leistung desselben wird für die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter durch ein vom Appellationsgericht zu erlassendes Reglement und für die Beamten durch die betreffende Amtsordnung festgestellt.

Die in diesem Paragraphen nicht genannten Gerichtsbeamten haben vor ihrem Amtsantritt ihrem Vorgesetzten ein Handgelübde für getreue Pflichterfüllung abzulegen.

Amtspflicht.

§ 74. Die Präsidenten des Gerichtes erster Instanz, die Gerichtsschreiber desselben und ihre Substituten, die Kassiere, die Staatsanwälte und die Untersuchungsrichter

haben sich ihrem Amte ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf treiben.

Der Appellationsgerichtsschreiber darf den Beruf eines Anwalts nicht ausüben. Andere Nebengeschäfte darf er nur mit Genehmigung des Appellationsgerichtes treiben.

Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen dürfen nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen.

Der Gantbeamte, die Pfändungsbeamten, die Inventurbeamten, die Kanzlisten und Gehilfen des Gerichts erster Instanz, die Aktuare der Überweisungsbehörde und die sämtlichen Weibel dürfen einen Nebenberuf nur mit Bewilligung ihrer Wahlbehörde betreiben.

Urlaub.

§ 75. Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Gerichtsschreiber und ihre Substituten, der erste Gerichtskassier, die Staatsanwälte und die Untersuchungsrichter können jährlich vier Wochen Ferienurlaub beanspruchen. Weiterer Urlaub unterliegt der Bewilligung des Appellationsgerichtes, hinsichtlich der Staatsanwälte der Bewilligung des Regierungsrates.

Bei der Berechnung des Ferienurlaubs ist längerer Militärdienst in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Über die Erteilung von Ferienurlaub an die übrigen Beamten und Angestellten der Gerichte, sowie von anderm Urlaub an die Präsidenten, Beamten und Angestellten der Gerichte, setzt ein vom Appellationsgericht zu erlassendes Reglement das Nähere fest.

Die Beamten, welchen durch Gesetz ein Ferienurlaub von bestimmter Zeitdauer zugesichert ist, haben sich mit ihrer Aufsichtsbehörde über die Stellvertretung und über die Zeit des Urlaubs zu verständigen.

VI. Besoldungen.

Besoldungen.

§ 76. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Amtsstellen beziehen folgende Besoldungen:

der Präsident des Appellationsgerichtes	Fr.	5000
der Statthalter des Appellationsgerichtes	„	1000
die Appellationsrichter je	„	400
die Ersatzrichter des Appellationsgerichtes für jede Sitzung, der sie beiwohnen .	„	10
die Präsidenten der Gerichte erster Instanz	„	7000
die Richter des Gerichtes erster Instanz	„	300
dessen Ersatzrichter für jede Sitzung, der sie beiwohnen	„	6
der Appellationsgerichtsschreiber . . .	„	4000—5000
die Civilgerichtsschreiber	„	6000—7000
die Substituten derselben	„	3500—5000
der Strafgerichtsschreiber	„	4000—5500
der Substitut desselben	„	3000—4000
der erste Gerichtskassier	„	4000—6000
der zweite Gerichtskassier	„	2500—4000
der erste Staatsanwalt	„	6000—7000
der zweite Staatsanwalt	„	4000—5500
die Untersuchungsrichter	„	4000—5500
der Gantbeamte	„	2500—4000
der Gantbeamte als Abwart des Ganthauses ausserdem freie Wohnung, Licht und Heizung,		
der Inventurbeamte	„	2500—4000
die Pfändungsbeamten	„	2500—4000
die Kanzlisten der Gerichtskanzleien .	„	2500—3500
die Gehilfen der Gerichtskanzleien . .	„	1500—2500
die Aktuare der Überweisungsbehörde .	„	2500—3500
die Weibel	„	1800—3000

der zum Abwart des Gerichtshauses bestellte Weibel ausserdem freie Wohnung, Licht und Heizung.

Der Regierungsrat setzt innerhalb der gesetzlichen Schranken die Besoldungen der Staatsanwälte fest, das Appellationsgericht die Besoldungen der Untersuchungsrichter, die Wahlbehörde die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten.

Offizialverteidiger.

§ 77. Offizialverteidiger in Strafsachen und Anwälte, denen Armensachen zur Vertretung überwiesen werden, erhalten nach Beendigung des Prozesses aus der Gerichtskasse eine billige Entschädigung; die Höhe derselben wird im Urteil festgesetzt. Der Verwaltung der betreffenden Gerichtskasse bleibt hiefür der Rückgriff vorbehalten auf die zur Bezahlung der Kosten verurteilte Prozesspartei.

VII. Übergangsbestimmungen.

Inkrafttreten.

§ 78. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1896.

§ 79. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Wahlen der Gerichtspräsidenten und der Richter beider Instanzen und die Wahlen der Ersatzrichter des Gerichts erster Instanz, sowie die Wahlen der Einzelrichter in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen und deren Ersatzrichter, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens durchgeführt sind.

Ebenso sind die in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Reglemente von den zuständigen neu zu wählenden Behörden rechtzeitig zu erlassen.

§ 80. Bei der Konstituierung der Gerichte sind durch das Los vier Mitglieder des Appellationsgerichtes und je sechs Mitglieder der Gerichte erster Instanz zu

bezeichnen, deren Amtsdauer bereits nach drei Jahren endigt.

§ 81. Die Stellen eines zweiten Gerichtskassiers, des Inventurbeamten und der Pfändungsbeamten werden durch das Civilgericht nach dessen Konstituierung besetzt.

Die Wahl der übrigen in diesem Gesetze vorgesehenen Beamten, einschliesslich des zweiten Staatsanwaltes (des bisherigen Substituten des Staatsanwaltes), findet erst nach Ablauf der Amtsdauer der jetzigen Inhaber der betreffenden Amtsstellen statt.

Die jetzigen Inhaber dieser Stellen sind auch dann wieder wählbar, wenn sie nicht die von diesem Gesetz für die betreffende Stelle aufgestellten Erfordernisse besitzen.

Derogationsklausel.

§ 82. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. Das Gesetz über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875.

2. Die Verordnung betreffend die Einzelrichter in den Landgemeinden vom 17. April 1875.

3. §§ 1, 20 (Absatz 2), 33—35 des Gesetzes betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. April 1889.

4. §§ 7 und 13 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891.

5. § 2 lemma b des Gesetzes betreffend Übernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen durch den Kanton vom 21. April 1892.

Basel, den 27. Juni 1895.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: **Dr. E. Kern.**
Der I. Sekretär: **Dr. S. Scheuermann.**

Strafprozessordnung.[1])

(Vom 5. Mai 1862.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst das bei der Untersuchung und Beurteilung von Verbrechen und Vergehen in Kraft stehende rechtliche Verfahren im Sinne der Mündlichkeit und grösserer Öffentlichkeit einer Umgestaltung zu unterwerfen.

Zu dem Ende werden aufgehoben:

1. Der zweite Teil des Kriminalgesetzbuchs vom 1. August 1846, von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen handelnd.
2. Der zweite Teil des korrektionellen Gesetzes vom 1. August 1846, von dem rechtlichen Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen handelnd.
3. Das Gesetz über die Organisation des Kriminalgerichts vom 2. und 7. April 1834.
4. Das Gesetz, betreffend Übertragung einer Strafbefugnis an den Kriminalgerichtspräsidenten vom 3. Dezember 1844.
5. Das Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Präsidenten und des Substituten des Gerichtsschreibers vom Kriminalgericht vom 4. Dezember 1844.
6. Das Gesetz vom 4. Oktober 1852, betreffend Abänderung des § 81 des korrektionellen Gesetzes.
7. Das Gesetz vom 1. Mai 1854 über Abänderung der §§ 185, 210 und 214 des Kriminalgesetzbuches.
8. Das Gesetz vom 27. Mai 1847 über Erneuerungswahlen, soweit dasselbe das Kriminalgericht und dessen Beamte beschlägt.

Dagegen wird folgendes Gesetz über das rechtliche Verfahren bei der Untersuchung und Beurteilung von Verbrechen und Vergehen erlassen:

---

[1]) Art. 6, Abs. 1, des Einführungsgesetzes vom 8. Februar 1875 bestimmt:

„Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Gerichtsorganisation gelten alle Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 über das Kriminalgericht für das Strafgericht, und alle ihre Bestimmungen über das korrektionelle Gericht für die Kammern des Strafgerichts."

Strafprozessordnung.

I. Abschnitt.

Organisation der strafrechtlichen Behörden.

§§ 1—15.[1]) . . . .

II. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§§ 16—19.[2]) . . . .

III. Abschnitt.

Von der Einleitung der Voruntersuchung durch die Polizei.

§§ 20—28.[3]) . . . .

IV. Abschnitt.

Von der richterlichen Voruntersuchung.

§ 29.[4]) . . . .

Zweck der richterlichen Voruntersuchung.

§ 30. Die richterliche Voruntersuchung hat den Zweck, den objektiven Thatbestand einer strafbaren Handlung herzustellen und alle Beweise, welche zur Überführung oder Entlastung eines Angeschuldigten führen können, in der Vollständigkeit zu sammeln, dass über die Überweisung an ein Strafgericht entschieden werden kann und im Fall

---

[1]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

[2]) Aufgehoben durch das Gesetz betr. Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881.

[3]) Aufgehoben durch das in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Gesetz.

[4]) Aufgehoben durch das in Anm. 2 erwähnte Gesetz.

der Überweisung der Hauptverhandlung vor Gericht ein ununterbrochener Fortgang gesichert wird.

Die richterliche Voruntersuchung ist nicht öffentlich.

Anordnungen von Untersuchungen durch den Staatsanwalt.

§ 31.[1]) . . . .

Befugnisse des Untersuchungsrichters.

§ 32. Die Untersuchungsrichter haben die Voruntersuchungen bis zur Vorlage derselben an die Überweisungsbehörde mit möglichster Beförderung durchzuführen. Es hat deshalb der Untersuchungsrichter, dem eine bestimmte richterliche Voruntersuchung übertragen ist, das Recht,

den Angeschuldigten zu verhaften oder sich von ihm Kaution geben zu lassen,

denselben abzuhören,

die Zeugen vorzuladen, abzuhören und mit dem Angeschuldigten zu konfrontieren,

wo es nötig ist, Augenscheine vorzunehmen und Sachverständige zu Rat zu ziehen,

die Gegenstände, welche als Beweismittel der strafbaren Handlung dienen können, herbeizuschaffen oder mit Beschlag zu belegen,

nötigen Falls Haussuchungen vorzunehmen und überhaupt alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Entdeckung der Wahrheit zu fördern.

Die Untersuchungsrichter sind berechtigt, zur Vornahme dieser Handlungen die Hilfe der Polizeidirektion[2]) in Anspruch zu nehmen und die zu diesem Behufe erforder-

---

[1]) Aufgehoben durch das in Anm. 2 auf S. 138 erwähnte Gesetz.

[2]) Die Stelle eines Polizeidirektors ist aufgehoben. Siehe jetzt §§ 1 und 2 des Gesetzes über Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893.

lichen Weisungen für ihre Untergebenen an sie gelangen zu lassen.

Ausdehnung der Untersuchung auf andere Verbrechen und Teilnehmer.

§ 33.[1]) . . . .

Zulässigkeit der Haft und Abhörung des Verhafteten.

§ 34. Wenn der Angeschuldigte sich im Augenblick des Anfangs der richterlichen Voruntersuchung schon in Haft befindet, so soll der Untersuchungsrichter die Zulässigkeit der Haft nach den Grundsätzen des § 22[2]) prüfen und falls er dieselbe fortdauern lässt, den Angeschuldigten längstens innerhalb drei mal 24 Stunden, von Empfang der Akten an gerechnet, abhören.

Vorladung.

§ 35. Wenn kein Grund zur Verhaftung des Angeschuldigten vorliegt, so beruft ihn der Untersuchungsrichter mittelst schriftlicher Vorladung vor sein Verhör.

Jede Vorladung soll enthalten:

a. Die möglichst deutliche Bezeichnung der Person, für welche sie bestimmt ist, nach Namen, Stand und Wohnort.

b. Zeit und Ort des Erscheinens.

c. Den Grund der Vorladung, insofern die Angabe desselben nicht etwa der Untersuchung schaden kann.

d. Das Datum der Ausstellung.

e. Die Unterschrift des Beamten, von dem die Vorladung ausgeht.

Die Vorladung wird in der Regel durch einen Weibel dem Vorgeladenen selbst oder in seiner Abwesenheit einem

---

[1]) Aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

[2]) § 22 ist aufgehoben. Siehe jetzt §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 14. November 1881.

Hausgenossen desselben zugestellt; die Zustellung wird durch das Zeugnis des Weibels bewiesen.

Vorführungsbefehl.

§ 36. Wenn der Angeschuldigte der Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, so wird gegen denselben ein Vorführungsbefehl erlassen, welcher ebenfalls schriftlich auszufertigen ist, und ausser den Erfordernissen einer Vorladung noch die Ermächtigung an den betreffenden Angestellten oder an die betreffende Behörde enthält, der Vorführung nötigen Falls mittelst Anwendung von Gewalt Nachachtung zu verschaffen.

Ausserdem kann die Nichtbeachtung einer Vorladung während der Voruntersuchung nach dem Schluss derselben von der Überweisungsbehörde mit einer Geldbusse bis Fr. 20 belegt werden.

Einvernehmung des Angeschuldigten.

§ 37. Der Angeschuldigte ist zuerst über seine persönlichen Verhältnisse, als Namen, Alter, Stand, Beruf, Wohnort und Heimat zu befragen, sodann wird ihm die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eröffnet und derselbe veranlasst, sich einlässlich darüber zu äussern.

Die an den Angeschuldigten gestellten Fragen sollen klar und deutlich sein; es sollen keine verfänglichen Fragen an ihn gestellt oder Versprechungen, Zwangsmittel oder Drohungen angewendet werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Zeugenaussagen, sowie andre Beweismittel, seien dieselben zu Gunsten oder Ungunsten des Angeschuldigten, sind demselben im Lauf der Untersuchung zu geeigneter Zeit zu eröffnen, damit er sich darüber aussprechen kann; auch kann derselbe mit den Zeugen oder etwaigen Mitbeschuldigten konfrontiert werden.

Verweigert der Angeschuldigte jede Auskunft, so ist die Untersuchung ohne Rücksicht darauf fortzuführen.

Ungebührliches Benehmen des Angeschuldigten kann, wenn sich derselbe in Haft befindet, mit Schmälerung der Kost oder Anlegung von Fesseln, und wenn derselbe in Freiheit ist, mit Geldbusse bis auf Fr. 20 oder ein- bis dreitägiger Gefängnisstrafe belegt werden. Der Untersuchungsrichter verhängt jedoch diese Strafen nur im Einverständnis mit dem Staatsanwalt.

Vorladung der Zeugen.

§ 38. Der Untersuchungsrichter soll im Lauf der Voruntersuchung alle diejenigen Personen als Zeugen abhören, von denen er Aufschluss über die Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten zu erwarten hat.

Die Zeugen werden mittelst Vorladung und nötigen Falls mittelst Vorführungsbefehls vor den Untersuchungsrichter berufen, wobei ebenfalls die Vorschriften der Paragraphen 35 und 36 gelten.

Einvernehmung der Zeugen.

§ 39. Jeder Zeuge ist einzeln abzuhören und wird über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine Beziehungen zum Angeklagten befragt. Derselbe ist zu ermahnen, die an ihn gestellten Fragen der Wahrheit gemäss zu beantworten, und darauf aufmerksam zu machen, dass ihm in der Hauptverhandlung die eidliche Bestätigung der Wahrheit seiner Aussagen auferlegt werden kann.

Der Zeuge ist in der Regel zu veranlassen, seine Aussage in zusammenhängender Erzählung zu machen, worauf erst zur Erläuterung und zu Hebung von Widersprüchen einzelne Fragen an denselben zu stellen sind.

Konfrontationen zwischen Zeugen sind nur im Notfall vorzunehmen.

Zeugenpflicht.

§ 40. Zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedermann verpflichtet. Nur der Ehegatte eines Angeschuldigten, seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen dürfen dasselbe verweigern, so weit es sich mittelbar oder unmittelbar auf den in den genannten Graden verwandten Angeschuldigten bezieht.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, über ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, zu belehren.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses, so kann sofort eine strafrechtliche Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen eine richterliche Verfügung gegen ihn eingeleitet werden.

Ungebührliches Benehmen eines Zeugen unterliegt den gleichen Geld- und Gefängnisstrafen, wie dasjenige des Angeschuldigten laut § 37.

Zeugenentschädigung.

§ 41. Die Zeugen erhalten auf Begehren Vergütung billiger Auslagen, wenn sie eigens zur Ablegung eines Zeugnisses hieher gekommen sind, und angemessene Entschädigung für ihre Zeitversäumnis, wenn sie dadurch an dem Ertrag ihrer Tagesarbeit Abbruch erleiden. Die Entschädigungssumme wird vom Untersuchungsrichter nach einer von der Überweisungsbehörde aufzustellenden Instruktion festgesetzt.

Abwesende Zeugen.

§ 42. Auswärts wohnende Zeugen können auf dem Requisitionsweg vernommen werden, wenn ihre persönliche Stellung nicht vertragsmässig gefordert werden kann oder mit unverhältnismässigen Kosten oder grossem Zeitverlust verbunden ist. Wenn es bei einem in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen bevorstehender Abreise wegen oder aus

andern Gründen wahrscheinlich ist, dass derselbe zur Zeit der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, so kann demselben das Handgelübde an Eidesstatt auf die Wahrheit seiner Aussagen vom Untersuchungsrichter abgenommen werden.

Augenschein.

§ 43. Der Untersuchungsrichter soll einen Augenschein vornehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann; namentlich soll er sich jeweilen so bald als möglich an Ort und Stelle der begangenen strafbaren Handlung begeben, wenn sich erwarten lässt, dass sich noch Spuren vorfinden, die zur Feststellung des Thatbestandes oder zu Überführung des Thäters dienen können.

Wenn die Ergebnisse des Augenscheins erheblich sind, so sollen dieselben ausser einer deutlichen Beschreibung wo möglich noch durch Pläne, Zeichnungen oder Modelle versinnlicht werden.

Bei besonders wichtigen Augenscheinen soll der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt einladen, denselben beizuwohnen, und im Fall der Verhinderung desselben womöglich eine andere Urkundsperson beiziehen.

Sachverständige.

§ 44. Wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstands besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, so werden Sachverständige zugezogen, deren Wahl dem Untersuchungsrichter zusteht, und denen der Untersuchungsrichter die erforderlichen Fragen zu stellen und die nötigen Aufklärungen zu erteilen hat.

§ 45. Bei minder wichtigen und einfachen Gegenständen, z. B. bei Schatzungen leicht zu taxierender Sachen u. s. f. genügt ein Sachverständiger; in wichtigern Fällen sollen zwei zugezogen werden.

§ 46. Wenn die Angaben der Sachverständigen unklar sind, so sind neue zuzuziehen, und wenn zwei zugezogene Sachverständige erheblich von einander abweichen, so ist die Meinung neuer Experten in gleicher oder vermehrter Anzahl einzuholen.

Physikus.

§ 47. In allen Fällen, in welchen medizinische oder chirurgische Grundsätze in Anwendung kommen, ist der Kantonsphysikus der gesetzliche Sachverständige; namentlich hat derselbe bei leichten, nicht lebensgefährlichen Verletzungen auf Anordnung des Untersuchungsrichters oder der Polizeidirektion[1]) sofort den Verletzten zu untersuchen, je nach Umständen entweder allein oder unter Beiziehung eines zweiten Mitglieds der Wundschau oder des behandelnden Arztes.

Er hat in seinem Berichte die Verletzung zu beschreiben, und sich sowohl über die mutmassliche Entstehungsweise, als über die wahrscheinlichen Folgen namentlich die Dauer der verursachten Arbeitsunfähigkeit auszusprechen.

Wundschau.

§ 48. Bei lebensgefährlichen Verletzungen hat die gesamte Wundschau den Verletzten zu besichtigen; sie hat ferner bei allen Todesfällen, welche mutmasslicher Weise durch strafbare Handlungen veranlasst worden sind, die Legalsektion vorzunehmen und sich in ihren Berichten genau über die Beschaffenheit der Leiche und die mutmasslichen Ursachen des Todes auszusprechen.

Wundschau und Collegium medicum.

§ 49. Nach erhaltenem Gutachten des Physikus kann sich der Untersuchungsrichter, wenn er es für nötig hält, noch an die Wundschau oder in besonders wichtigen Fällen an das Collegium medicum wenden; an das letztere auch nach eingeholtem Gutachten der Wundschau.

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

Unzurechnungsfähigkeit.

§ 50. Entstehen Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten, so ist die Untersuchung über den Gemütszustand desselben und den Zusammenhang des Gemütszustandes mit der begangenen strafbaren That wo möglich durch einen Irrenarzt, dem nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters noch der Physikus oder der behandelnde Arzt beigeordnet werden kann, vorzunehmen.

Nach konstatierter Unzurechnungsfähigkeit eines Untersuchungsgefangenen kann der Untersuchungsrichter denselben in die Irrenanstalt verbringen lassen.

Verpflichtung und Entschädigung der Sachverständigen.

§ 51. Die vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen sind gehalten, sich dem ihnen erteilten Auftrag zu unterziehen. Verweigern sie dieses ohne genügende Gründe, so können sie nach dem Schluss der Voruntersuchung von der Überweisungsbehörde in eine Geldbusse bis zu Fr. 200 verfällt werden; auf diese Strafbestimmung hat der Untersuchungsrichter die Betreffenden aufmerksam zu machen.

Sie sind in wichtigern Fällen vor dem Antritt ihrer Funktionen darauf ins Handgelübde an Eidesstatt zu nehmen, dass sie die ihnen übertragenen Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen wollen, und sollen für ihren Zeitverlust nach einem billigen Masstab entschädigt werden.

Von letztern Bestimmungen sind diejenigen Sachverständigen ausgenommen, welche schon durch ihr Amt zu gewissenhafter Vornahme der ihnen übertragenen Untersuchungen verpflichtet sind und welche gesetzliche Taxen beziehen.

Beschlagnahme.

§ 52. Der Untersuchungsrichter soll mit möglichster Beförderung alle Gegenstände, welche zur Entdeckung der

Wahrheit beitragen können, seien dieselben im Besitz des Angeklagten oder eines Dritten, mit Beschlag belegen und nötigen Falls zu Handen nehmen. Hieher gehören hauptsächlich die Werkzeuge, mittelst welcher eine strafbare That verübt worden ist, sowie Sachen, die den Gegenstand der strafbaren That bilden, wie gestohlene Effekten, gefälschte Urkunden, falsche Geldstücke, Druckschriften und überhaupt alles, was Spuren an sich trägt, die auf einen Thäter hinweisen, namentlich auch Urkunden und andre Papiere, welche Bezug auf das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen haben.

§ 53. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, solche Briefe, die vom Angeschuldigten ausgehen oder die an ihn gerichtet sind, seien sie in dessen Händen oder in denen einer dritten Person, oder auf der Post, mit Beschlag zu belegen und zu eröffnen, sobald anzunehmen ist, dass dieselben Aufschlüsse von Bedeutung für die Untersuchung enthalten.

Es können ferner auch zu Sicherung des Schadenersatzes und der Kosten einzelne Vermögensstücke des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden.

Haussuchung.

§ 54. Wenn es den Umständen nach wahrscheinlich ist, dass ein eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtiger, dessen Verhaftung von der Polizeidirektion[1]) noch nicht vorgenommen worden ist, sich in einem Haus verborgen hält, oder dass sich in einem Haus Gegenstände oder sichtbare Spuren vorfinden, die zur Feststellung des Thatbestandes einer strafbaren Handlung führen können, so ist der Untersuchungsrichter berechtigt, auch gegen den Willen des Eigentümers oder Bewohners Haussuchungen vorzunehmen.

Solche Haussuchungen sollen jedoch nur mit Genehmigung des Staatsanwalts und nur zur Tageszeit vor-

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

genommen werden, beides mit Ausnahme von dringenden Fällen.

§ 55. Die Person, deren Wohnung durchsucht wird, und in deren Abwesenheit ein Familienangehöriger oder Hausgenosse, ist womöglich bei der Haussuchung beizuziehen. Wird die Wohnung geschlossen angetroffen, so darf erst Gewalt angewendet werden, wenn die Bewohner vorerst fruchtlos aufgefordert worden sind, zu öffnen.

Protokoll des Untersuchungsrichters.

§ 56.[1]) Der Untersuchungsrichter soll über alle seine Untersuchungshandlungen ein genaues Protokoll in chronologischer Reihenfolge führen. Dabei steht ihm frei, dies selbst zu schreiben oder durch seinen Aktuar schreiben zu lassen.

§ 57. Jedes Protokoll soll enthalten:

1. Die Bezeichnung der Zeit und des Orts der Verhandlung.
2. Den wesentlichen Inhalt jeder Verhandlung.
3. Die Unterschrift des Untersuchungsrichters und des Aktuars, wenn ein solcher zugezogen wird.

Nachträge zu den Protokollen sind jeweilen durch besondere Unterschriften zu beglaubigen.

§ 58. Das Protokoll der Abhörungen des Angeklagten muss den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen und erteilten Antworten in numerierter Reihenfolge enthalten; es soll dem Angeklagten vorgelesen und von demselben unterschrieben werden.

Wesentliche Zeugenaussagen sollen in direkter Rede protokolliert und von den Zeugen unterschrieben werden.

Gutachten von Sachverständigen können nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder schriftlich von denselben eingereicht, oder wie wesentliche Zeugenaussagen zu Protokoll genommen werden.

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1870.

Wenn der Untersuchungsrichter bei besonders wichtigen Augenscheinen den Staatsanwalt oder andere Urkundspersonen beizieht, so soll von diesen das Protokoll ebenfalls unterschrieben werden.

Bei Beschlagnahmen sind die mit Beschlag belegten und die zu Handen genommenen Gegenstände alle einzeln im Protokoll zu bezeichnen und letztere sorgfältig aufzubewahren.

Das Protokoll über Haussuchungen ist von allen beigezogenen Personen ebenfalls zu unterzeichnen.

Wird beim Unterzeichnen des Protokolls eine Unterschrift verweigert, so sind die Gründe im Protokoll aufzuführen.

Aufsicht des Staatsanwalts.

§ 59.[1]) . . . .

V. Abschnitt.

Vom Überweisungsverfahren.

Antrag des Staatsanwalts.

§ 60. Nach Beendigung der Voruntersuchung übergiebt der Untersuchungsrichter die sämtlichen Akten dem Staatsanwalt, welcher dieselben der Überweisungsbehörde vorlegt.

Dieses Verfahren soll bei allen Voruntersuchungen beobachtet werden, die in die Hände des Untersuchungsrichters gelangt sind, auch bei solchen, denen der Untersuchungsrichter selbst keine weitere Folge gegeben hat.

Versammlung der Überweisungsbehörde.

§ 61. Die Überweisungsbehörde wird vom Staatsanwalt versammelt, so oft es die Geschäfte erfordern; sie fasst ihre Beschlüsse in geheimer Verhandlung auf Grundlage der ihr vorgelegten Akten und des mündlichen Antrags

---

[1]) Aufgehoben durch das Gesetz vom 14. November 1881.

des Untersuchungsrichters, der die betreffende Untersuchung geführt hat.

[1]) Über die Verhandlungen der Überweisungsbehörde wird entweder durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen der Aktuare ein förmliches Protokoll geführt.

Beschlüsse der Überweisungsbehörde.

§ 62. Die Überweisungsbehörde kann folgende Beschlüsse fassen:

1. Den Angeklagten dem korrektionellen oder Kriminalgericht[2]) zur Beurteilung überweisen.
2. Die Untersuchung dahinstellen, womit je nach Umständen eine Mitteilung der Akten an das Polizeigericht oder an auswärtige kompetente Gerichte verbunden werden kann.
3. Die Untersuchung zur Vervollständigung an den Untersuchungsrichter zurückweisen.

[3]) Bei der Überweisung jeder Untersuchung wird die Überweisungsbehörde darüber entscheiden, ob der Angeklagte bis zur Beurteilung in Haft bleiben soll oder ob er mit oder ohne Kaution auf freiem Fusse zu belassen sei.

Die Überweisungsbehörde wird ferner in allen Fällen, in welchen die Mitteilung der Akten an eine Administrativbehörde im öffentlichen Interesse geboten erscheint, dieselbe verfügen.

Unschuldszeugnis und Entschädigung.

§ 63.[4]) . . . .

Wiederaufnahme einer dahingestellten Untersuchung.

§ 64. Eine durch Beschluss der Überweisungsbehörde dahingestellte Untersuchung kann nur dann wieder

---

[1]) § 61, Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1870.

[2]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

[3]) Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Februar 1869.

[4]) Aufgehoben durch das Gesetz betr. Entschädigung für unverschuldete Haft vom 9. Dezember 1889.

aufgenommen werden, wenn sich neue Beweise für die Schuld des Angeschuldigten ergeben.

Inhalt der Überweisungsbeschlüsse.

§ 65. Die Überweisungsbeschlüsse werden nicht motiviert und unterliegen keinem Rekurs; sie enthalten nur die genaue Bezeichnung des Angeklagten, des Gerichts, an welches derselbe zur Beurteilung gewiesen wird, und der strafbaren Handlungen, welche ihm zur Last gelegt werden.

Anklageschrift.

§ 66. Sobald ein Überweisungsbeschluss erlassen ist, hat der Staatsanwalt nach Anleitung desselben eine Anklageschrift zu verfassen. Diese soll enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Angeklagten.
2. Die Bezeichnung der strafbaren Handlungen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden.
3. Die wesentlichen Umstände, unter welchen diese Handlungen begangen worden sind, mit möglichst genauer Bezeichnung von Zeit und Ort.
4. Die Bezeichnung der Gesetzesparagraphen, nach welchen die betreffenden Handlungen strafbar sind.

§ 67. Spätestens zwei Tage nach der Fassung eines Überweisungsbeschlusses soll der Staatsanwalt die Voruntersuchungsakten nebst dem Überweisungsbeschlusse und der Anklageschrift dem Präsidenten des Kriminalgerichts[1]) zustellen.

Bei grosser Geschäftsüberhäufung oder bei besonders ausgedehnten Prozeduren ist die Überweisungsbehörde ermächtigt, diese Frist angemessen zu erweitern.

VI. Abschnitt.

Vom Hauptverfahren.

Einleitung des Hauptverfahrens.

§ 68. Von dem Augenblick des Überweisungsbeschlusses an hat der Kriminalgerichtspräsident[1]) die aus-

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

schliessliche Verfügung über den Angeklagten und soll mit möglichster Beförderung alle Einleitungen zu dessen Beurteilung treffen.

Verteidigungsrecht.

§ 69. Er lässt demselben durch die Gerichtskanzlei den Überweisungsbeschluss und die Anklageschrift vorlesen, und lässt denselben anfragen, ob er sich selbst verteidigen wolle oder einen Verteidiger wünsche.

Der Angeklagte hat das Recht, sich auf eigene Kosten einen Verteidiger zu wählen; kann derselbe wegen Vermögenslosigkeit von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so ist der Präsident in Kriminalfällen verpflichtet, ihm auf Begehren von Amtswegen einen solchen zu bestellen; in korrektionellen Fällen ist er dazu berechtigt, wenn besondere Umstände es wünschbar machen.[1])

Wenn sich in solchen Fällen kein freiwilliger Verteidiger zur Übernahme der Verteidigung bereit erklärt, so sind die vor den Gerichten auftretenden Sachwalter nach einer vom Gericht festzustellenden Reihenfolge zur Übernahme verpflichtet.

Das Gericht ist ermächtigt, den von Amtswegen aufgestellten Verteidigern angemessene Entschädigungen zu bewilligen, wenn die Übernahme solcher Verteidigungen sich öfters wiederholt oder wenn dieselben besonders schwierig und zeitraubend sind.

Präsidialbefugnis.

§ 70. Der Präsident des Kriminalgerichts[2]) ist mit allen dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung

---

[1]) Durch Art. 6, Abs. 2, des Einführungsgesetzes vom 8. Februar 1875 wird § 69 der Strafprozessordnung dahin abgeändert, dass da, wo der Angeklagte wegen Vermögenslosigkeit einen Verteidiger nicht wählen kann, der Präsident ihm auf Begehren einen solchen von Amtswegen zu bestellen verpflichtet ist in allen Fällen, in welchen nach dem Gesetze auf Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren erkannt werden, und in andern, wo es die Umstände wünschbar machen.

[2]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

zustehenden Befugnissen bekleidet, um dasjenige anzuordnen, was die Entdeckung der Wahrheit in der Hauptverhandlung fördern kann.

Ausmittlung neuer Beweise.

§ 71. Wenn sich nach der Überweisung, jedoch vor dem Beginne des Hauptverfahrens neue Thatsachen ergeben, welche in entlastendem oder erschwerendem Sinne auf die Beurteilung des Angeklagten einwirken können, oder wenn während der angegebenen Zeit Beweise neuer in der Voruntersuchung nicht berücksichtigter strafbarer Handlungen auftauchen, so soll der Kriminalgerichtspräsident[1]) die nötigen Erhebungen zur Vervollständigung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter vornehmen lassen oder in dringenden Fällen auch selbst vornehmen.

Die neu erhobenen Akten werden in solchen Fällen dem Staatsanwalt zu allfälliger Ergänzung der Anklageschrift zugestellt; wenn jedoch nach einer stattgefundenen Überweisung an das korrektionelle Gericht neue strafbare Handlungen krimineller Natur zum Vorschein gekommen sind, so sollen die sämtlichen Akten nochmals der Überweisungsbehörde vorgelegt werden.[2])

Ausmittlung neuer Mitschuldiger.

§ 72. Wenn sich nach der Überweisung an das Strafgericht ausser den im Überweisungsbeschluss genannten Angeklagten noch weitere mutmassliche Mitschuldige derselben ergeben, so können dieselben nur in Folge eines neuen Überweisungsbeschlusses vor Gericht gezogen werden,

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

[2]) Das geltende Strafgesetz vom 17. Juni 1872 macht den im Kriminalgesetzbuch vom 1. August 1846 und dem korrektionellen Gesetz vom gleichen Datum gemachten Unterschied zwischen Verbrechen (Kriminalfällen) und Vergehen (korrektionellen Fällen) nicht mehr, sondern bezeichnet als Verbrechen alle strafbaren Handlungen, die nicht nach dem Polizeistrafgesetz als Übertretungen zu behandeln sind.

und es hängt in diesen Fällen von dem Ermessen des Kriminalgerichtspräsidenten[1]), oder wenn das mündliche Verfahren schon begonnen hat, von demjenigen des Gerichts ab, ob die Beurteilung der bereits dem Gericht überwiesenen Angeklagten bis dahin ausgestellt oder gleich zu Ende geführt werden soll.

Gerichtstag und Zeugenliste.

§ 73. Nach der Überweisung eines Straffalls ordnet der Kriminalgerichtspräsident[2]) so beförderlich als möglich den Gerichtstag an, und entwirft die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, welche sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeklagten und seinem Verteidiger mitzuteilen ist.

§ 74. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte oder sein Verteidiger können die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beantragen, und der Präsident ist verpflichtet, solchen Anträgen zu willfahren, wenn die betreffenden Personen schon in der Voruntersuchung abgehört worden sind, oder wenn sich irgend erhebliche Aussagen von denselben erwarten lassen.

Mitteilung der Akten.

§ 75. Sowohl dem Angeklagten und seinem Verteidiger, als dem Beschädigten, ist die Einsicht der Akten vor der Hauptverhandlung mit der nötigen Vorsicht zu gestatten; den beiden erstern steht überdies das Recht zu, in Kriminalfällen eine Frist von wenigstens sechs Tagen, in korrektionellen Fällen von wenigstens drei Tagen zur gehörigen Vorbereitung der Verteidigung zu verlangen.[3])

Vorladungen zur Hauptverhandlung.

§ 76. Die Vorladungen zur Hauptverhandlung sollen dem Angeklagten, den Zeugen, Sachverständigen und dem

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.
[2]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.
[3]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

Beschädigten in Kriminalfällen wenigstens 48, in korrektionellen Fällen wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben zugestellt werden.[1])

Dem Beschädigten ist, insofern er nicht als Zeuge erscheinen muss, zu eröffnen, dass er die Erledigung der Entschädigungsfrage ohne persönliches Erscheinen dem Ermessen des Gerichts anheimstellen kann.

Bei nachgewiesener Verhinderung steht dem Beschädigten das Recht zu, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; ebenso in den Fällen, in welchen für den Angeklagten ein Verteidiger auftritt, was dem Beschädigten wenigstens fünf Tage vor der Hauptverhandlung anzuzeigen ist.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit.

§ 77. Die Hauptverhandlung vor Gericht ist mündlich und öffentlich; das Gericht soll jedoch die Öffentlichkeit ausschliessen oder beschränken, wenn die Verhandlungen Ärgernis erregender Art sind oder wenn Ruhestörungen zu besorgen sind.

Bestrafung von Ungebührlichkeiten.

§ 78. Angeklagte, Zeugen oder Zuhörer, die sich einer Ungebührlichkeit schuldig machen, können von dem Gericht mit einer inappellabeln Geldbusse bis zu Fr. 50 oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen belegt werden, insofern sich der Fall nicht zu Einleitung eines besondern strafrechtlichen Verfahrens eignet.

Beginn der Hauptverhandlung.

§ 79. Der Angeklagte erscheint beim Beginn der Verhandlung, insofern er verhaftet ist, unter angemessener Bedeckung vor Gericht, und wird zuerst über Namen, Alter, Stand, Beruf, Wohnort und Heimat befragt.

§ 80. Der Gerichtsschreiber verliest hierauf den Überweisungsbeschluss und die Anklageschrift.

---

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

Abhörung des Angeklagten und der Zeugen.

§ 81. Der Gerichtspräsident hört hierauf den Angeklagten einlässlich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ab, wobei nach Anleitung des § 37 verfahren werden soll.

§ 82. Nach der Einvernehmung des Angeklagten werden die Zeugen in der von dem Gerichtspräsidenten festgestellten Reihenfolge vorberufen und abgehört, wobei die Bestimmungen der Paragraphen 38—42 ebenfalls Geltung haben, soweit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 83. Bei der Abhörung des Angeklagten ist der Gerichtspräsident an den Inhalt der Anklageschrift gebunden.

Wenn sich während des Hauptverfahrens Beweise neuer, in der Anklageschrift nicht berücksichtigter Verbrechen und Vergehen des Angeklagten ergeben, so sollen dieselben wo möglich, nachdem eine Ergänzung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt stattgefunden hat, in der gleichen Verhandlung untersucht und beurteilt werden.

Kann dies nicht geschehen, so wird die Untersuchung über die ursprünglich in der Anklageschrift enthaltenen strafbaren Handlungen zu Ende geführt und abgeurteilt und hernach auf Beschluss des Gerichts über die neuen Anklagepunkte eine besondere Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter eingeleitet.

§ 84. Jeder Zeuge wird vor seiner Abhörung aufgefordert, die an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäss, niemanden zu Lieb noch zu Leid, zu beantworten und seine Aussagen so abzulegen, dass er dieselben eidlich bekräftigen könne.

Hierauf wird der Zeuge nach Anleitung des § 39 vernommen, wonach er mit dem Angeklagten und andern Zeugen konfrontiert werden kann.

Ergänzungsfragen.

§ 85. Es steht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger das Recht zu, sowohl nach der Einvernehmung des Angeklagten als nach der Abhörung eines jeden Zeugen Ergänzungsfragen an dieselben zu stellen und zu diesem Zwecke das Wort von dem Präsidenten zu verlangen.

Auch die Richter haben das Recht durch Vermittlung des Präsidenten weitere Fragen zu stellen.

Der Präsident hat darüber zu wachen, dass kein Missbrauch dieses Fragerechts stattfinde.

Eid und Handgelübde.

§ 86. Es ist dem Ermessen des Gerichtspräsidenten überlassen, welchen Zeugen er vor oder nach deren Abhörung das Handgelübde abnehmen will; es steht jedoch dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger, sowie jedem Richter zu, Anträge auf Abnahme des Handgelübdes zu stellen, über die das Gericht entscheidet, wenn der Präsident von sich aus nicht willfahren will.

Bei besonders wichtigen Zeugenaussagen kann das Gericht auf den Antrag einer der genannten Personen dem Zeugen auch den Eid auferlegen, welchem aber eine Eidesbelehrung vorausgehen muss.[1])

§ 87. Folgenden Zeugen soll weder Handgelübde noch Eid[2]) abgenommen werden:

1. Den Personen, welche laut § 40 nicht zur Ablegung eines Zeugnisses verpflichtet sind.
2. Personen unter 18 Jahren.
3. Personen, die ihrer Vernunft nicht ganz mächtig sind oder an grosser Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.
4. Nicht rehabilitierte Kriminalisierte.

---

[1]) Vergl. Art. 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

[2]) Siehe vorhergehende Anmerkung.

Bei Beamten und Angestellten, welche über Wahrnehmungen aussagen, die sie in ihrer amtlichen Stellung gemacht haben, genügt in der Regel eine Hinweisung auf die Amtspflicht.

Bei Zeugen, welchen ihre Religion keine Eidesleistung gestattet, tritt die nach dem betreffenden Glaubensbekenntnis übliche Form der Bekräftigung an dessen Stelle.

Abhörung der Sachverständigen.

§ 88. Über die Abhörung der Sachverständigen in der Hauptverhandlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie über die Abhörung der Zeugen.

Den Sachverständigen kann das Handgelübde nur abgenommen werden, wenn es in der Voruntersuchung noch nicht geschehen ist.

Wenn die der Beurteilung der Sachverständigen zu unterstellenden Untersuchungen einfacher Natur sind, wie z. B. bei Schatzungen, leichten Körperverletzungen u. s. f., und das in der Voruntersuchung abgegebene Gutachten den Gegenstand erschöpfend behandelt, so kann statt der mündlichen Abhörung eines Sachverständigen die Verlesung des in der Voruntersuchung enthaltenen schriftlichen Gutachtens stattfinden.

Bestrafung widerspenstiger Zeugen und Sachverständiger.

§ 89. Zeugen und Sachverständige sollen ohne dringende Gründe nicht vor dem Schluss der Hauptverhandlung entlassen werden.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger auf erhaltene Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so soll er vom Gericht in eine inappellable Busse von Fr. 5—50 und überdies in die Kosten der Verhandlung verfällt werden, wenn der Prozess seinetwegen vertagt werden muss. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich ohne genügende Gründe weigert, die von ihm verlangte Auskunft zu geben oder ein ihm auferlegtes Handgelübde,

beziehungsweise Eid,[1]) abzulegen, so kann vom Gericht eine Geldbusse bis Fr. 50 oder Freiheitsstrafe bis fünf Tage gegen denselben ausgesprochen oder auch geeigneten Falls eine strafrechtliche Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen denselben eingeleitet werden.

Beweisstücke.

§ 90. Während der Hauptverhandlung sollen alle Gegenstände, welche als Beweisstücke der strafbaren Handlung mit Beschlag belegt worden sind, vorliegen.

Verlesung aus den Voruntersuchungsakten.

§ 91. Die Voruntersuchungsakten werden in der Hauptverhandlung nicht verlesen; hievon finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

1. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger aus irgend welchen Gründen in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann oder die persönliche Berufung eines Sachverständigen unnötig erscheint, so wird das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugnis oder Gutachten verlesen.
2. Wenn der Angeklagte, ein Zeuge oder Sachverständiger in der Hauptverhandlung Aussagen machen, die mit den in der Voruntersuchung enthaltenen in wesentlichem Widerspruch stehen, so dürfen die betreffenden Aussagen verlesen werden, um den Betreffenden zu einer Erklärung über diesen Widerspruch zu veranlassen.
3. Alle Bescheinigungen von öffentlichen Beamten oder Behörden über amtlich gemachte Wahrnehmungen, als Taufscheine, Leumdenszeugnisse u. s. f. können sowie die Protokolle des Untersuchungsrichters über vorgenommene Haussuchungen und Augenscheine verlesen und etwa aufgenommene Zeichnungen u. s. f. dem Gerichte

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 157.

vorgelegt werden; in wichtigen Fällen kann jedoch der Untersuchungsrichter auch selbst darüber angehört werden.

Schluss der Untersuchung.

§ 92. Wenn der Präsident die Einvernahmen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen beendigt hat, wird er das Gericht anfragen, ob es die Untersuchung für geschlossen erachte.

Auf diese Anfrage hin steht es den einzelnen Richtern, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger frei, Anträge zur Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen zu stellen, denen der Präsident entweder von sich aus willfahren kann, oder die er dem Entscheid des Gerichts unterstellt.

Wenn Vervollständigungen für notwendig erachtet werden, so sollen dieselben, wo immer möglich, sofort vorgenommen werden, und es ist der Präsident mit den hiezu nötigen Befugnissen, namentlich aber mit dem Recht ausgerüstet, Vorladungen zu sofortigem Erscheinen und Vorführungsbefehle gegen jedermann zu erlassen.

Parteivorträge.

§ 93. Wenn die Untersuchung für vollständig erklärt wird, so erteilt der Präsident dem Staatsanwalt das Wort, um seinen Antrag über Strafe und Schadenersatz zu stellen, den derselbe auf die durch die mündliche Verhandlung erhaltene Überzeugung begründen soll.

Hierauf hat der Beschädigte oder sein Anwalt das Recht, seinen Antrag auf Entschädigung zu begründen.

Es erfolgt sodann die Verteidigung des Angeklagten; ist dieser durch einen Anwalt vertreten, so soll er nach der Verteidigung befragt werden, ob er derselben noch etwas beizufügen habe, wonach die öffentliche Verhandlung als geschlossen erklärt wird.

Der Staatsanwalt kann eine Replik und in diesem Falle der Verteidiger eine Duplik vortragen.

VII. Abschnitt.

Von der Urteilsfällung.

Beratung des Urteils.

§ 94. Nach dem Schluss der Parteivorträge fällt das Gericht in geheimer Beratung und in Abwesenheit des Staatsanwalts sein Urteil, zu welchem Behufe der Präsident eine Umfrage eröffnet.

§ 95. Bei der Fällung des Urteils ist das Gericht nicht an die Anträge des Staatsanwalts gebunden, sondern fällt sein Urteil auf Grundlage der durch die mündliche Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§ 96. Bei dem Entscheid des Richters über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten sind keine bestimmten Beweisregeln massgebend, sondern es entscheidet sein freies Ermessen. Er soll aber bei Bildung seiner Ansicht die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise genau und gewissenhaft prüfen und sich davor hüten, der äussern Erscheinung desselben oder einzelner Zeugen zu vielen Einfluss zu gestatten.

Wenn der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, so soll der Richter hauptsächlich darauf sehen, ob dasselbe freiwillig, unzweideutig, ausdrücklich und mit den übrigen ermittelten Umständen übereinstimmend sei.

Bei der Würdigung von Zeugenaussagen wird der Richter sowohl die ganze Individualität des Zeugen, als seine Stellung zum Angeklagten ins Auge fassen und darauf sehen, ob die Aussage desselben bestimmt und deutlich sei, und ob sie auf eigener Wahrnehmung oder etwa nur auf Hörensagen oder blossen Vermutungen beruhe.

Wenn der Beweis gegen den Angeklagten auf Anzeigen, d. h. auf einzelnen Umständen beruht, die einen Schluss auf die Schuld desselben gestatten, so wird der Richter hauptsächlich prüfen, ob diese Umstände an sich fest stehen, ob sie unter sich im Zusammenhang sind, ob sie nicht mit

andern ermittelten Umständen in Widerspruch stehen, und ob die Übereinstimmung derselben so stark ist, dass sie vernünftiger Weise nicht anders als aus der Begehung der strafbaren That durch den Angeklagten erklärt werden können.

Kompetenzfrage.

§§ 97 und 98.[1]) . . . .

Abmehrung.

§ 99. Nach gehaltener Umfrage, wobei dem Präsidenten das letzte Votum zukommt, wird derselbe in Abmehrung bringen, ob und welcher strafbaren Handlung der Angeklagte schuldig zu erklären und hernach, welche Strafe gegen denselben in Anwendung zu bringen sei.

Bei dieser Abstimmung ist immer die mildere Meinung zuerst ins Mehr zu setzen und stufenweise fortzufahren, bis eine Meinung das absolute Mehr erhält.

Die Todesstrafe kann nur mit zwei Dritteilen der Stimmen verhängt werden.[2])

Urteilsform.

§ 100. Das Urteil muss entweder auf Freisprechung oder Bestrafung lauten.

Entschädigung des Angeklagten.

§ 101.[3]) . . . .

Prozesskosten.

§ 102. Ein Freigesprochener kann nur dann zu den Prozesskosten verurteilt werden, wenn er die Verdachtsgründe, welche die Untersuchung veranlasst haben, selbst verschuldet hat.

---

[1]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

[2]) Die Todesstrafe ist dem geltenden Strafgesetz vom 17. Juni 1872 unbekannt.

[3]) Aufgehoben durch das Gesetz betr. Entschädigung für unverschuldete Haft vom 9. Dezember 1889.

§ 103. Ein Strafurteil zieht immer die Verfällung zu den Prozesskosten nach sich.

Bei mehrern Mitschuldigen wird das Gericht das Verhältnis des einzelnen nach Massgabe der Verschuldung bestimmen; auch haften mehrere Mitschuldige, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, solidarisch für die Kosten.

§ 104. Die Prozesskosten bestehen aus den während der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens veranlassten Barauslagen für Zeugenentschädigungen u. s. f., aus den Kosten der Untersuchungshaft und endlich aus einer vom Gericht zu bestimmenden, zu Handen des Staats verfallenden Urteilsgebühr, welche je nach der Dauer und dem Umfange des Prozesses in korrektionellen Fällen für jeden Beurteilten Fr. 3—50, in Kriminalfällen Fr. 5—100 betragen soll.[1])

Schadenersatz.

§ 105. Das Urteil soll in den Fällen, wo Verpflichtung zum Schadenersatz vorhanden ist, sowohl den Betrag desselben bestimmen, als auch bei mehrern Mitschuldigen das Verhältnis jedes einzelnen nach Massgabe der Verschuldung festsetzen. Auch haften mehrere Mitschuldige, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, solidarisch für den Betrag des Schadenersatzes, welcher den Vorrang vor den Prozesskosten geniesst.[2])

Wenn jedoch die Ersatzfrage verwickelt ist und nach Beendigung der Hauptverhandlung noch nicht spruchreif erscheint, so ist es dem Gericht gestattet, dieselbe zur Erledigung an den Civilrichter zu verweisen.[3])

Rückgabe gestohlener Effekten.

§ 106. Wenn gestohlene oder geraubte Effekten bei dem Verbrecher vorgefunden oder sonst zur Hand gebracht

---

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

[2]) Vergl. Art. 60 des schweizerischen Obligationenrechts.

[3]) Siehe jetzt § 6 des Gesetzes betr. die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881.

werden, so sollen dieselben dem Eigentümer nach vollendeter Prozedur sofort wieder zugestellt werden.[1])

Inhalt der Urteile.

§ 107. Der Gerichtsschreiber fasst das Urteil unter Leitung des Präsidenten sofort schriftlich ab. Dasselbe soll enthalten:

1. Datum der Beurteilung.
2. Vor- und Zunamen, Heimat, Alter und Beruf des Beurteilten.
3. Beschluss der Überweisungsbehörde und Datum desselben.
4. Anzeige, ob der Angeklagte einen Verteidiger gehabt hat oder nicht.
5. Anzeige, ob der Beschädigte einen Antrag auf Schadenersatz gestellt hat oder nicht.
6. Benennung der strafbaren Handlung, wegen deren der Angeklagte verurteilt wird und deren er angeklagt war.
7. Die Thatsachen, welche dem Urteil über die Schuld zu Grunde liegen, unter Bezeichnung von Zeit und Ort, und die rechtliche Würdigung dieser Thatsachen nebst Anführung der bezüglichen Gesetzesstellen.
8. Die Strafbestimmung oder Freisprechung.
9. Allfällige Bestimmungen über die Entschädigung an den Beurteilten, den Schadenersatz und die Prozesskosten.
10. Die Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers.

Urteilsverkündung.

§ 108. Sofort nach Abfassung des Urteils wird dasselbe dem Angeklagten in Gegenwart des Staatsanwalts in

---

[1]) Vergl. Art. 206 und ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

öffentlicher Sitzung durch den Gerichtsschreiber verlesen und demselben von dem ihm zustehenden Rekursrechte Kenntnis gegeben.

Wenn die sofortige Ausfertigung der Motive zu viel Zeitverlust nach sich zieht, so kann ausnahmsweise dem Angeklagten nur der dispositive Teil des Urteils angezeigt und die Abfassung und Mitteilung der Motive um 48 Stunden verschoben werden.

Protokoll.

§ 109. Der Gerichtsschreiber hat über die ganze Hauptverhandlung, von der Vorführung des Angeklagten an bis zur Urteilseröffnung, ein Protokoll abzufassen.

Dasselbe soll enthalten:

1. Die Erwähnung der Erfüllung aller in diesem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten.
2. Die Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
3. Die Aufzählung aller abgehörten Zeugen und Sachverständigen, nebst Erwähnung, ob ihnen ein Handgelübde oder ein Eid abgenommen worden.
4. Die Bezeichnung derjenigen Aktenstücke aus der Voruntersuchung, welche in der Hauptuntersuchung verlesen wurden.
5. Den Inhalt der Anträge des Staatsanwalts, des Beschädigten und des Verteidigers.
6. Den vollständigen Wortlaut des Urteils.

Dieses Protokoll soll so bald als möglich nach der Verhandlung vom Gerichtsschreiber in chronologischer Ordnung in das dazu bestimmte Buch eingetragen werden.

Ausserdem hat der Gerichtsschreiber auch den materiellen Inhalt der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen so vollständig als möglich aufzuzeichnen und die bezüglichen Protokollminuten sorgfältig aufzubewahren. Dieser Teil des Protokolls wird jedoch

nur in Rekursfällen zu Handen des Apellationsgerichts in Reinschrift ausgefertigt und auch in diesem Falle nur so weit, als in der Hauptverhandlung Abhörungen von Zeugen oder Sachverständigen, die in der Voruntersuchung nicht vernommen wurden, stattgefunden haben, und als wesentliche Abweichungen und Zusätze zu den in der Voruntersuchung gemachten Aussagen vorgekommen sind.

Urteilszustellung.

§ 110. Der Gerichtsschreiber hat die Verpflichtung, dem Staatsanwalt, jedem Beurteilten und jedem Beschädigten auf dessen Begehren ein vollständiges Urteil, den letzten Beiden gegen die Gebühr von einem Franken auszufertigen.

VIII. Abschnitt.

Von der Appellation und Revision.

Appellationsrecht.

§ 111. Sowohl dem Beurteilten, wenn er in eine Strafe verfällt worden ist, als dem Staatsanwalt steht das Recht zu, von einem gefällten Urteil innerhalb drei Tagen, von seiner Eröffnung an gerechnet, zu appellieren.

Auch über die Entschädigungsfrage kann sowohl von Seite des Beschädigten als des Beurteilten und des Staatsanwalts der Rekurs ergriffen werden, wenn eine Entschädigung von dem nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung für Civilfälle appellabeln Betrage dem Beurteilten auferlegt oder dem Beschädigten von seiner Forderung aberkannt worden ist.

Appellationserklärung.

§ 112. Wenn der Staatsanwalt, der Beschädigte oder der Angeklagte vom Appellationsgericht Gebrauch machen wollen, so haben sie ihre Erklärung innerhalb drei

Tagen dem Kriminalgerichtspräsidenten[1]) schriftlich einzureichen.

Wenn sich der Verurteilte in Haft befindet, so soll seine Erklärung durch den Gerichtsschreiber unter Beiziehung seines Verteidigers zu Protokoll genommen und ihm jedenfalls, wenn er dieselbe nicht früher abgegeben hat, vor Verfluss von drei Tagen eine solche abgefordert werden.

Übersendung der Akten.

§ 113. Jede Appellationserklärung wird durch die Gerichtskanzlei spätestens acht Tage nach Ablauf der Fatalien nebst den sämtlichen Akten dem Präsidenten des Appellationsgerichts eingesandt.

Appellationsgründe.

§ 114. Findet sich ein von dem Kriminal- oder korrektionellen Gerichte[2]) Beurteilter auch im Falle der Freisprechung nicht sowohl durch den Inhalt als durch die Fassung des Urteils, namentlich durch die demselben beigefügten Entscheidungsgründe beschwert, so steht ihm darüber das Recht der Beschwerdeführung beim Appellationsgerichte binnen drei Tagen, von der Mitteilung des vollständigen Urteils an gerechnet, zu.

Er hat in diesem Falle seine Beschwerdeschrift innerhalb der nächstfolgenden acht Tage unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an das Kriminalgerichtspräsidium[3]) dem Präsidenten des Appellationsgerichts einzugeben, welcher dieselbe dem ersteren zur Eingabe des Berichtes mitteilt.

Das Appellationsgericht wird nach Kenntnisnahme der Beschwerde und des Berichts über die Fassung des betreffenden Urteils endgiltig entscheiden und kann den Beschwerdeführer, wenn sich seine Beschwerde als unbegründet

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.
[2]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.
[3]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

und mutwillig ergiebt, zu einer Busse bis auf fünfzig Franken verfällen. Bis dahin ist die Publikation des betreffenden Urteils einzustellen.

Appellationsverfahren.

§ 115. Die erstinstanzlichen Akten werden an dem für die Beurteilung festgesetzten Tag verlesen, oder vorher nach dem Ermessen des Appellationsgerichtspräsidenten unter den Mitgliedern des Appellationsgerichts in Cirkulation gesetzt.

§ 116. Der Beurteilte hat auch in zweiter Instanz das Recht, sich durch einen selbstgewählten oder durch einen ihm vom Appellationsgerichtspräsidenten geordneten Verteidiger vertreten zu lassen und entweder selbst oder durch letztern Einsicht der Akten zu nehmen.

Das gleiche Recht gilt für den Beschädigten.

§ 117. An dem für die Aburteilung festgesetzten Tage tragen zuerst der oder die Appellanten ihre Rekursbeschwerde in öffentlicher Sitzung vor, insofern die Öffentlichkeit nicht aus den in § 77 aufgeführten Gründen beschränkt oder aufgehoben wird, worauf der oder die Appellaten antworten.

Der Appellant kann eine Replik und der Appellat in diesem Falle eine Duplik vortragen.

Wenn unter den Rekurrenten sich der Staatsanwalt befindet, so hat er seinen Vortrag zuerst zu halten.

Urteilsfällung.

§ 118. Das Appellationsgericht fällt hierauf in geheimer Sitzung sein Urteil, wobei die für die erste Instanz aufgestellten Bestimmungen über die Abmehrung sowohl als über die Abfassung und Eröffnung des Urteils ebenfalls Anwendung finden.

Das Appellationsgericht hat jedoch das Recht, vor dem Beginn der Parteivorträge von sich aus oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten und seines

Verteidigers in Fällen, wo die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen von entscheidender Wichtigkeit erscheinen oder zu erheblichen Zweifeln Anlass geben, den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen ausnahmsweise vor seinen Schranken selbst abzuhören, beziehungsweise neue Gutachten einzuholen, wobei die für die erste Instanz festgesetzten Vorschriften (§§ 68—93) im allgemeinen ebenfalls gelten.

Dieses Recht fällt aber für alle Fälle, in welchen der Angeklagte ein unbedingtes und unzweideutiges Geständnis abgelegt hat, dahin.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger sollen, falls sie mündliche Abhörungen oder neue Gutachten verlangen, ihre Anträge dem Appellationsgerichtspräsidenten längstens vierzehn Tage nach Ablauf der Fatalien schriftlich eingeben, zu welchem Zwecke ihnen auf Begehren sofort Einsicht der Akten zu gestatten ist.

Rückweisung.

§ 119. Wenn das Appellationsgericht in dem erstinstanzlichen Verfahren Formfehler oder materielle Unvollständigkeiten entdeckt, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, dass dieselben auf das Urteil Einfluss gehabt haben, so kann es nach seinem Ermessen entweder die Untersuchung zu nochmaliger Beurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückweisen, indem es die vorhandenen Mängel genau bezeichnet und angiebt, was im neuen Verfahren nachgeholt werden müsse, oder es kann die nötigen Vervollständigungen von sich aus vornehmen und darauf hin selbst das Urteil sprechen.

Neues Urteil.

§ 120. Wenn das Appellationsgericht der Ansicht ist, es sei die Schuldfrage unrichtig entschieden worden oder es habe eine unrichtige Strafausmessung oder Ge-

setzesanwendung stattgefunden, so hebt es das erstinstanzliche Urteil auf und fällt ein neues Urteil.

Revision von Todesurteilen.

§ 121.[1]) Wenn das Kriminalgericht ein Todesurteil gefällt hat und gegen dasselbe kein Rekurs ergriffen wird, so sollen die Akten nichts desto weniger zum Zweck der Revision an das Appellationsgericht versandt werden.

Das Appellationsgericht prüft sodann die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils von Amtswegen ohne Parteivorträge und bestätigt dasselbe oder ändert dasselbe ab oder weist die Untersuchung im Sinne des § 119 zu nochmaliger Beurteilung zurück.

IX. Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urteils.

Mitteilung und Vollstreckung.

§ 122. Sobald ein Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, so soll dasselbe in gesetzlicher Ausfertigung der Polizeidirektion[2]) übersandt werden, welche dasselbe nach genommener Einsicht dem Kleinen Rate[3]) übermittelt.

Urteile, welche auf Freiheitsstrafen lauten, sollen von der Polizeidirektion mit thunlichster Beförderung vollzogen werden. Hinsichtlich der Vollziehung von Todesstrafen gelten die Bestimmungen der bestehenden Verordnung.[4]) Geldbussen werden durch die Gerichtskanzlei bezogen.

Vollstreckungsprotokoll.

§ 123. Der mit der Vollziehung beauftragte Beamte wird über letztere ein Protokoll aufnehmen und dem Staatsanwalt eine Abschrift übersenden; der Staatsanwalt wird dieselbe den Akten beilegen.

---

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 162.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

[3]) An Stelle des Kleinen Rats ist der Regierungsrat getreten.

[4]) Siehe Anm. 2 auf S. 162.

Aufsicht des Staatsanwalts.

§ 124. Der Staatsanwalt wird die gehörige Vollziehung aller Urteile überwachen und im Fall von Anständen an den Kleinen Rat[1]) berichten.

Verschiebung der Vollstreckung.

§ 125. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Strafurteils soll in folgenden Fällen verschoben oder unterbrochen werden:

1. Wenn sich der Beurteilte in einem Zustand von Geisteskrankheit befindet.
2. Wenn wegen schwerer Krankheit oder Schwangerschaft das Urteil nicht ohne Gefahr für den Verurteilten oder die Verurteilte und ihr Kind vollzogen werden kann.
3. Wenn ein zum Tode Verurteilter um Begnadigung eingekommen ist.[2])
4. Wenn eine Wiederaufnahme des Prozesses erfolgt ist.

Der Polizeidirektor[3]) und in allen Fällen, in welchen die Vollziehung einer in der Strafanstalt zu erstehenden Freiheitsstrafe schon angefangen hat, die Strafanstaltenkommission[4]), sind berechtigt die Vollziehung eines Strafurteils ausnahmsweise auch dann zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn erhebliche Rücksichten auf Familien- oder Arbeitsverhältnisse es besonders wünschbar machen und dadurch kein Nachteil entsteht.

Bei Kriminalurteilen[5]) unterliegen jedoch derartige Verfügungen der Genehmigung des Kleinen Rats.[6])

---

[1]) Siehe Anm. 3 auf S. 170.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 162.

[3]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

[4]) Die Strafanstaltenkommission besteht nicht mehr. Gemäss § 1 des Gesetzes betr. die Beamten der Strafanstalt vom 29. Juni 1893 steht die Strafanstalt unter der Aufsicht des Justizdepartements.

[5]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

[6]) Siehe Anm. 3 auf S. 170.

Vollstreckung freisprechender Urteile.

§ 126. Ein freisprechendes Urteil ist vom Gericht zu vollstrecken, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, insofern der Freigesprochene nicht aus andern Gründen in Verhaft bleiben muss.

Publikation.

§ 127. Die gefällten Urteile des Kriminalgerichts[1]) sind, sobald sie rechtskräftig geworden sind, durch das Gericht dem Kantonsblatt einzuverleiben. In korrektionellen Fällen hängt die Veröffentlichung vom Ermessen des Gerichts ab.

X. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Prozesses.

Bedingungen der Wiederaufnahme.

§ 128. Ein beendigter Strafprozess kann nur dann wieder aufgenommen und einer neuen Untersuchung unterworfen werden:

1. Wenn sich vor oder nach der Vollziehung des Urteils neue Beweise ergeben, welche entweder die Schuld des Verurteilten aufheben oder Natur und Umfang der strafbaren Handlung in erheblicher Weise zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beurteilten verändern.
2. Wenn gegen einen Freigesprochenen neue Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen.

Verfahren bei der Wiederaufnahme.

§ 129. Die Wiederaufnahme eines Strafprozesses erfolgt auf Weisung des Staatsanwalts durch den Untersuchungsrichter entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Beurteilten und, wenn derselbe gestorben ist, seiner nächsten Verwandten.

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

Würde sich der Staatsanwalt im letztern Falle weigern, eine Wiederaufnahme des Prozesses anzuordnen, so können der Beurteilte oder seine nächsten Verwandten an dasjenige Gericht rekurrieren, welches in dem betreffenden Strafprozesse das rechtskräftige Urteil gesprochen hat.

Der Staatsanwalt hat der Polizeidirektion[1]) von der Wiederaufnahme eines Prozesses Kenntnis zu geben.

§ 130. Ein wieder aufgenommener Prozess wird nach Beendigung der Voruntersuchung der Überweisungsbehörde vorgelegt und wie eine neue Untersuchung nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

XI. Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

Persönliche Stellung.

§ 131. Wenn ein einer strafbaren Handlung Verdächtiger vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat oder sonst abwesend ist, so wird die Polizeidirektion[2]) die erforderlichen Schritte thun, um die persönliche Stellung desselben zu erlangen. Bleiben diese Schritte ohne Erfolg, so sollen die erhobenen Akten auf dem vorgeschriebenen Weg an den Staatsanwalt zur Anhebung der richterlichen Voruntersuchung übermittelt werden.

Voruntersuchung.

§ 132. Die Voruntersuchung wird gegen einen abwesenden Angeklagten mit gleicher Vollständigkeit geführt, wie wenn derselbe anwesend wäre.

Ediktalladung und Fahndung.

§ 133. Nach vollendeter Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten der Überweisungsbehörde vor. Diese wird im Fall der Überweisung in Kriminal-

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.
[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

fällen[1]) gegen den abwesenden Angeklagten im Kantonsblatt und wenigstens in zwei andern öffentlichen Blättern eine Ediktalladung erlassen, in welcher der Vorgeladene aufgefordert wird, sich innerhalb von drei Monaten zu stellen und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen, welche zu benennen sind, zu verantworten; zugleich wird dem Vorgeladenen für den Fall des Nichterscheinens das Kontumazverfahren angedroht.

In korrektionellen Fällen wird der Angeklagte einfach durch die Überweisungsbehörde der Polizei zur Fahndung aufgegeben, und wenn diese keinen Erfolg hat, nach Verfluss von drei Monaten in contumaciam verurteilt.

Stellung des Abwesenden.

§ 134. Stellt sich der Angeschuldigte innerhalb der drei Monate oder wird derselbe beigebracht, so wird der Präsident zuerst die nötigen Ergänzungen der Voruntersuchung anordnen und sodann das gewöhnliche Verfahren vor Gericht einleiten.

Kontumazverfahren.

§ 135. Kann dagegen der Angeklagte innerhalb der festgesetzten drei Monate nicht beigebracht werden, so werden die Akten der Voruntersuchung vor versammeltem Gericht verlesen, und dieses urteilt nach Anhörung des Staatsanwalts und des Beschädigten auf Grundlage der Voruntersuchung.

Kontumazurteil.

§ 136. Das Gericht erlässt in diesem Fall, wenn es den Angeklagten schuldig findet, ein Strafurteil, welches in Kriminalfällen[2]) zu publizieren und dessen Bestimmungen über Schadenersatz und Kosten soweit möglich zu vollziehen sind, oder es erklärt die Einstellung des Verfahrens, wenn die in der Voruntersuchung erhobenen Beweise zu einem Strafurteil nicht genügen.

---

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

Aufhebung eines Kontumazurteils.

§ 137. Wird ein abwesend Beurteilter später beigebracht oder stellt sich derselbe freiwillig, so wird ihm das gegen ihn gefällte Kontumazurteil im Beisein des Staatsanwalts zur Kenntnis gebracht, worauf beiden das Recht zusteht, innerhalb zehn Tagen eine Revision des Urteils zu verlangen.

Geschieht letzteres, so wird das gewöhnliche Verfahren gegen den Verurteilten eingeleitet und ein neues Urteil gefällt; geschieht es nicht, so erwächst das Kontumazurteil in Rechtskraft und wird wie ein anderes Urteil vollzogen.

XII. Abschnitt.
Von dem Erlöschen der Strafbarkeit.

§§ 138—143.[1] . . . .

XIII. Abschnitt.
Von den Untersuchungsgefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

§ 144. Die Untersuchungsgefängnisse sollen sicher und wohlverwahrt und so beschaffen sein, dass sie der Gesundheit des Gefangenen keinen Nachteil bringen.

Aufsicht über die Gefangenen.

§ 145. Die Untersuchungsgefangenen stehen unter den Verfügungen der Polizeidirektion,[2] bis die Untersuchung in die Hände eines Untersuchungsrichters übergegangen ist, von diesem Augenblick an bis zur Überweisung unter denjenigen des betreffenden Untersuchungs-

---

[1]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 23. September 1872.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

richters und hernach bis zur Beurteilung unter denjenigen des Präsidenten des Kriminalgerichts.[1]) Wird ein Rekurs ergriffen, so steht der betreffende Untersuchungsgefangene von diesem Augenblick an unter den Verfügungen des Appellationsgerichts. Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur mit Bewilligung der genannten Aufsichtsbehörden Besuche oder Briefe erhalten und schreiben.

Das Kriminalgericht lässt die unter den Untersuchungsrichtern und dem Präsidenten stehenden Untersuchungsgefangenen monatlich zwei Mal durch Delegierte aus seiner Mitte besuchen.

Behandlung der Gefangenen.

§ 146. Die Untersuchungshaft soll mit möglichster Schonung für den Untersuchungsgefangenen stattfinden, und es sollen denselben keine grössern Beschränkungen auferlegt werden, als die Aufrechthaltung der Sicherheit und das Interesse der Untersuchung erheischen.

Verpflegung.

§ 147. Die nähern Bestimmungen über Nahrung, Kleidung und Pflege der Untersuchungsgefangenen enthält die vom Kleinen Rate[2]) festgesetzte Turmwartsordnung. Es können jedoch den Untersuchungsgefangenen mit Bewilligung des Untersuchungsrichters während der Voruntersuchung, oder des Präsidenten nach derselben, auf ihre Kosten bessere Nahrung, besseres Lager und andre mit der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses verträgliche Erleichterungen gestattet werden.

Fesseln.

§ 148. Ein Untersuchungsgefangener kann wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht vom Untersuchungsrichter oder dem Präsidenten mit Fesseln belegt werden, worüber, sowie über die nach

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.
[2]) Siehe Anm. 3 auf S. 170.

§ 37 verhängten Strafen, im Protokoll Vormerkung zu nehmen ist.

XIV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei denjenigen Vergehen, welche nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 149. Die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften gelten gleichmässig für die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen,[1]) insofern nicht in den vorhergehenden Abschnitten zwischen beiden unterschieden ist.

§ 150. Diejenigen Vergehen jedoch, die nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden (siehe § 18, 3. 4)[2]), unterliegen den nachfolgenden besondern Vorschriften.

Einleitung der Klage.

§ 151. Betrifft die gestellte Klage Schlaghändel, Körperverletzungen oder Eigentumsbeschädigungen, so ist dieselbe bei der Polizeidirektion[3]) anhängig zu machen, welche eine ganz summarische Voruntersuchung vornimmt, um Namen und Wohnort der Parteien und der Zeugen festzustellen und um etwanige provisorische Verfügungen, wie Kautionsabnahme, Beschlaglegung auf Ausweisschriften oder Verhaftnahme, zu treffen, und welche sodann die Akten dem Präsidenten zur Beurteilung übermittelt.

Betrifft dagegen die gestellte Klage ausschliesslich Ehrbeleidigung, so ist dieselbe schriftlich oder mündlich direkt beim Präsidenten anhängig zu machen.

---

[1]) Siehe Anm. 2 auf S. 153.

[2]) § 18 ist aufgehoben durch das Gesetz betr. die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881. Siehe § 3 dieses Gesetzes.

[3]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

Verhandlung.

§ 152. Der Präsident wird hierauf die Parteien nebst ihren Zeugen vor das korrektionelle Gericht oder sein Verhör laden; der Kläger hat zuerst seine Klage vorzutragen und der Beklagte dieselbe zu beantworten, worauf jeder Partei auf Verlangen noch einmal das Wort zu erteilen ist.

Nach Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen kann der Präsident den Parteien noch einmal das Wort gestatten, wenn er es für zweckmässig hält.

Kaution.

§ 153. Kläger, welche nicht hier niedergelassen sind, können angehalten werden, Sicherheit für die Prozesskosten beider Instanzen zu leisten.

Zurücknahme der Klage.

§ 154. Eine angebrachte Klage kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden, wobei dem Kläger jedoch die ergangenen Kosten zur Last fallen.

Deserterklärung.

§ 155. Wenn der Kläger an dem zur Verhandlung festgesetzten Tag ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so wird seine Klage desert erklärt und derselbe in die ergangenen Kosten verfällt.

Abweisung der Klage.

§ 156. Wenn eine Klage sich als ungegründet erweist, so ist der Kläger in die Kosten zu verfällen; derselbe kann auch sonst zu Strafe und Kosten verfällt werden, wenn sich sein Benehmen als strafbar herausstellt.

Vertretungsrecht.

§ 157. Bei denjenigen Fällen, welche von dem korrektionellen Gericht[1]) beurteilt werden, steht sowohl

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

dem Kläger als dem Beklagten das Recht zu, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Vor Präsidentenverhör dagegen ist den Parteien nur bei nachgewiesener Verhinderung oder aus andern erheblichen Gründen ausnahmsweise ein Vertretungsrecht gestattet.

Das korrektionelle Gericht, beziehungsweise der Präsident, sind berechtigt, auch bei stattfindender Vertretung das persönliche Erscheinen der Parteien zu verlangen.

Appellationsrecht.

§ 158. Das Appellationsrecht steht in diesen Fällen sowohl dem Kläger als dem Beklagten zu.

Ausschluss des Kontumazverfahrens.

§ 159. Es findet in diesen Fällen kein Kontumazverfahren statt.

Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 160.[1] . . . .

Vollziehung.

§ 161. Die Urteile des Präsidentenverhörs werden der Polizeidirektion[2] nur dann mitgeteilt, wenn sie Freiheitsstrafen verhängen.

Ausnahmsweise korrektionelle Behandlung.

§ 162. Es ist dem Gerichtspräsidenten überlassen, Fälle, welche nach § 10[3] in seine Strafbefugnis gehören, aus erheblichen Gründen, über deren Zulässigkeit das korrektionelle Gericht[4] entscheidet, durch dieses beurteilen zu lassen.

---

[1]) Aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 139.

[3]) § 10 ist aufgehoben durch das Einführungsgesetz vom 8. Februar 1875. Siehe jetzt § 30 des Gesetzes betr. Wahl und Organisation der Gerichte etc. vom 27. Juni 1895.

[4]) Siehe Anm. 1 auf S. 137.

XV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Pressvergehen.

Haftbarkeit.

§ 163. Bei Vergehen, welche durch den Druck oder eine andere dem Druck gleich zu stellende Vervielfältigungsart begangen werden, haftet in erster Linie der Verfasser oder Zeichner. Ist jedoch dieser nicht bekannt oder kann dessen persönliche Stellung vor dem hiesigen Gerichte nicht bewirkt werden, oder ist die Veröffentlichung erweislich ohne dessen Willen geschehen, so haften nach einander der Herausgeber, Verleger und Drucker.

Teilnehmer.

§ 164. Es können auch nach den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme neben dem Verfasser oder Zeichner nach Ermessen des Gerichts der Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter zur Strafe gezogen werden, wenn ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder vernünftiger Weise nicht von ihnen übersehen werden konnte.

Konfiskation und Publikation.

§ 165. Druckschriften und bildliche Darstellungen, durch welche ein Vergehen verübt worden ist, können durch Urteil des Gerichts konfisziert und vernichtet werden. Auch steht es dem Gericht frei, die Urteile über solche Vergehen in dasjenige Blatt, durch welches das Vergehen verübt wurde, sowie auch in andere Blätter einzurücken.

Übergangsbestimmungen.

Der Kleine Rat ist beauftragt den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll,

sobald die Integralerneuerung des Kriminalgerichts durchgeführt und die in diesem Gesetz vorgesehenen Beamten ernannt sein werden.

Von dem betreffenden Augenblicke an werden alle Untersuchungen, welche noch nicht durch Ratsbeschluss an das Kriminal- oder korrektionelle Gericht gewiesen sind, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes behandelt, die bereits überwiesenen Untersuchungen jedoch nach den Vorschriften des alten Gesetzes von dem alten Gerichte zu Ende geführt.

Basel, 5. Mai 1862.

Gegeben im Grossen Rat.
Der Präsident: **R. Paravicini.**
Der Staatsschreiber: **G. Bischoff.**

Verfahren vor Polizeigericht.

(8. Februar 1875.)

I. Allgemeine Bestimmung.

Strafprozessordnung.

§ 1. Die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten auch für das Verfahren vor Polizeigericht, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar und nicht durch die folgenden Bestimmungen ersetzt sind.

II. Verzeigung von Polizeiübertretungen.

1. Durch Polizeiangestellte.

§ 2. Polizeiangestellte haben über alle Polizeiübertretungen, von denen sie Kenntnis erhalten, womöglich

sofort, spätestens aber am folgenden Tage der Polizeidirektion[1]) einen kurzen schriftlichen Rapport einzugeben. Dieser soll enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Beschuldigten;
2) die nähern Umstände, Zeit und Ort der begangenen Übertretung;
3) die Angabe von Beweismitteln;
4) den Namen des Beschädigten und die Angabe ob, resp. welche Entschädigung gefordert werde.

Polizeidirektion.

§ 3. Die Polizeidirektion[1]) hat, sofern eine strafbare Übertretung vorliegt, und keine weitern Massregeln nötig scheinen, den Rapport spätestens am Tage, nachdem sie denselben erhalten, dem Präsidenten des Polizeigerichts zu übersenden.

Sind weitere Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes oder sichernde Massregeln nötig, so sind dieselben beförderlich vorzunehmen, und die darüber erhobenen Akten mit dem Rapport dem Präsidenten zu übersenden.

Der Rapport ist jeweilen mit einer Verzeigung zu begleiten, welche die Bezeichnung der Übertretung und der bezüglichen Strafbestimmung enthält.

Verhaftung.

§ 4. Die Polizeidirektion[1]) kann wegen Polizeiübertretungen Verhaftung nur gegen solche eintreten lassen, welche im hiesigen Kanton keinen festen Wohnsitz haben und nicht genügende Kaution leisten können; gegen andere

---

[1]) Die Stelle eines Polizeidirektors und eine als Polizeidirektion bezeichnete Amtsstelle bestehen nicht mehr. Siehe jetzt §§ 1 und 2 des Gesetzes über Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893.

nur vorübergehend zur Sicherung der öffentlichen Ordnung oder zur Herstellung der Identität.

Haussuchung.

§ 5. Eine Haussuchung darf die Polizeidirektion[1]) wegen Polizeiübertretungen nur in öffentlichen, der polizeilichen Aufsicht unterworfenen Lokalen, Wirtschaften, Kostgängereien, Ohmgeldkellern[2]), Fabriklokalen und dgl. vornehmen lassen, in andern Häusern nur, wenn sie in wichtigen Fällen zur Feststellung des Thatbestandes durchaus nötig ist und ohne Gefahr nicht kann verschoben werden oder wenn ein Hausbewohner sie verlangt.

2. Durch andere Behörden.

§ 6. Andere öffentliche Behörden haben Verzeigungen von Polizeiübertretungen dem Präsidenten des Polizeigerichts schriftlich unter Beilegung der nötigen Akten zu übermitteln.

3. Durch Privatpersonen.

§ 7. Privatpersonen haben Verzeigungen von Übertretungen entweder einem Polizeiangestellten zu machen, der dann nach § 2 zu verfahren hat, oder sie haben dieselben schriftlich oder mündlich dem Polizeigerichtspräsidenten mitzuteilen, welcher im letztern Fall ein Protokoll darüber aufnehmen und von dem Verzeigenden unterzeichnen lassen wird.

III. Verfahren vor dem Präsidenten.

Ergänzung durch Akten.

§ 8. Nach Empfang einer Verzeigung hat der Präsident zuerst die allfällig ihm nötig scheinende Er-

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 182.

[2]) Durch das Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887 ist die Ohmgeldabgabe aufgehoben worden.

gänzung der Akten, Ausmittelung von Zeugen, Augenschein, amtliche Erkundigungen vorzunehmen, oder durch gerichtliche oder Polizeiangestellte vornehmen zu lassen.

Er hat dabei die nach der Strafprozessordnung dem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse.

Einstellung des Verfahrens.

Findet der Präsident bei dem Empfang einer Verzeigung oder nach Ergänzung der Akten, dass keine strafbare Handlung vorliegt, so stellt er das Verfahren ein und teilt diesen Beschluss unter Angabe der Gründe dem Verzeiger mit.

Ein Rekurs dagegen ist nicht zulässig.

Bedingter Strafbefehl.

§ 9. In den Fällen, die der Präsident als Einzelrichter zu entscheiden hat, leitet er entweder sogleich das richterliche Verfahren ein oder erlässt einen bedingten Strafbefehl. Gegen Verhaftete hat stets das richterliche Verfahren einzutreten.

Der bedingte Strafbefehl enthält die Bezeichnung der Übertretung, der zur Anwendung kommenden Strafbestimmung, der ausgesprochenen Strafe, und die Bestimmung, dass die Übertretung als zugestanden angesehen und die Strafe vollzogen werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen drei Tagen von der Zustellung an beim Präsidenten Einspruch erhebe und das richterliche Verfahren verlange. Der bedingte Strafbefehl soll spätestens am zweiten Tage nach Eingang der Verzeigung resp. Ergänzung der Akten erlassen und dem Verzeigten zugestellt werden.

Einspruch gegen den Strafbefehl.

§ 10. Wird binnen drei Tagen seit der Zustellung des bedingten Strafbefehles kein Einspruch erhoben, so gilt er als rechtskräftiges endgiltiges Urteil, und ist die ausgesprochene Geldbusse einzuziehen, resp. die aus-

gesprochene Haft der Polizeidirektion[1]) zur Vollziehung mitzuteilen.

Eine Aufhebung desselben ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie die eines Kontumazurteiles (§ 34).

Richterliches Verfahren.

§ 11. In den Fällen, wo der Präsident sogleich das richterliche Verfahren einleitet oder wo gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben wird, hat er mit möglichster Beförderung die Verhandlung anzuberaumen; wenn der Verzeigte in Haft ist, in der Regel spätestens auf den folgenden Tag.

Verhandlung vor Präsident.

§ 12. Für die Verhandlung vor dem Präsidenten gelten die Regeln, welche unter IV. für das Verfahren vor Gericht aufgestellt sind. Doch nimmt die Staatsanwaltschaft an demselben nicht Teil, und die Vertretung der Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen. Die Vorladungen sind spätestens am Tage vor der Verhandlung zuzustellen.

Protokoll.

§ 13. Über die Verhandlung nimmt der Gerichtsschreiber ein kurzes tabellarisches Protokoll auf, welches enthält:

1) den Namen des Verzeigers;
2) den Namen und Wohnort des Verzeigten;
3) die Übertretung, wegen der die Verzeigung erfolgte;
4) die Namen der Zeugen;
5) die in Anwendung kommende Gesetzesbestimmung;
6) das Urteil.

Kompetenz des Gerichts.

§ 14. Wenn der Präsident während der Verhandlung bemerkt, dass der Fall vor Gericht gehöre, so hat er

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 182.

sie abzubrechen und womöglich auf die nächste Gerichtssitzung anzusetzen.

Appellation.

§ 15. Von den Urteilen des Präsidenten als Einzelrichters ist keine Appellation zulässig.

IV. Verfahren vor dem Gericht.

Vorladung des Verzeigten.

§ 16. Die Vorladung ist dem Verzeigten, sofern er nicht verhaftet ist, spätestens am dritten Tage vor der Gerichtssitzung zuzustellen, und hat zu enthalten:

1) Die Bezeichnung der Übertretung, wegen deren die Anzeige erfolgte;
2) die Aufforderung, Zeugen und andere Beweismittel zur Verhandlung mitzubringen oder spätestens am folgenden Tage dem Präsidenten anzugeben, unter der Androhung, dass nur ausnahmsweise bei der Verhandlung auf ein Begehren um Verschiebung eingegangen werde;
3) die Mitteilung der geforderten Entschädigung;
4) die Anzeige, dass, wenn der Verzeigte ohne gehörige Entschuldigung von der Verhandlung ausbleibe, dieselbe dennoch vorgenommen, und das Urteil gesprochen werde.

Vorladung der andern Parteien. Vorladung der Zeugen.

§ 17. Ebenso hat die Vorladung der verzeigenden Behörde oder Privatperson, und des Beschädigten, sofern der Verzeigte nicht verhaftet ist, spätestens am dritten Tage vor der Gerichtssitzung zu erfolgen; sowie die Einladung der Staatsanwaltschaft unter Mitteilung des Traktandenverzeichnisses.

Zeugen sind spätestens am Tage vor der Verhandlung vorzuladen.

Abwesende.

§ 18. Gegen Abwesende findet weder Ediktalvorladung noch steckbriefliche Verfolgung statt.

Einsicht der Akten.

§ 19. Die Staatsanwaltschaft, der Verzeigte, der Beschädigte, resp. deren Anwälte, können auf der Gerichtskanzlei vor der Verhandlung die Akten einsehen.

Vertretung.

§ 20. Der Verzeigte kann sich vor Gericht vertreten lassen, wenn nicht sein persönliches Erscheinen auf der Vorladung ausdrücklich verlangt wird.

Beschädigter.

§ 21. Der Beschädigte hat nur dann persönlich zu erscheinen, wenn er als Zeuge vorgeladen ist. Erscheint er nicht, so wird angenommen, er sei mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Schadensersatz einverstanden.

Behörden und Beamte.

§ 22. Verzeigende Behörden, resp. deren Beamte, und verzeigende Privatpersonen werden nur vorgeladen, soweit sie als Zeugen aussagen müssen oder eine Entschädigungsforderung stellen.

Öffentliche Behörden und Beamte können in der Regel ihre Mitteilungen dem Gerichte schriftlich machen, und der Präsident wird dieselben während der Verhandlung mitteilen.

Anwälte.

§ 23. Anwälte werden vor Gericht sowohl für den Verzeigten als für den Beschädigten zugelassen.

Abhörung des Verzeigten.

§ 24. Bei Beginn der Verhandlung befrägt der Präsident den Verzeigten über Namen, Beruf und Wohnort, und verhört denselben über die ihm zur Last gelegte Handlung.

Giebt er diese in vollem Umfange zu, so kann die Untersuchung für geschlossen erklärt werden.

Abhörung der Zeugen.

§ 25. Giebt er sie dagegen nicht in vollem Umfange zu, oder findet das Gericht oder der Staatsanwalt die Fortsetzung der Untersuchung nötig, so werden die Zeugen, und zwar zuerst der Verzeiger und die Belastungszeugen, nachher die Entlastungszeugen vom Präsidenten abgehört.

§ 26. Jeder Zeuge wird vor seiner Abhörung aufgefordert die an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäss zu beantworten, niemand zu lieb noch zu leid, und seine Aussagen so abzulegen, dass er sie nötigenfalls mit einem Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen könne.

Öffentliche Angestellte werden unter Hinweisung auf ihren Amtseid abgehört.

Ergänzungsfragen.

§ 27. Nach der Abhörung des Verzeigten und eines jeden Zeugen steht es dem Staatsanwalt, dem Verzeigten oder seinem Anwalt, sowie den Richtern frei, Ergänzungsfragen zu stellen.

Parteivorträge.

§ 28. Wird die Untersuchung als geschlossen erklärt, so stellt der Staatsanwalt seinen Antrag auf Strafe und Schadensersatz gegen den Verzeigten.

Hierauf hat der Beschädigte oder sein Anwalt das Recht, seinen Antrag auf Entschädigung zu begründen. Die Verteidigung des Verzeigten und die Antwort auf die Entschädigungsforderung kann von ihm oder seinem Anwalt vorgetragen werden.

Der Staatsanwalt und der Beschädigte haben das Recht der Replik, der Verzeigte das der Duplik.

Nichterscheinen des Verzeigten.

§ 29. Das Nichterscheinen des Verzeigten gilt als Verzicht auf die Verteidigung; in diesem Falle wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit geführt, und das Urteil gefällt.

Kompetenz des Präsidenten.

§ 30. Wenn sich aus der Verhandlung ergiebt, dass eine in die Kompetenz des Präsidenten fallende Übertretung vorliege, so fällt das Gericht das Urteil dennoch.

Prozesskosten.

§ 31. Lautet das Urteil auf Bestrafung, so sind auch die Prozesskosten dem Verurteilten aufzuerlegen. Dieselben bestehen aus den Kosten der Untersuchungshaft, aus den Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen, und, falls das Gericht es für angemessen erachtet, aus einer Entschädigung an den Beschädigten für seine Anwaltskosten oder einen Teil derselben.

Lautet das Urteil auf Freisprechung, so können die Kosten, sowie eine Entschädigung an den Freigesprochenen, dem Verzeiger auferlegt werden, falls dieser eine Privatperson ist und die Verzeigung an den Präsidenten oder einen Polizeiangestellten leichtfertig machte.

Urteil.

§ 32. Das Urteil ist sofort durch den Gerichtsschreiber abzufassen und hat zu enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Verzeigten;
2) die Bezeichnung der Übertretung und der in Anwendung kommenden Gesetzesbestimmung;
3) die Strafbestimmung, resp. sonstige beschwerende Verfügungen, oder die Freisprechung;
4) die Bestimmung über Schadensersatz und Kosten.

Motive werden nur beigefügt, wenn das Gericht dies für nötig erachtet.

§ 33. Das Urteil wird sofort an den Schranken in Gegenwart des Staatsanwalts und des Verzeigten verlesen und dem Verurteilten sein Appellationsrecht angezeigt. Die Publikation der Motive kann ausgestellt werden.

Kontumazurteil.

§ 34. Kontumazurteile sind dem Verurteilten in kurzer Ausfertigung schriftlich mitzuteilen.

Ein in contumaciam Verurteilter kann nur dann die Aufhebung des Urteils durch das Gericht verlangen, wenn er binnen 5 Tagen von der Zustellung des Urteils an nachweist, dass er die Vorladung nicht erhalten oder dass er wegen Abwesenheit oder Krankheit verhindert gewesen sei derselben Folge zu leisten.

Protokoll.

§ 35. Über die Verhandlung wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Dieses soll enthalten:

1) den Namen und den Wohnort des Verzeigten;
2) die Angabe der Übertretung, wegen deren er verzeigt ist;
3) die Namen des Verzeigenden und der Zeugen;
4) den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Verzeigten und der Zeugen;
5) den Antrag des Staatsanwalts und des Beschädigten;
6) den Antrag des Verzeigten;
7) das Urteil.

Urteilsabschriften.

§ 36. Der Gerichtsschreiber hat auf Begehren dem Staatsanwalt, der verzeigenden Behörde, dem Beurteilten und dem Beschädigten Abschriften des Urteils auszufertigen.

Moderationsbegehren.

§ 37. Über Moderationsbegehren von Anwaltsrechnungen entscheidet das Gericht nach Anleit der Bestimmungen der Civilprozessordnung.[1])

---

[1]) Siehe jetzt auch § 35 des Gesetzes betr. Wahl und Organisation der Gerichte etc. vom 27. Juni 1895.

V. Appellation und Beschwerde.

Appellationsfälle.

§ 38. Dem durch das Gericht Verurteilten steht das Appellationsrecht zu von allen Urteilen, welche eine Geldbusse über Fr. 100, Haft über 2 Wochen, Konfiskation im Wert von über Fr. 50, oder eine andere beschwerende Verfügung enthalten.

Gegen Kontumazurteile ist keine Appellation zulässig.

Bei Schadensersatzforderungen haben der Verurteilte und der Beschädigte das Appellationsrecht, wenn der streitige Schadensersatz über Fr. 100 beträgt.

Dem Staatsanwalt steht von den Urteilen des Gerichts kein Appellationsrecht zu; er kann nur in Fällen des § 43 Beschwerde erheben.

Anmeldung.

§ 39. Die Appellation ist binnen 3 Tagen nach dem Urteile bei dem Präsidenten des Polizeigerichts schriftlich anzumelden. Innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung hat der Gerichtsschreiber die Protokollauszüge anzufertigen und die Akten dem Appellationsgerichtspräsidenten einzusenden, den übrigen Beteiligten hat er von der Appellationsergreifung Anzeige zu machen.

Einstweilige Vollstreckung.

§ 40. Auf Antrag des Staatsanwalts kann der Präsident des Polizeigerichts trotz der Appellation die einstweilige Vollstreckung des Urteils oder statt dessen Sicherstellung anordnen und hat hievon dem Appellationsgerichtspräsidenten, unbeschadet dessen späterm Entscheid, unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Neue Beweise.

§ 41. Falls der Staatsanwalt oder der Verzeigte mündliche Abhörungen oder neue Gutachten verlangen, haben sie ihre Anträge spätestens eine Woche nach Ablauf der Appellationsfrist dem Appellationsgerichtspräsidenten schriftlich einzugeben.

Appellationsurteil.

§ 42. Wenn das Appellationsgericht in dem erstinstanzlichen Verfahren Formfehler oder materielle Unvollständigkeiten erblickt, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, dass sie auf das Urteil Einfluss gehabt haben, so wird es die erforderliche Ergänzung der Untersuchung von sich aus vornehmen und unter Motivierung der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ein neues Urteil fällen.

Urteile, welche ein erstinstanzliches Urteil ganz oder teilweise abändern, sind stets zu motivieren.

Beschwerde.

§ 43. Gegen Urteile des Polizeigerichts können der Staatsanwalt und, sofern sie nicht appellabel sind, der Verurteilte, und ebenso gegen Urteile des Präsidenten als Einzelrichter die verzeigende Behörde resp. der verzeigende Private und der Verurteilte binnen der Appellationsfrist eine schriftliche Beschwerde dem Präsidenten des Appellationsgerichts eingeben:

1) wegen Inkompetenz des Richters;
2) wegen Ungesetzlichkeit der Vorschrift, auf deren Grund das Urteil gesprochen wurde (Polizeistrafgesetz §§ 20, 21);
3) wegen wesentlicher Mängel im Verfahren.

Die Vollziehung des Urteils wird durch die Beschwerde nicht aufgehoben, wenn nicht das Appellationsgericht oder sein Präsident die Einstellung ausdrücklich anordnen. Sofern der Appellationsgerichtspräsident die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft zurückweist, hat er sie dem Präsidenten des Polizeigerichts zur Vernehmlassung zuzustellen. Nach Zirkulation oder Verlesung dieser Schriftstücke entscheidet das Appellationsgericht, ob die Beschwerde unbegründet oder ob das erstinstanzliche Urteil aufzuheben sei. Im letztern Falle verfährt es nach § 42 oder weist, falls das Urteil inkompetent erlassen war,

die Sache an die zuständige Behörde. Beschwerden, welche sich als unbegründet und mutwillig ergeben, können vom Appellationsgericht mit einer Busse bis auf Fr. 50 geahndet werden.

VI. Vollstreckung des Urteils.

Haft.

§ 44. Ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil, welches Haft ausspricht, ist durch den Gerichtsschreiber zur Vollstreckung der Polizeidirektion[1]) zu übermitteln, welche sie mit Beförderung vornehmen und dem Präsidenten das Protokoll darüber einsenden soll.

Andere beschwerende Verfügungen sind den betreffenden Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung zu übermachen.

Geldbussen.

§ 45. Geldbussen sind spätestens 2 Wochen nach der Rechtskraft des Urteils einzuziehen. Sind sie nicht erhältlich, so wird der Verurteilte in der Regel betrieben.

Wird auf irgend eine Weise die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten konstatiert, so ist die im Urteil für diesen Fall ausgesprochene Haft zu vollziehen.

VII. Gebühren.

§ 46. Der Gerichtsschreiber bezieht zu Handen des Staats von Privaten folgende Gebühren:

für Ausfertigung eines Urteils des Gerichts Fr. 1,
für Ausfertigung eines Urteils des Präsidenten Fr. —. 50 Cts.,
für einen Protokollauszug bei der Appellation Fr. —. 30 Cts. für die Seite.

Basel, den 8. Februar 1875.

Im Namen des Grossen Rats.
Der Präsident: **Dr. J. J. Burckhardt.**
Der Staatsschreiber: **G. Bischoff.**

---

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 182.

Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens.

(14. November 1881.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat, in Betracht, dass die Vorschriften über Einleitung des Strafverfahrens, namentlich in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft zu derselben und auf das Beschwerderecht des Verletzten, einer Änderung bedürfen, unter Aufhebung der §§ 16 bis 29, 31, 33, 59 der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862, beschlossen was folgt:

§ 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen kann nur durch den zuständigen Richter und nach vorangegangenem gesetzlichem Strafverfahren erfolgen.

§ 2. Die gerichtliche Verfolgung (Untersuchung und Bestrafung) der Verbrechen findet nur auf Klage statt. Die Klage ist eine öffentliche oder eine Privatklage. Die öffentliche Klage wird durch die Staatsanwaltschaft erhoben, die Privatklage durch den Verletzten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter.

§ 3. Die in die Kompetenz der Kammern des Strafgerichtes fallenden Verbrechen (G.O. § 67)[1]) werden auf Klage der Staatsanwaltschaft verfolgt. Ausgenommen sind Ehrbeleidigungen gegen Privatpersonen, Körperverletzungen nach § 108, Abs. 1 und § 115 des Strafgesetzes, sofern eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von höchstens drei Tagen vorliegt, und Sachbeschädigungen mit einem Schadensbetrag von höchstens zwanzig Franken, sofern sie vor das Gericht gebracht werden; diese werden nur auf Privatklage verfolgt.

---

[1]) An Stelle des § 67 der aufgehobenen Gerichtsorganisation vom 8. Februar 1875 siehe § 29 des Gesetzes betr. Wahl und Organisation der Gerichte etc. vom 27. Juni 1895.

Die in die Kompetenz des Präsidenten des Strafgerichtes fallenden Verbrechen (G. O. § 68)[1]) werden nur auf Privatklage verfolgt.

§ 4. Bei Verbrechen, welche nur auf Privatklage verfolgt werden, kann die Staatsanwaltschaft die Klage übernehmen, wenn gegen denselben Angeschuldigten auch ein Verbrechen vorliegt, das auf öffentliche Klage verfolgt wird, sofern die Vereinigung in dem Verfahren angemessen erscheint und der zur Privatklage Berechtigte die Bestrafung beantragt.

§ 5. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller nicht der Privatklage vorbehaltener Verbrechen einzuschreiten, sofern die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Bestrafung vorliegen.

§ 6. Entschädigungsansprüche aus Verbrechen sind nach Anhörung des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen. Nur wenn ihre Behandlung den Gang des Strafverfahrens erheblich aufhalten würde, kann das Gericht sie auf den Civilweg verweisen.

§ 7. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines civilrechtlichen Verhältnisses ab, so erstreckt sich die strafrechtliche Untersuchung und Entscheidung auch auf dieses, und zwar nach den für das Strafverfahren geltenden Vorschriften.

Dabei ist der Strafrichter an den über ein solches Verhältnis ergangenen Entscheid des Civilrichters, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Giltigkeit einer Ehe in Frage steht, ist ein darüber ergangenes Urteil des Civilrichters dem

---

[1]) An Stelle des § 68 der aufgehobenen Gerichtsorganisation vom 8. Februar 1875 siehe § 30 des Gesetzes betr. Wahl und Organisation der Gerichte etc. vom 27. Juni 1895.

Strafurteil zu Grunde zu legen. Ist ein solches Urteil noch nicht ergangen, so hat das Strafgericht seinen Entscheid bis nach Erlass desselben auszustellen.

§ 8. Anzeigen von Verbrechen sind entweder bei dem Polizeidepartement oder einem Polizeibediensteten schriftlich oder mündlich zu machen; schriftliche Anzeigen können auch der Staatsanwaltschaft eingegeben werden. In derselben Weise ist bei Verbrechen, die nur auf Antrag bestraft werden, der Strafantrag zu stellen. Über mündliche Anzeigen ist sofort ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9. Behörden und Beamte, welche in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von Verbrechen erhalten, sind verpflichtet, davon Anzeige zu machen.

§ 10. Das Polizeidepartement hat von Amtswegen allen Verbrechen, die nicht bloss auf Antrag bestraft werden, nachzuforschen und alle hiezu nötigen Erhebungen und Anordnungen soweit vorzunehmen, dass mit Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Thäter des Verbrechens kann bezeichnet werden. Es hat für die Beibringung des Thäters zu sorgen, und alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche ohne erheblichen Nachteil für die Untersuchung nicht können verschoben werden.

§ 11. Das Polizeidepartement soll zur Verhaftung des eines Verbrechens Verdächtigen schreiten:

1. wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, dass er die Freiheit mittelst Verabredungen oder Verwischung der Spuren der That zur Erschwerung der Untersuchung missbrauchen würde. Diese Thatsachen sind in den Akten festzustellen und es hat die Haft nicht länger zu dauern, als zur Sicherung der Untersuchung notwendig ist.
2. wenn seine Flucht zu befürchten oder seine Freiheit mit Gefahr für andere verbunden ist.

§ 12. Die Haft, welche wegen Verdachtes der Flucht angeordnet ist, kann durch Leistung einer angemessenen Realkaution oder Bürgschaft abgewendet werden. Die Höhe und die Art der Kaution werden von dem Polizeidepartement nach freiem Ermessen bestimmt.

Das Strafgericht entscheidet über den Verfall der Realkaution zu Handen der Staatskasse, bezw. über die Zahlungspflicht der Bürgen, wenn der Angeschuldigte sich den ihm auferlegten Bedingungen entzieht.

§ 13. Dem Verhafteten sind alle Gegenstände, die er bei sich trägt, abzunehmen. Das darüber aufgenommene Verzeichnis ist von ihm zu unterschreiben und zu den Akten zu geben; ebenso ist ein Protokoll über die Umstände der Verhaftung aufzunehmen.

§ 14. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehles des Polizeidepartementes.

Der Haftbefehl soll enthalten die genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden, das ihm zur Last gelegte Verbrechen, den Grund der Verhaftung, das Datum und die Unterschrift des anordnenden Beamten.

§ 15. Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach der Verhaftung, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am folgenden Tage durch das Polizeidepartement zu verhören; das Verhör soll ihm hauptsächlich Gelegenheit geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften. Dabei sollen Umstände, die zu sofortiger Entlastung dienen, beförderlich untersucht werden.

§ 16. Auch ein nicht verhafteter Angeschuldigter soll, sofern es den Umständen nach nicht als überflüssig erscheint, durch das Polizeidepartement in ein solches Verhör gezogen werden. Er ist zu dem Ende vorzuladen, und wenn er ohne genügenden Grund nicht erscheint, kann ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

§ 17. Wird jemand auf frischer That eines Verbrechens betroffen oder verfolgt, so ist jedermann berechtigt, ihn vorläufig festzunehmen, falls er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort kann festgestellt werden.

Das Polizeidepartement und die Polizeibediensteten sind zur vorläufigen Festnahme überall befugt, wo die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Nach jeder vorläufigen Festnahme ist der Haftbefehl spätestens am folgenden Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am nächstfolgenden zu erlassen.

§ 18. Ist ein Haftbefehl erlassen worden wegen eines Verbrechens, dessen Bestrafung nur auf Antrag stattfindet, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragberechtigte sofort davon in Kenntnis zu setzen und zu einer Erklärung, ob er die Strafe beantrage, zu veranlassen.

§ 19. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist, können Steckbriefe auf Grund des Haftbefehls durch das Polizeidepartement erlassen werden.

§ 20. Soweit die Einvernehmung von Zeugen erforderlich ist, kann das Polizeidepartement dieselben informationsweise oder direkt zu Protokoll vernehmen; letzteres soll namentlich dann geschehen, wenn Gefahr vorhanden ist, dass wichtige Zeugenaussagen für die spätere Untersuchung könnten verloren gehen.

§ 21. Wenn Gefahr im Verzug ist, hat das Polizeidepartement das Recht und die Pflicht, alle die Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche den Untersuchungsrichtern zustehen, nach den für diese geltenden Vorschriften. Es hat namentlich darauf zu sehen, dass alle Spuren und Merkmale eines Verbrechens möglichst unverändert bleiben.

Bei allen wichtigern Augenscheinen, jedesfalls aber, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass der Thatbestand

bis zur Übergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft sich ändere, ist der Staatsanwalt vorher in Kenntnis zu setzen, damit er oder ein Untersuchungsrichter dem Augenschein beiwohnen kann.

§ 22. Wenn das Polizeidepartement die ihm durch §§ 10 ff. übertragenen Obliegenheiten für erfüllt hält, übersendet es die Akten in allen Fällen an die Staatsanwaltschaft.

§ 23. Die Staatsanwaltschaft hat die von dem Polizeidepartement erhaltenen Akten, behufs der von ihr nach §§ 24, 25 zu treffenden Verfügung, beförderlich zu prüfen und die nötigen weiteren Erhebungen und Anordnungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck besitzt die Staatsanwaltschaft alle dem Untersuchungsrichter und dem Polizeidepartement gesetzlich zustehenden Befugnisse, und hat sich an die für diese aufgestellten Vorschriften zu halten, namentlich soll sie nicht bloss die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände ermitteln. Die nötigen Erhebungen nimmt sie entweder selbst vor, oder sie lässt dieselben durch ihre Angestellten vornehmen; sie ist auch berechtigt, die Beamten und Bediensteten des Polizeidepartements im Einverständnis mit diesem hiefür in Anspruch zu nehmen.

Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderm Wege von einem Verbrechen Kenntnis erhält.

§ 24. Findet die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Vorerhebungen keine genügenden Gründe zur weiteren Verfolgung, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens. Der Einstellungsbeschluss wird kurz motiviert, und ist dem Angeschuldigten mitzuteilen, wenn dieser schon als solcher vernommen war oder sich in Haft befindet.

§ 25. Findet die Staatsanwaltschaft dagegen genügende Gründe zur weiteren Verfolgung, so verfügt sie

die Eröffnung der Voruntersuchung oder die direkte Überweisung an das Strafgericht.

§ 26. Die Eröffnung der Voruntersuchung geschieht durch Übergabe der Akten an einen der Untersuchungsrichter, unter Bezeichnung des Angeschuldigten und des ihm zur Last gelegten Verbrechens.

Die Voruntersuchung muss stattfinden in allen Fällen, wo das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen mit höherer Strafe als mit Gefängnis ohne Angabe eines Minimums muss bestraft werden.

§ 27. In allen Fällen, die nicht unter § 26 Abs. 2 fallen, kann die Staatsanwaltschaft die Sache direkt an das Strafgericht weisen, sofern die Vorerhebungen ihr zur gerichtlichen Verhandlung zu genügen scheinen. Die Überweisung geschieht mittelst der Anklageschrift nach §§ 66, 67 der Strafprozessordnung.

§ 28. Die Staatsanwaltschaft hat die Beobachtung der gesetzlichen Formen während der Voruntersuchung zu überwachen, und für Abstellung von Unregelmässigkeiten und Verzögerungen das Erforderliche zu veranlassen.

Sie kann stets jedoch, ohne dass das Verfahren dadurch darf aufgehalten werden, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Besonders wichtigen Augenscheinen und Haussuchungen soll sie womöglich beiwohnen.

§ 29. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlass zur Ausdehnung derselben auf eine von der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That (§ 26), so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von sich aus vorzunehmen. Die weitere Verfügung steht auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft zu.

§ 30. Von dem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft (§ 24), ebenso von dem Dahinstellungsbeschluss der Überweisungsbehörde (Str. P. O. § 62), ist dem Verletzten, welcher Anzeige erhoben oder auf andere Weise im Strafverfahren seine Rechte geltend gemacht hat, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, gegen den Einstellungs- bezw. Dahinstellungsbeschluss Beschwerde zu erheben, und Verweisung der Sache vor das Strafgericht zu beantragen.

§ 31. Die Beschwerde ist spätestens am siebenten Tage nach Zustellung des Einstellungs- bezw. Dahinstellungsbeschlusses schriftlich, mit Angabe der Gründe, dem Präsidenten des Appellationsgerichtes einzugeben. Die Entscheidung geschieht durch einen Ausschuss des Appellationsgerichtes, bestehend aus dem Präsidenten und zwei vom Gericht für eine bestimmte Zeitdauer bezeichneten Richtern.

§ 32. Der Ausschuss kann nach Einsicht der Akten die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, bezw. der Überweisungsbehörde zur Vernehmlassung mitteilen; ebenso kann er die ihm gut scheinenden Ermittelungen anordnen, und mit deren Erhebung eines seiner Mitglieder, den Staatsanwalt oder einen Untersuchungsrichter beauftragen.

§ 33. Findet der Ausschuss die Beschwerde begründet, so weist er unter Bezeichnung des Angeklagten und des Verbrechens den Staatsanwalt an, die Strafklage anzuheben.

§ 34. Verwirft der Ausschuss die Beschwerde, so hat er davon dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Kenntnis zu geben; der Beschwerdeführer kann zur Bezahlung der ergangenen Kosten und einer Urteilsgebühr bis auf 100 Franken verfällt werden.

§ 35. Bei Einstellung oder Dahinstellung einer Untersuchung kann der Angeschuldigte zum Ersatz der ergangenen Kosten dann angehalten werden, wenn er die

Verdachtsgründe, welche die Untersuchung veranlasst haben. selbst verschuldet hat.

§ 36. Erfolgt bei Verbrechen, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, eine Einstellung bezw. Dahinstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung des Antrages, so hat der Antragsteller die ergangenen Kosten zu tragen.

§ 37. Ist eine eingestellte oder dahingestellte Untersuchung durch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlasst worden, so hat der Anzeigende die ergangenen Kosten zu tragen.

§ 38. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1882.

Basel, den 14. November 1881.

Im Namen des Grossen Rats,
Der Präsident: **Dr. Adolf Burckhardt.**
Der Staatsschreiber: **Göttisheim.**

Gesetz betreffend Entschädigung für unverschuldete Haft.

(Vom 9. Dezember 1889.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst bezüglich des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Entschädigung für unverschuldete Haft, was folgt:

§ 1. Wer durch ein Organ der Staatsgewalt verhaftet worden ist, hat nach Durchführung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens, wenn dasselbe nicht zu einer Überweisung des Angeschuldigten an die Richter führt, gegenüber dem Staat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für diejenigen Nachteile an Vermögen, Erwerb und Fortkommen, welche ihm aus der Anordnung und Dauer der Haft erwachsen sind, insofern er ohne sein Verschulden verhaftet war.

§ 2. Entschädigungsforderungen, welche sich auf § 1 dieses Gesetzes stützen, sind innert vierzehn Tagen nach Schluss des Verfahrens, das Anlass zur Verhaftung

gegeben hat, geltend zu machen, widrigenfalls jeder Anspruch erlischt.

Wenn die Entlassung aus der Haft und der Abschluss des Verfahrens durch die polizeilichen Organe erfolgt ist, so steht dem Polizeidepartement der Entscheid über die Entschädigungsforderungen zu; andernfalls sind dieselben bei der Überweisungsbehörde geltend zu machen.

§ 3. Gegen den Entscheid des Polizeidepartements oder der Überweisungsbehörde kann spätestens am siebenten Tage nach erfolgter Zustellung schriftliche Beschwerde mit Angabe der Gründe beim Präsidenten des Appellationsgerichtes eingereicht werden.

§ 4. Die Entscheidung über die nach § 3 dieses Gesetzes eingereichten Beschwerden steht dem im § 31 des Gesetzes betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 4. November 1881 aufgestellten Ausschuss des Appellationsgerichtes zu.

§ 5. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung der Überweisungsbehörde oder des Polizeidepartements und nach Anordnung der ihm geeignet scheinenden Ermittlungen endgültig über die Berechtigung und die Höhe des Entschädigungsanspruches.

Verwirft der Ausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer zur Bezahlung der ergangenen Kosten und einer Urteilsgebühr bis auf hundert Franken verfällt werden.

§ 6. In denjenigen Straffällen, in welchen eine Freisprechung durch den zuständigen Richter erfolgt, hat der Angeschuldigte gegenüber dem Staat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für diejenigen Nachteile an Vermögen, Erwerb und Fortkommen, welche ihm aus der Anordnung und Dauer der Haft erwachsen sind, insofern er ohne sein Verschulden verhaftet war.

§ 7. Wenn infolge der Wiederaufnahme eines Strafprozesses nach den Bestimmungen der §§ 128—130 der

Strafprozessordnung eine Freisprechung erfolgt, oder auf eine geringere als die verbüsste Strafe erkannt worden ist, so hat der Verurteilte einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für diejenigen Nachteile an Vermögen, Erwerb und Fortkommen, die ihm aus der Anordnung und Dauer der Haft (Untersuchungs- und Strafhaft) erwachsen sind, insofern er nicht durch sein Verhalten seine Verurteilung verschuldet hat.

§ 8. Entschädigungsforderungen, welche sich auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes stützen, sind in der Regel sofort nach Eröffnung des Urteils bei demjenigen Gericht, welches die Freisprechung oder Strafminderung verfügt hat, anzubringen und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Ausnahmsweise kann das Gericht den Entscheid ausstellen und ebenso kann der Geschädigte eine Frist von vierzehn Tagen verlangen, innert welcher er seine Entschädigungsforderung einzureichen hat. Wird diese Frist nicht benützt, so fällt jeder Anspruch auf Entschädigung dahin.

Das Gericht entscheidet über die von ihm zu beurteilenden Entschädigungsforderungen endgültig.

§ 9. Bei Festsetzung der Höhe der nach Massgabe dieses Gesetzes auszusprechenden Entschädigungen urteilen die zuständigen Behörden unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.

§ 10. Entschädigungsforderungen, welche gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht werden können, gehen nach dem Tode des Berechtigten auf die Erben über.

§ 11. Gegen Beamte, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen Untersuchungs- oder Strafhaft angeordnet haben, können seitens des Beschädigten keine Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden; da-

gegen steht dem Staat für Entschädigungen, die er gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten hat, im Falle grober Fahrlässigkeit der Rückgriff auf die fehlbaren Beamten zu.

§ 12. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der §§ 63 und 101 der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 über Entschädigung der Angeklagten aufgehoben.

Basel, den 9. Dezember 1889.

Namens des Grossen Rates.
Der Präsident: **Dr. C. Burckhardt-Burckhardt.**
Der I. Sekretär: **Dr. S. Scheuermann.**

Grossratsbeschluss betreffend Unterbringung hiesiger Zuchthaussträflinge in ausserkantonalen Strafanstalten.

(Vom 6. Juli 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Anbetracht des Raummangels in der Strafanstalt beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Zuchthaussträflinge in ausserkantonalen Strafanstalten unterzubringen und mit den betreffenden Kantonsregierungen Verträge darüber abzuschliessen.

Basel, den 6. Juli 1899.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: **Dr. W. Vischer.**
Der I. Sekretär: **Dr. S. Scheuermann.**

Grossratsbeschluss betreffend die Unterbringung der weiblichen Gefangenen im Lohnhofe.

(Vom 11. Januar 1900.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt in Anbetracht des Raummangels in der Strafanstalt, beschliesst:

1) Der Regierungsrat wird ermächtigt, die gegen Frauen ausgesprochenen Zuchthausstrafen und Gefängnis-

strafen, sowie die Haftstrafen, die nach § 5 des Polizeistrafgesetzes in der Strafanstalt zu verbüssen sind, und administrative Versorgungen von Frauen im Lohnhofe vollziehen zu lassen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes über den Strafvollzug massgebend.

Der Regierungsrat wird durch eine Verordnung das Nähere über die Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung der weiblichen Gefangenen festsetzen.

2) Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat berichten, wie dem Raummangel in der Strafanstalt definitiv abgeholfen werden kann.

Basel, den 11. Januar 1900.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: **Dr. W. Vischer.**
Der I. Sekretär: **Dr. S. Scheuermann.**

Berichtigungen und Zusätze.

Seite

3. Bei § 9 ist folgende Anmerkung beizufügen:

„Siehe auch Grossratsbeschluss betr. die Unterbringung der weiblichen Gefangenen im Lohnhofe vom 11. Januar 1900."

41. Durch das Gesetz betr. den unlautern Wettbewerb vom 11. Oktober 1900 (XXIV, 317) hat das Strafgesetz folgenden Zusatz erhalten:

Unlauterer Wettbewerb.

§ 152$^{f.}$ Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 2000. — wird bestraft, wer die in den §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes betreffend den unlautern Wettbewerb bezeichneten Handlungen begeht.

Wird auf Strafe erkannt, so ist das Urteil auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen, sofern er für ein gleiches Vergehen bereits vorbestraft ist.

Seite

Bei einer erstmaligen Verurteilung kommt § 23 des Strafgesetzes zur Anwendung.

52. Bei § 5 ist folgende Anmerkung beizufügen:

„Siehe auch Grossratsbeschluss betr. die Unterbringung der weiblichen Gefangenen im Lohnhofe vom 11. Januar 1900."

§ 152g. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt. Zum Antrag berechtigt sind im Fall des § 1 alle Gewerbetreibenden, welche Waren oder Leistungen gleicher Art herstellen oder in den Handel bringen, sowie Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen; im Falle der §§ 5 und 6 der Geschädigte.

105. Durch das Gesetz betr. den unlautern Wettbewerb vom 11. Oktober 1900 (XXIV, 317) hat das Polizeistrafgesetz folgenden Zusatz erhalten:

Übertretungen des Gesetzes betreffend den unlautern Wettbewerb.

§ 166. Mit Geldbusse bis zu Fr. 200. — oder Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. Wer eine mit Preisangabe ausgeschriebene oder ausgestellte Ware einem Käufer zu dem angegebenen Preise verweigert. (§ 2.)
2. Wer im Detailverkehr seine Verkaufspreise anders als in der Landeswährung ausdrückt oder sie nicht auf das volle Mass und Gewicht berechnet (§§ 3 und 4).
3. Wer den Vorschriften über Ausverkäufe (§§ 8, 11, 12, 15, 16) zuwiderhandelt.

115. § 25 Ziff. 7 lies: „Kindesverhältnis" anstatt: „Kinderverhältnis".

Alphabetisches Register

zu den

Gesetzen betr. die Strafrechtspflege

im Kanton Basel-Stadt.

Die Zahlen ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Seite.

Abkürzungen: f. = folgend.
ff. = folgende.
s. = siehe.
s. a. = siehe auch.
u. = und.

10/1910 Dr Chriz

(O. es)

2.—